Grundherrschaftliches Strafrecht im 11. Jahrhundert

HANS-JOACHIM FRIELING

1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546010_0009

DISSERTATIONS- UND FOTODRUCK FRANK · 8 München 13 · Telefon 597 397 [52 46 07]

GRUNDHERRSCHAFTLICHES STAFRECHT IM 11. JAHRHUNDERT

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung
der
Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der
Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Hans-Joachim Frieling

1968

Referent: Prof. Dr. Krause
Korreferent: Prof. Dr. Gagnér
Tag der mündlichen Prüfung: 24. 7. 1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Meiner Frau

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

Hauptteil

I. Abschnitt: Wurzeln und Wirkungsbereich des grundherrschaftlichen Strafrechts 3

1. Überblick über die Entwicklung des Unfreienstrafrechts bis zum 11. Jahrhundert 3
2. Die Quellen des 11. Jahrhunderts 13
   A. Das Diplom Heinrichs II. für Worms von 1014 13
   B. Die Diplomata Heinrichs II. für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld von 1023 und 1024 14
   C. Die Lex Familiae Wormatiensis Ecclesiae 14
   D. Die Constitutio Bruningi von Lorsch 15
   E. Das Recht der Limburger Klosterleute 15
   F. Das Bamberger Dienstrecht 16
3. Die Entstehung der Quellen 17
   A. Die Schöpfer des Strafrechts 17
   B. Die schriftliche Fixierung 18
   C. Das Verhältnis der reinen Rechtsaufzeichnung zur Schaffung neuen Rechts 23
   D. Die Mitwirkung der Unfreien 27
4. Die Adressaten des grundherrschaftlichen Strafrechts 30
   A. Die Dagewarden 31
   B. Fiskalinen 31
   C. Die Ministerialen 34
   D. Freie 36
   E. Mancipia 39
   F. Fremde Unfreie 41

II. Abschnitt: Das materielle Strafrecht 43

1. Die einzelnen Missetaten 43
   A. Vergehen wider Leib und Leben 43
      a. Der Totschlag 44
      b. Heimsuche und Überfall auf der Straße 51
      c. Schwertzücken und ähnliche Vergehen 57

d. Körperverletzung 60
e. Verbotene Blutrache 63
f. Aufwiegelung fremder servi 69

B. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit 71
C. Vermögensdelikte 77
a. Der große Diebstahl 77
b. Kleiner Diebstahl, Notdiebstahl und Raub 80
D. Missetaten im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren 81
a. Der Meineid 81
b. Das falsche Zeugnis 83
c. Die Niederlage im Zeugenzweikampf 83
d. Die Niederlage im Parteienzweikampf 84
e. Die Niederlage beim duellum propter infamiam furti 89
f. Störungen der Gerichtsverhandlung 91
E. Missetaten wider den Grundherrn 91
a. Verschwörung 91
b. Ungenossenheirat 93
F. Nicht berücksichtigte Missetaten 94

2. Dogmatische Fragen 101
A. Das Verbrechen 101
a. Benennung 101
b. Die Zurechnungsfähigkeit 102
c. Der verbrecherische Wille 103
d. Der Versuch 105
e. Strafmilderungs- und -befreiungsgründe 111
f. Die Teilnahme 115
B. Die Unrechtsfolgen 119
a. Todes-, Verstümmelungs- und Freiheitsstrafen 119
b) Die Strafe an Haut und Haar 121
c) Die Geldleistungen 121
aa. Die Brüchen 121
aaa. Die 1-Unzen-Brüche und die 5-Schilling-Brüche 122
bbb. Die 60-Schilling-Brüche 123

bb. Das Vogtsgewedde 126
cc. Das Wergeld 127
dd. Die Buße 130
ee. Das Sühngeld 131
d. Besondere Vermögensstrafen 134
aa. Die Konfiskation 134
bb. Die Ablieferung von Kleidern und Waffen 134
e. Rechts- und Ehrverlust 135
f. Ventio in manus episcopi 137

Schlußbetrachtung 139

1. Zitierweise

Es wird grundsätzlich jeweils nur der Name des Verfassers oder Herausgebers angeführt. Ist ein Autor mit mehreren Werken vertreten, so wird die in Klammern unter dem vollständigen Titel angegebene Abkürzung zur Zitierung verwendet. Dasselbe gilt für die Hinweise auf Quellenausgaben, insbesondere für die im Quellenverzeichnis ohne Herausgeber aufgeführten Bände der Monumenta Germaniae Historica.

2. Verzeichnis der benutzten Quellenausgaben

MGH — Leges Nationum Germanicarum

Tomus I LEGES VISIGOTHORUM
Hannover und Leipzig 1902
(MGH LEGES I)

Tomus II Pars I LEGES BURGUNDIONUM
Hannover 1892
(MGH LEGES II/1)

Tomus IV Pars I PACTUS LEGIS SALICAE
Hannover 1962
(MGH LEGES IV/1)

Tomus V Pars II LEX BAIWARIORUM
Hannover 1926
(MGH LEGES V/2)

MGH — Leges in folio

Tomus I HLUDOWICI CAPITULARE AUISGRANENSE GENERALE (S. 204 ff.)
Hannover 1835 unveränderter Nachdruck
Stuttgart - Vaduz 1965
(MGH LL I) = Capitularia I Nr. 137

Tomus III LEX FRISIONUM (S. 631 ff.)
Hannover 1863 unveränderter Nachdruck
Stuttgart - Vaduz 1965
(MGH LL III)

Tomus IV EDICTUS ROTHARI (S. 30 ff.)
Hannover 1863 unveränderter Nachdruck
Stuttgart - Vaduz 1965
(MGH LL IV)

MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum sep. ed.

Bd. IV LEGES SAXONUM ET LEX THURINGORUM
Hannover und Leipzig 1918
(MGH Fontes IV)

MGH Capitularia Regum Francorum
Tomus I
Hannover 1883
(MGH Cap. I)

Tomus II
Hannover 1897
(MGH Cap. II)

MGH Die Urkunden der Deutschen Karolinger
3. Band. Die Urkunden Arnolfs
Berlin 1940
(MGH D A)

MGH Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser
Zweiten Bandes Erster Theil
Die Urkunden Ottos II.
Berlin 1956
(MGH D O II)

3. Band
Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins
Hannover 1900 - 1903
(MGH D H II)

4. Band
Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrich II.
Hannover und Leipzig 1909
(MGH D K II)

5. Band
Die Urkunden Heinrichs III.
2. Auflage Berlin 1957
(MGH D H III)

MGH — Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum

Tomus I INDE AB A. DCCCCXI USQUE AD A. MCXCVII
Hannover 1893 Neudruck 1963
(MGH Const. I)

MGH — Scriptores Rerum Merovingicarum

Tomus III Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici
Hannover 1896
(MGH SS rer. Merov.)

MGH — Epistolae in Quart

V. Band Epistolae Karolini aevi
Tomus III Hannover 1895
(MGH E.E. V)

ACADEMIA ELECT. SCIENT. ET ELEGANT. LIT. THEODORO - PALATINA — CODEX LAURESHAMENSIS DIPLOMATICUS
Tomus I
Mannheim 1768
(CLD)

Altmann - Bernheim
Wilhelm Ernst — Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter
5. Auflage Berlin 1920

Eckhardt
Karl August — Germanenrechte Neue Folge
Land- und Lehnrechtsbücher
Sachsenspiegel

Landrecht
Göttingen 2. Aufl. 1955

Sachsenspiegel
Lehnrecht
Göttingen 2. Aufl. 1956

Eckhardt
Karl August

Germanenrechte Texte und Übersetzungen
Band 1 Die Gesetze des Merowingerreiches
I. PACTUS LEGIS SALICAE
Witzenhausen 1913 3. Bearbeitung

Friedberg
Emil

CORPUS IURIS CANONICI
Pars Prior Decretum Magistri Gratiani
Leipzig 1879

Jaffé
Philippus

Bibliotheca Rerum Germanicarum
Tomus Quintus MONUMENTA BAMBERGENSIA
Berlin 1869

Kohler - Scheel
J. Willy

Die Peinliche Gerichtsordnung
Kaiser Karls V.
Constitutio Criminalis Carolina
Halle 1900

Lassberg
F.L.A. Frhr. v.

Der Schwabenspiegel
Neudruck der Ausgabe von 1840
Aachen 1961

Sander - Spangenberg
Paul Hans

Urkunden zur Geschichte der Territorialverfasssung
Zweites Heft Stuttgart 1922

Wackernagel
Wilhelm

Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt
Mit den Abweichungen der Gemeinen Texte und den Zusätzen derselben
Zürich und Frauenfeld 1840

Wasserschleben F.W.H.	Die Bußordnung der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung Halle 1851

3. Die Fundstellen der hauptsächlich behandelten Quellen

Diplom Heinr. II für Worms von 1014	MGH D H II Nr. 319
Diplom Heinr. II für Worms/Lorsch, 1023	MGH D H II Nr. 501
Diplom Heinr. II für Fulda/Hersfeld, 1024	MGH D H II Nr. 507
Lex Familiae Wormatiensis, 1023-1025	MGH Const. 1 Nr. 438
Constitutio Bruningi, 1040	CLD I, S. 171 f.
Recht der Limburger Klosterleute, 1035	MGH D K II Nr. 216, Altmann-Bernheim 75
Bamberger Dienstrecht, 1057-1064	Jaffé, S. 50 Altmann-Bernheim 77

4. Literaturübersicht

Arnold Wilhelm	Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms 1. Band Hamburg - Cotha 1854
Aubin Herrmann	Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei Berlin 1920
Boos Heinrich	Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms, Band 1 2. Aufl. Berlin 1897
Bosl Karl	Die Reichsministerialität der Salier und Staufer Teil 1 Stuttgart 1950 (Reichsministerialität)
Derselbe	Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa München 1964 (Frühformen)

Bresslau Harry	Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Band 3 Leipzig 1875
Brunner Heinrich	Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Phil.-histor. Klasse Bd. 47 S. 376 ff. (Exemtionsrecht)
Derselbe	Deutsche Rechtsgeschichte II. Band Leipzig 1892 2. Auflage 1928 neu bearbeitet von Claudius Frh. von Schwerin
Büttner Heinrich	Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter in: Aus Geschichte und Landeskunde Festschrift für Franz Steinbach Bonn 1960 S. 389 ff.
Conrad Herrmann	Deutsche Rechtsgeschichte Band 1 Frühzeit und Mittelalter 2. Auflage Karlsruhe 1962
Dopsch Alfons	Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter (Rezension des Werkes von G. Seeliger) Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze von Alfons Dopsch Wien 1928, Seite 51 ff.
Eichhorn Karl Friedrich	Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Teil 5. Auflage Göttingen 1843
Fehr Hans	Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter ZRG 35, S. 111 ff
Frauenstädt Paul	Blutrache u. Todschlagsühne i. Deutschen Mittelalter, Leipzig 1881

Frensdorff Ferdinand

Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln
Sonderabdruck aus den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln

Köln 1883

Friedländer Adolph

Der Mundraub
Versuch der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des heutigen Reichsrechts

ZgesStRW 11, S. 369 ff.

Fürth August Frh. v.

Die Ministerialen
Cöln am Rhein 1836

Gareis Karl

Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen

Berlin 1895

Gengler Heinrich Gottfried

Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms

Erlangen 1859

Grimm Jacob

Deutsche Rechtsalterthümer

Band 1 4. vermehrte Ausgabe besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner
Leipzig 1899

Harster Theodor

Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier in Theorie und Praxis

in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
Heft 61 Breslau 1900

Heusler Andreas — Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung

Weimar 1872
(Ursprung) oder (Stadtverfassung)

Derselbe — Institutionen des Deutschen Privatrechts

in Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtsgeschichte
herausgegeben von Karl Binding
2. Abtlg. 2. Teil 1. Band

Leipzig 1885
(Institutionen)

Hirsch Hans — Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

2. Auflage, Darmstadt 1958

His Rudolf — Das Strafrecht des deutschen Mittelalters

1. Teil: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen
Leipzig und Weimar 1920
(His I)

2. Teil: Die einzelnen Verbrechen
Leipzig und Weimar 1935
(His II)

Derselbe — Rezension des Buches von Hans Hirsch (s. o.)

ZRG 43, Seite 440

Homeyer C. G. — Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht
3. Ausgabe Berlin 1861

Jastrow Ignaz

Zur strafrechtlichen Stellung des Sklaven

in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

Heft 2 Breslau 1878

John Richard Eduard

Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher
Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts

1. Theil Leipzig 1858

Kaufmann Ekkehard

Die Erfolgshaftung
Untersuchung über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters

Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge - Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe

Bd. 16 Frankfurt 1958

Keutgen F.

Untersuchungen über den Ursprung der Deutschen Stadtverfassung

Leipzig 1895

Kindlinger Niklas

Geschichte der deutschen Hörigkeit insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft

Berlin 1819

Kleine - Cosack Jürgen

Der Bedeutungswandel des Wortes "bannus" unter den Ottonenkaisern

München 1968

Koehne Carl	Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz In Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 31 Breslau 1890
Krause Hermann	Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser ZRG Bd. 82, Seite 1 ff.
Derselbe	Aufzeichnung des Rechts HWBDtRG Spalte 256-259
Lamberg Peter	Die Malmannen im sächsischen Freienrecht des Mittelalters Dissertation Göttingen 1967
Loening Edgar	Geschichte des deutschen Kirchenrechts Zweiter Band: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger Straßburg 1878
Lütge Friedrich	Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert Stuttgart 1963
Maurer Georg Ludwig von	Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland Erster Band Erlangen 1862
Mayer Theodor	Mittelalterliche Studien Konstanz 1959
Derselbe	Nachwort zu Hirsch (s. o.) Daselbst S. 241 ff. (Nachwort)

Mayer-Homberg Edwin — Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter
I. Band: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht Weimar 1912

Meyer Georg — Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht

ZRG 2, Seite 83 ff. und ZRG 3, Seite 102 ff.

Mitteis Heinrich
Lieberich Heinz — Deutsche Rechtsgeschichte
11. Auflage München und Berlin 1968

Nitzsch K.W. — Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert

Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte

Leipzig 1859

Nottarp Hermann — Gottesurteilsstudien

II. Band der Bamberger Abhandlungen und Forschungen, herausgegeben von Dr. Benedikt Kraft

München 1956

Osenbrüggen Eduard — Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter

Schaffhausen 1860

Planck J.W. — Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und verwandten Rechtsquellen
1. Band Braunschweig 1879

Planitz Hans Eckhardt Karl August	Deutsche Rechtsgeschichte 2. Auflage Graz-Köln 1961
Rietschel Siegfried	Landleihen, Hofrecht und Immunität MIÖG XXVII, Seite 385 ff.
Derselbe	Zur Abwehr Tübingen 1909
Rodenberg Carl	Die Stadt Worms in dem Gesetze des Bischofs Burchard, um 1024 in:Historische Aufsätze Festgabe für Carl Zeumer Weimar 1910
Roth von Schreckenstein C.H. Frhr.	Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels Freiburg i. Br. und Tübingen o. J.
Schmidt Eberhard	Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege 3. Auflage Göttingen 1965
Schröder Richard Künßberg Eberhard Frhr. von	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Auflage Berlin und Leipzig 1932
Schulte-Beckhausen Karl	Hofrecht und Hofgerichtsbarkeit in Gelsenkirchen Dissertation Bonn 1958
Seeliger Gerhard	Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen Leipzig 1903

Seeliger Gerhard — Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter

HV VIII, Seite 305 ff.

Schwarz Otto
Dreher Eduard — Strafgesetzbuch
Kommentar
28. Auflage München - Berlin 1967

Sickel Wilhelm — Die Privatherrschaften im fränk. Reiche

Erstes Kapitel: Recht und Wirtschaft
Sonderabdruck aus Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Band 15, S. 111 f.
Trier 1896 (Privatherrschaften I)

Zweites Kapitel: Die herrschaftlichen Leute
Sonderabdruck aus ders. Zeitschrift
Band 16, S. 47 ff. Trier 1897
(Privatherrschaften II)

Stengel Edmund — Grundherrschaft und Immunität
ZRG 25, S. 286 ff.

Derselbe — Nochmals Grundherrschaft und Immunität

ZRG 26, S. 418 ff.

Stobbe Otto — Geschichte der deutschen Rechtsquellen
Band I 1. Abtlg. Braunschweig 1860

Stutz Ulrich — Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit

ZRG 25, S. 192 ff.

Usinger Rudolf — Zur Beurteilung Heinrich des Zweiten
HZ VIII, S. 372 ff.

Voltelini Hans von	Immunität, Grund- und Leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol Wien 1907
Waitz Georg	Deutsche Verfassungsgeschichte 3. Auflage Darmstadt 1953 - 1955 Band V (Waitz V) Band 6 (Waitz VI) Band 7 (Waitz VII)
Walter Ferdinand	Deutsche Rechtsgeschichte Band II 2. Auflage Bonn 1857
Wieacker Franz	Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen I. Philologisch- Historische Klasse Jahrgang 1963 Nr. 1 Göttingen September 1963
Wilda Wilhelm Eduard	Das Strafrecht der Germanen 1. Band Halle 1842

5. Tabelle der nicht bereits im Literatur- oder Quellenverzeichnis angegebenen Abkürzungen und Siglen

a.		anno
Anm.	=	Anmerkung (en)
Bd.	=	Band
B. D.	=	Bamberger Dienstrecht
Capitulare Aquisgr.		Capitulare Aquisgranense
c.	=	Kapitel
CCC	=	Constitutio Criminalis Carolina

CIC	=	Corpus Iuris Canonici
Decr. Grat.	=	Decretum Gratiani
d.h.	=	das heißt
etc.	=	et cetera
Ed. Roth.	=	Edictus Rothari
f.	=	und die nächste (Seite)
ff.	=	und die nächsten (Seiten)
HV	=	Historische Vierteljahresschrift
HWBDtRG	=	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte unter Mitarbeit von Wolfgang Stammler herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehardt Kaufmann
HZ	=	Historische Zeitschrift
Ldr.	=	Landrecht
Lehnr.	=	Lehnrecht
Leges Burgund.	=	Leges Burgundionum
Lex Angl. et Werin.	=	Lex Angliorum et Werinorum (= Lex Thuringorum)
Lex Baiuv.	=	Lex Baiwariorum
Lex Fris.	=	Lex Frisionum
Lex visig. renov.	=	Lex Visigothorum renovata
L.H.	=	Recht der Limburger Klosterleute (Limburger Hofrecht)
MGH	=	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	=	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
Nr.	=	Nummer
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Sächs.	=	Sächsisch (es)
Tit.	=	Titel
u.	=	und
V.G.	=	Verfassungsgeschichte
vgl.	=	vergleiche
W.H.	=	Wormser Hofrecht
z.B.	=	zum Beispiel
ZgesStRW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZRG	=	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

EINLEITUNG

Der Titel "Grundherrschaftliches Strafrecht im 11. Jahrhundert" scheint den mit dem Instrumentarium strafrechtlicher Normen Regierenden, nicht die damit in Ordnung Gehaltenen in den Vordergrund der Betrachtung zu stellen. Es geht im folgenden jedoch nicht so sehr darum, einen neuen Beitrag zu dem einst heiß umstrittenen Thema "Grundherrschaft" [1] zu liefern, sondern der Titel soll nur in kurzer Formel die doppelte Partikularität der zu behandelnden Strafrechtsbestimmungen andeuten. Diese beziehen sich nämlich nur auf einen bestimmten Stand, die Unfreien, und gelten jeweils nur für den eng begrenzten Bereich einer Grundherrschaft, falls nicht Sonderregelungen für die Vergehen von Unfreien zweier Grundherrschaften gegeneinander getroffen worden sind. Abgesehen von diesen Sonderfällen kommen Missetaten von Unfreien sowohl gegen auswärtige Hörige als auch gegen Freie - es sei denn, es handele sich um ihren Herrn - nicht zur Sprache.

Über ein solches Strafrecht trotz seiner Partikularität in einer Arbeit einheitlich zu berichten, wird durch die geringe Zahl der auf uns gekommenen Quellen ermöglicht, die den Bearbeiter nicht wie seinerzeit Eike von Repgow [2] vor der Menge und Vielfalt der Dienstmannenrechte zur Resignation zwingt. Selbstverständlich gibt jedoch die geringe Menge der zur Verfügung stehenden Urkunden die Pflicht auf, stets den Schein einer Allgemeingültigkeit der im folgenden zusammengefaßten Studienergebnisse zu vermeiden.

Andererseits sind die wenigen Erkenntnisquellen für das partikulare Strafrecht der Unfreien im 11. Jahrhundert immer noch umfangreicher als das, was vom Strafrecht der Freien aus dieser Zeit überliefert ist [3]. Deshalb sind die Studien nicht nur aufschlußreich bezüglich der Verhältnisse der Unfreien und ihrer Herrschaft, sondern sie bilden zumindest für das frühe 11. Jahrhundert fast die einzige authen-

---

1) Vgl. Seeligers Kontroverse mit Stengel in ZRG 25, 286 ff. HV 1905, 129 ff. und ZRG 26, 418 ff.; mit Rietschel in HV 1905, 136, HV 1906, 569 ff., MIÖG 27, 385 ff., HV 1907, 143 ff. und 151 ff. sowie Rietschels Heft "Zur Abwehr" und mit Stutz in ZRG 25, 192 ff. (besonders 204, 222, 224), HV 1905, 35 ff. und 314 Anm. 1 sowie ZRG 26, 418 Anm. 1

2) Sächs. LdR. III 42 § 2; Sächs. Lehnr. 63 § 2

3) Vgl. dazu His I, S. 1

tische Information über das strafrechtliche Denken dieser Zeit.

Die Beschränkung der Arbeit auf das 11. Jahrhundert ergibt sich für die Begrenzung in Richtung auf die vorherliegende Zeit zwangsläufig aus der Quellenlage. Die Beschränkung in Richtung auf spätere Zeiten ist durch die in der Geschichtswissenschaft zunehmende Erkenntnis beeinflußt, daß gerade mit dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht nur in Bezug auf das Strafrecht ein wesentlich tieferer rechtlicher und soziologischer Wandel eintritt, als es die gewöhnliche Einteilung der Geschichtsepochen mit ihren ganz anders gelegten Einschnitten vermuten läßt. [1]

---

1) Vgl. Lütge, S. 83. Krause - S. 2 - spricht von der großen Stufe des 12. Jahrhunderts, die in der Rechtsgeschichte vielfach verwischt worden sei. Conrad, S. 448, weist auf die Revolutionierung speziell des Strafrechts um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert hin.

HAUPTTEIL

I. ABSCHNITT: WURZELN UND WIRKUNGSBEREICH DES GRUNDHERRSCHAFTLICHEN STRAFRECHTS

1. Überblick über die Entwicklung des Unfreienstrafrechts bis zum 11. Jahrhundert

Unsere Kenntnis vom Recht der Unfreien in der frühen Zeit germanischer Reichsbildungen nach dem Untergang des römischen Imperiums ist sehr bescheiden. Das rührt allerdings weniger von einer Armut an Quellen her als davon, daß das entscheidende Merkmal der Sklaven ihre Rechtlosigkeit war. Von Leuten, die nicht am Volksrecht teilnehmen, kann man nicht erwarten, daß ihre rechtliche Behandlung Anlaß zu Regelungen gibt. Sie erscheinen wie Tiere und Sachen nicht als Rechtssubjekt, sondern höchstens als Rechtsobjekt [1]. Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts der Unfreien muß sich somit naturgemäß zunächst nur mit dem Herrn des Unfreien als Adressaten der strafrechtlichen Bestimmungen für des letzteren Missetaten begnügen. Über die Verantwortlichkeit des Herrn für Delikte seiner Sklaven liegen auch einige Informationen vor [2].

"Omne damnum, quod servus fecerit, dominus emendet", sagt das Thüringische Volksrecht [3]. Die vom Sklaven begangene Missetat ist nach dem ältesten salischen Recht nur insofern Gegenstand des Strafrechts, als der Herr für ihre Folgen einstehen muß [4]. Er hat den vom Sklaven angerichteten Schaden zu ersetzen und die Buße zu bezahlen [5]. Die etwaige Übergabe des Sklaven an den Verletzten ist ebenfalls ein Übel, das den Herrn trifft wie etwa auch die Auslieferung des Viehs [6].

---

1) Vgl. Meyer, ZRG 2, 90
2) Vgl. dazu Kaufmann , S. 104 ff.
3) Lex Angl. et Werin., tit. LVII (MGH Fontes IV, S. 66)
4) Vgl. Jastrow, S. 13
5) Vgl. v. Maurer, S. 8 f. und Jastrow, ebenda
S. auch Mayer-Homberg, S. 72, und Brunner-v. Schwerin, S. 723 f.
6) Vgl. Jastrow, S. 13

Nun kann man sich allerdings nicht vorstellen, daß diese Regelung bedeutet, der Unfreie habe ungestraft jede Missetat begehen können, nur der Herr habe für die Folgen aufkommen müssen. Auch der Sklave wird für seine Delikte zu büßen gehabt haben. Diese Bestrafung war jedoch nicht Gegenstand der Volksrechte. Vielmehr ergibt sich aus der Gleichstellung des Sklaven mit dem Vieh, daß dem Herrn ohne Schranken das Recht zustand, mit seinen Unfreien zu verfahren, wie es ihm beliebte. Und wie man ein ungehorsames Haustier prügelt, so wird der Herr auch seinem Ärger Luft gemacht haben, wenn er für Missetaten seiner Sklaven hatte einstehen müssen. Eine solche Bestrafung des Unfreien hatte aber keine strafrechtliche Basis, sondern sie war reine Willkür, weder in der Art noch im Ausmaß der Exekution beschränkt [1]. Die leibherrliche Zuchtgewalt war ursprünglich eine solche über Leben und Tod [2]. Zwar regen sich schon früh Stimmen, die eine Einschränkung dieser Zuchtgewalt fordern [3], aber auch unter kirchlichem Einfluß kommt es nur so weit, daß der Herr für die Tötung eines unschuldigen Sklaven bestraft werden soll: "ne domini extra culpam servos suos occidant" [4]. Und selbst die großen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts haben noch Veranlassung, die willkürliche Tötung eines Knechtes durch seinen Herrn zu verbieten [5].

Wenn die Quellen nur die Verantwortlichkeit des Herrn für die Missetaten des Knechts behandeln, heißt das also nicht, daß nicht auch die Unfreien einer Bestrafung ausgesetzt gewesen wären. Nur ging diese nicht vom öffentlichen Gericht aus, sondern wurde vom Herrn im Rahmen seiner umfassenden Herrschaftsgewalt über den Unfreien ohne rechtliche Begrenzung, aber wohl beschränkt durch das Anstandsgefühl und vor allen Dingen durch das Eigeninteresse des Herrn an der Arbeitskraft seines Sklaven durchgeführt [6]. Ein Unfreienstrafrecht ist somit zunächst nicht vorhanden.

---

1) Vgl. Meyer, ZRG 2, 114
2) Vgl. Hirsch, S. 127; Seeliger, S. 60; Grimm, S. 476
3) So schon Cäsar von Arles; vgl. MG SS rer. Merov. III Vita Caesarii I cap. 25
4) Lex visig. renov. ab Ervigio Rege, VI 5, 12
5) Vgl. Grimm, S. 477; Seeliger, S. 63
6) Vgl. Meyer ZRG 2, S. 85

Diese Feststellung gilt erst recht für eine Gruppe von Delikten, die in den germanischen Volksrechten überhaupt keine Erwähnung findet, weder als Gegenstand einer Haftung des Herrn noch einer solchen des Unfreien. Gemeint sind die Missetaten, die die Unfreien einer Herrschaft gegeneinander begehen. Die Behandlung der Delikte an einem Sklaven ergibt sich aus dessen rechtlicher Stellung: Er ist Eigentum seines Herrn; eine Verletzung des Sklaven ist strafbar, insofern sie eine Verletzung dieses Eigentums darstellt. Dies ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem die friesischen, sächsischen und thüringischen Gesetze die Delikte am Sklaven behandeln [1]. Nicht der angegriffene Unfreie ist also der Kläger, sondern sein Herr. Andererseits kann - wie oben dargelegt - das Verfahren aus dem Delikt eines Sklaven nur ein Verfahren gegen den Herrn sein. Gehören Täter und Opfer dem gleichen Herrn, so wäre dieser also Kläger und Beklagter zugleich. Eine Verfolgung im öffentlichen Gericht ist nicht möglich, es handelt sich um eine Aufgabe, die nur den Herrn angeht und die dieser auch kraft seiner Zuchtgewalt ohne weiteres lösen kann. Dasselbe gilt für Angriffe des Unfreien auf seinen Herrn oder dessen Angehörige [2].

Eine Änderung dieser Rechtssituation wird erst möglich, wenn der Unfreie als Person anerkannt ist und das Strafrecht nicht mehr allein von dem Gedanken des Interessenausgleichs zwischen Verletztem und Verletzer ausgeht, sondern die Idee eines Strafanspruchs des Staates unabhängig vom Willen der Beteiligten Raum gewinnt. Da die Gleichstellung des Sklaven mit den Tieren der Natur zu sehr widerstritt, als daß sie dem Rechtsbegriff zu Liebe, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, durchaus hätte festgehalten werden sollen [3], ist eine dahingehende Entwicklung auch tatsächlich zu verfolgen. Verletzende Handlungen, von Unfreien begangen, konnten auf die Dauer nicht nur als Schadenszufügungen angesehen werden, sondern mußten auch als Missetaten Beachtung finden, ungeachtet der Tatsache, daß der Unfreie keinen Anteil am Gemeindeverbande hatte und ausdrücklich vom Volksrecht ausgeschlossen war [4].

Zunächst bleibt allerdings auch bei dieser Entwicklung der Unfreie im Hintergrund, es wurde nämlich nur die Verantwortlichkeit des Herrn für die Taten sei-

---

1) Vgl. Jastrow, S. 48

2) Nur bei der Tötung des Herrn bestand eine Ausnahme.
Vgl. Meyer, ZRG 2, S. 85 f.

3) Vgl. Wilda, S. 653

4) Ders. S. 654

nes Sklaven auch aus seiner Schuld, nicht mehr lediglich aus einer Art Gefährdungshaftung wie der des Tierhalters [1] abgeleitet. Der Herr haftet, "pro eo quod servo suo disciplinam minime imposuit", sagt das bayerische Volksrecht[2]. Da nach einer solchen Rechtsauffassung der Herr nicht nur den von seinem Sklaven angerichteten Schaden wiedergutmachen, sondern auch noch Bußen und Bruchen zahlen mußte, ist anzunehmen, daß nicht zuletzt er selbst daran interessiert war, die Rechtsstellung des Unfreien derart aufzuwerten, daß dieser selbst und direkt vom öffentlichen Gericht wegen seiner Missetaten belangt werden konnte.

Wenn deshalb in spätkarolingischer Zeit die servi zumindest dann vor das öffentliche Gericht treten konnten und mußten, wenn es sich um Klagen Fremder um Verbrechen und Vergehen außerhalb des herrschaftlichen Kreises handelte[3], so liegt das nicht nur daran, daß durch das Christentum dem Unfreien mehr und mehr die Achtung als ein ebenbildliches Geschöpf Gottes zuteil geworden war [4], sondern auch daran, daß die Herren sich auf diese Weise einer lästigen Pflicht entledigen konnten.

Anders ist die Situation immer noch bei solchen Delikten, die der Unfreie innerhalb des herrschaftlichen Kreises begeht, d.h. solche gegen seine Genossen oder gegen den Herrn. Hier gibt es zumindest für den Herrn keinen Grund, eine Unterstellung seines Sklaven unter das öffentliche Gericht zu wünschen. Im Gegenteil, es wird sein Bestreben auf die Erhaltung des überkommenen Herrschaftsbereiches gerichtet gewesen sein. Außerdem ist zu bedenken, daß jede Art von öffentlicher Strafe gegen den Sklaven auch den Herrn trifft. Die Todesstrafe beraubt ihn seiner ganzen Arbeitskraft, Verstümmelungs- und selbst Prügelstrafen nehmen sie ihm wenigstens zum Teil.

Auch dem Unfreien wird nicht daran gelegen gewesen sein, für alle Straftaten dem öffentlichen Gericht unterstellt zu werden. Zwar unterlag er andererseits der Willkür seines Herrn, diese wurde aber durch dessen Eigeninteresse vor Aus-

---

1) Vgl. Kaufmann, S. 104

2) Lex Baiuv. VIII, 2 für den Fall, daß der Knecht entkommt

3) Vgl. Seeliger, S. 60. Die Entwicklung dahin fängt schon viel früher an; vgl. Kaufmann, S. 104 ff. und Meyer ZRG 2, 95

4) So Wilda, S. 653

schreitungen bewahrt, und außerdem begann die karolingische Staatsgewalt, die Strafexekution des Herrn an seinen Unfreien zu überwachen [1]. Der sich mächtig entfaltende karolingische Staat [2] ist es auch, der für Vergehen gegen öffentliche Interessen einige Strafbestimmungen schafft, die für servi generell gelten, ganz gleich, ob das Delikt gegen einen conservus oder gegen einen Freien oder Fremden begangen wird. Hierher gehören die wiederholten Verfügungen gegen Straßenraub und die Nichtannahme neuer Münzen [3].

Ansonsten aber findet sich in den Quellen kein Hinweis, daß der karolingische Staat sich generell um die Missetaten innerhalb einzelner Grundherrschaftsbereiche gekummert hätte. Alle den servi gewidmeten Strafregelungen gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich um Verbrechen und Vergehen außerhalb des herrschaftlichen Kreises handelt [4], also umsolche gegen Freie oder fremde Unfreie. Von der Eigengerichtsbarkeit des Herrn über seine Unfreien sprechen die Kapitularien selten [5]. Karl der Große hat einmal angeordnet, daß der Herr die Rechtsprechung haben solle, wenn Hörige einer Grundherrschaft sich gegenseitig bestehlen [6]. Ein Absatz im Capitulare de villis spricht von dem Züchtigungsrecht des Herrschaftsbeamten und von der Einhebung der Friedensgelder bei homicidium und incendium [7]. "Und wenn Einhard [8] von einem Vicedomus Gnade für einen Verbrecher erbittet, wenn er schreibt, zwei servi des Martinsstiftes von Mainz seien erbötig, für ihren Bruder, der einen Genossen getotet habe, das Wergeld zu zahlen, und erflehen das Leben des Totschlägers, so ist deutlich: der Vicedomus des Stifts war Richter in diesem Kriminalfall [9]".

---

1) Vgl. Seeliger, S. 60

2) Der Begriff "Staat" wird hier und im folgenden der Einfachheit halber benutzt, ohne daß dabei übersehen werden soll, daß die unpersönliche Institution im damaligen Denken hinter dem Königals Person weit zurücktrat.
Vgl. dazu Krause, S. 22

3) MGH Cap. II, Nr. 271 und 273; vgl. auch Seeliger S. 60 f., Brunner-v.Schwerin, S. 372

4) Vgl. von Maurer, S. 527 und Seeliger, S. 60

5) Vgl. Hirsch, S. 127

6) MGH Cap. I, Nr. 82 c. 9

7) MGH Cap. I, Nr. 32 c. 4

8) MGH E.E. V, S. 132

9) Seeliger, S. 61 f.

Demgegenüber liegen, wie schon oben bemerkt, keinerlei Anzeichen dafür vor, daß der Staat im 9. Jahrhundert die Kriminaljustiz über Unfreie schlechthin an sich gezogen habe, das Grafengericht also auch für Missetaten von servi gegen ihre Genossen oder gegen ihren Herrn zuständig gewesen wäre [1]. Das hätte auch vorausgesetzt, daß inzwischen die Unfreien als Kläger und Beklagte selbständig vor dem öffentlichen Gericht hätten auftreten können [2]. Davon kann aber keine Rede sein.

Da außerdem ab dem 11. Jahrhundert laufend Hof- und Dienstrechte schriftlich fixiert werden, in denen die Grund- und Dienstherren Strafbestimmungen für Delikte ihrer servi gegeneinander trafen, müßte ein Bruch in der sich folgerichtig und geradlinig abzeichnenden Entwicklung von der willkürlichen Leib- und Zuchtgewalt des Herrn zu einer zwar nicht mehr willkürlichen, aber doch weiterhin dem Herrn zustehenden Strafgewalt, deutlich nachweisbar sein. Im Gegensatz dazu sprechen aber die wenigen verfügbaren Quellen nur dafür, daß sich an der Zuchtgewalt des Herrn über seine Unfreien nicht insoweit etwas geändert hat, als sie etwa an den Grafen übergegangen wäre. Vielmehr ist eine Änderung nur ihres Inhalts aus den Quellen des 11. Jahrhunderts zu erschließen: nicht mehr nach Gutdünken des Herrn sollen die Missetaten der Unfreien im herrschaftlichen Bereich geahndet werden, sondern nach rechtlichen Normen.

Diese Entwicklung zu einem grundherrlichen Strafrecht hängt wahrscheinlich mit der Vergrößerung der Anzahl grundherrlicher servi, mit dem massenhaften Eintritt Freier in den Schutz eines Grundherrn, und damit in die Unfreiheit, zusammen [3]. Wenn der Herr nicht mehr in der Lage ist, die Verhältnisse seiner servi selbst zu überschauen und zu regeln, wenn er Aufsichtsbeamte einsetzen muß, so ergibt sich von allein der Zwang zu einer Regelung, der schließlich in der schriftlichen Fixierung dieser Regelungen gipfelt [4]. Ob auch der soziale Aufstieg der Unfreien und das Element der vielen zur Unfreiheit herabgesunkenen Freien zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist zumindest für den Bereich des Strafrechts fraglich. Jedenfalls werden gerade für die Angesehensten unter den Unfreien regelmäßig, und zwar wohl im Sinne einer Privilegierung, Ausnah-

---

1) Vgl. Gareis, S. 17; Schröder-v. Künßberg, S. 188 f. und Seeliger, S. 61

2) Vgl. oben S. 5

3) Sickel, Privatherrschaften I, S. 170, spricht von Millionen von Freien, die Herrschaftsleute geworden seien.

4) Vgl. Schröder-v. Künßberg, S. 189; Boos, S. 292; Lütge, S. 48

men gemacht, derart daß sie nicht dem fixierten Strafrecht unterliegen sollen, sondern vom Herrn selbst nach Gutdünken abgeurteilt werden [1]. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die auch nach der Entwicklung eines grundherrschaftlichen Strafrechts noch sehr gut dessen Ursprung in der willkürlichen Strafgewalt des Herrn erkennen läßt [2].

An der These von der historisch nahtlos aus seiner Zuchtgewalt gewachsenen Strafgerichtsbarkeit und Strafrechtsetzungsbefugnis des Herrn bezüglich der Missetaten seiner Unfreien gegeneinander und gegen ihn selbst bleibt jedoch noch zu klären, wieso dann die Grundherren so großen Wert auf die Verleihung oder Bestätigung von Immunitätsprivilegien legten, in denen unter anderem der Graf von der Gerichtsbarkeit über innerhalb der familia verübte Verbrechen ausgeschlossen wird [3]. Dieser Ausschluß wäre, so will es scheinen, nicht nötig, wenn die Strafgerichtsbarkeit des Herrn in diesen Fällen ohnehin ein Eingreifen des öffentlichen Richters nicht in Betracht kommen lassen würde.

In der rechtshistorischen Literatur wird denn auch vielfach die Immunität als Basis der grundherrlichen Gerichtsbarkeit angesehen [4]. Aus den einschlägigen Passagen in den Immunitätsurkunden kann jedoch nicht sicher geschlossen werden, daß erst diese Privilegien die Strafgewalt des Herrn begründeten. Vielmehr gehen auch Brunner und Heusler davon aus, daß schon vor der Immunitätsfreiung ein Gericht des Grundherrn bestanden habe, in dem nach Hofrecht gerichtet wurde und vor das unter anderem zumindest alle Fälle der niederen Gerichtsbarkeit kamen, wenn sie Streitigkeiten unter Genossen betrafen [5]. Von diesem Ausgangspunkt her betrachtet, der bisher, soweit zu sehen, nirgends ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, wird man die Immunität bezüglich der innerfamiliären Angelegenheiten nicht als Verleihung einer neuen Rechtsposition, sondern als Schutzbrief für bestehende Rechte ansehen müssen. Der Ausschluß des Grafen durch die königlichen Privilegien besagt auch nichts darüber, ob dieser sich vorher zu Recht oder zu Unrecht in die Angelegenheiten innerhalb der familia eingemischt hat. Daß für den hier behandelten Teil der Immunitätsverleihungen nicht ein Drängen der Grundherren auf Erweiterung ihrer Rechte, sondern eher

---

1) Vgl. unten S. 50
2) Vgl. Aubin, S. 97
3) Vgl. z.B. MGH D H II, Nr. 319
4) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht, S. 376; Heusler, Ursprung S. 33
5) Brunner und Heusler, ebenda

der Wunsch maßgebend war, Übergriffe der Grafen in ihren angestammten Herrschaftskreis abzuwehren, erscheint umso eher wahrscheinlich, als der schon oben zitierte massenweise Übertritt Freier in die Unfreiheit für den Grafen zwangsläufig eine Schmälerung seines Machtbereichs bedeutete, der er möglicherweise nicht tatenlos und ohne Widerstand zusah [1]. Außerdem ist zu bedenken, daß es in der Eigenart mittelalterlichen Rechtsdenkens liegt, sich auch bestehende und historisch gewachsene Rechtspositionen immer wieder urkundlich bestätigen zu lassen.

Eine andere als die hier geäußerte Auffassung muß von der Voraussetzung ausgehen, daß alles Land und alle Bewohner darin stets und in gleicher Weise den Gaugerichten unterworfen gewesen seien. Daß das nicht richtig ist, hat Aubin für das niederrheinische Gebiet festgestellt: "Wie der mittelalterliche Staat überhaupt, so ließ auch sein Gericht in verschiedenem Grade gewisse Kreise privater Herrschaft unberührt, nämlich die der Grundherrschaft und der Leib- und Schutzherrschaft. Es bestanden innerhalb der Landgerichte so von vornherein Exemtionen persönlicher und dinglicher Natur. Das Grafengericht als ehemaliges Gericht der Volksgemeinde, war Anfangs überhaupt nur ein Gericht des freien Mannes und des freien Gutes, des Allods. Freie saßen auf seiner Schoffenbank, Freie bildeten seinen Umstand. Hörige Leute jeder Art konnten nur durch die Herren belangt werden und, soweit sie überhaupt rechtsfähig waren, Recht nehmen. Dem Herrn stand mehr oder weniger eine Gerichtsbarkeit über sie zu [2]". Diese brauchte nicht erst durch Immunitätsprivilegien gewahrt zu werden, sondern konnte durch sie nur in ihrem Bestand geschützt und möglicherweise in ihrem verfassungsrechtlichen Rang angehoben werden.

Mehr als nur Schutzbriefe, nämlich die Verleihung oder jedenfalls die Verfestigung neuer Machtpositionen der Grundherren sind die Immunitätsprivilegien insoweit, als sie die Exemtion der grundherrlichen familia auch wegen Klagen Auswärtiger beinhalten und insbesondere insoweit, als sie sich auch auf Freie erstrekken. Die feste Beschränkung des Hofrechts und des Hofgerichts auf die inneren Angelegenheiten der Grundherrschaft und die viel weiter reichenden Kompetenzen, die sich aus der Immunität ergeben können, hat schon Heusler [3] deutlich unter-

---

1) Vgl. Meyer, ZRG 3, 104
2) Aubin, S. 91 f.
3) Institutionen I, S. 31

schieden [2]. Ob diese vermehrten Kompetenzen neben einer Erweiterung der grundherrlichen zu einer Immunitätsgerichtsbarkeit auch zu einer Erweiterung des Hofrechts geführt haben, so daß man tatsächlich von durch die Immunität gewährtem Hofrecht sprechen kann [2], ob überhaupt die Terminologie im Problemkreis "Grundherrschaft und Immunität" als gesichert gelten darf, kann im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt bleiben. Die aus dem 11. Jahrhundert verfügbaren grundherrschaftlichen Quellen beschränken sich nämlich ausnahmslos im Sinne der Heuslerschen Definition des Hofrechts auf die inneren Angelegenheiten der familia, zu der, wie unten noch näher zu zeigen sein wird, Freie nicht zu zählen sind. Die Beschränkung auf dieses Sachgebiet, das doch nur einen Teil dessen darstellt, was in den Immunitätsurkunden angesprochen wird, und die Tatsache, daß die Hof- und Dienstrechte in ihren ansonsten recht ausführlichen Prologen nie ihre Berechtigung aus königlicher Privilegierung ableiten, gibt einen zusätzlichen Anhalt dafür, daß die Gerichtsbarkeit und die Rechtsetzungsautonomie des Grundherrn für innerfamiliäre Angelegenheiten nicht auf Verleihung beruht.

Es bleibt also festzustellen, daß es in dem betrachteten Zeitraum bis zum 11. Jahrhundert nicht an Quellen fehlt, die darüber Aufschluß geben, welche Folgen Delikte der Sklaven gegen Auswartige und Freie nach sich zogen: Zunächst haftete dem Verletzten gegenüber allein der Herr, dann wurde dessen Verantwortung abgeschwächt, indem der Unfreie selbst vor das öffentliche Gericht gestellt werden konnte. Es bildete sich ein allgemeiner Grundsatz in den deutschen Volksrechten heraus, daß der Herr bei allen Missetaten der Sklaven den Schaden erstatten, und ohne etwas an Bußen und Brüchen zu zahlen, ihn selbst zu einer körperlichen Züchtigung, Verstümmelung oder Lebensstrafe, die aber in der Regel mit Geld abgekauft werden konnte, überantworten mußte [3]. Die jeweils in Frage kommenden Strafen wurden auch gesetzlich fixiert, ebenso wie mit der Zeit Bußregister für Tötung und Leibesverletzung an Unfreien aufgestellt wurden [4]. Es bildete sich also ein Unfreienstrafrecht, das in den Volksrechten seinen Niederschlag fand.

---

1) Vgl. auch Loening, S. 746
2) So Schulte-Beckhausen, S. 69
3) Vgl. Wilda, S. 660 f., Mayer-Homberg, S. 95 ff
4) Siehe Edictus Rothari, c. 76 - 137; vgl. dazu auch Wilda, S. 663

Unerwähnt bleiben dort jedoch die Missetaten der Unfreien einer Herrschaft gegeneinander. Der Staat kümmerte sich nach wie vor nicht um die Interna der Grundherren, und es gibt keinen Hinweis dafür, daß sich daran bis ins späte Mittelalter etwas grundlegend geändert hätte. Zwar entwickelte sich auch innerhalb der Grundherrschaften nicht erst im 11. Jahrhundert ein Strafrecht, das die Willkür des Herrn auslöste [1], aber dabei handelt es sich um ein doppelt partikulares Recht. Es bezieht sich nur auf einen gewissen Stand, nämlich die Unfreien, und nur auf die Unfreien e i n e s Herrn. Eine Regelung in den Volksrechten und den Kapitularien der fränkischen Herrscher war deshalb nicht möglich, oder umgekehrt: auch aus der Nichtberücksichtigung in den Volksrechten und Kapitularien ist zu schließen, daß diese Materie in die Kompetenz der Grundherren fiel, ohne daß es dazu der Immunitätsverleihung bedurfte.

---

1) Vgl. unten S. 23 ff.

2. Die Quellen des 11. Jahrhunderts

Während aus der ansonsten wegen ihres Quellenreichtums von den Historikern sehr geschätzten fränkischen Zeit [1] nichts über die Hofverfassung einzelner Grundherrschaften bekannt ist [2], geben gerade die Quellen des üblicherweise etwas in einer gewissen Schattenlage der Rechtsgeschichte gelassenen 11. Jahrhunderts [3] recht bedeutsame Einblicke in diese Materie. Während das Recht der Freien in dieser Zeit weniger Gegenstand schriftlicher Aufzeichnungen ist, beginnt man die Rechtsverhältnisse der Unfreien festzulegen. Als Quellen, die für das grundherrschaftliche Strafrecht von Bedeutung sind, stehen die folgenden Urkunden zur Verfügung.

A. Das Diplom Heinrichs II. für Worms von 1014

Nachdem Bischof Burchard von Worms beim König darüber Klage geführt hat, daß der Graf von den Angehörigen der bischöflichen familia unberechtigterweise bei großen und kleinen Vergehen die 60-Schilling-Brüche fordere, trifft Heinrich II. im Jahre 1014 zu Morfelden Abgrenzungen zwischen der Zuständigkeit des Grafen und der bischöflichen Beamten, wobei unter anderem die ausschließliche Zuständigkeit des bischöflichen Vogtes für Verbrechen innerhalb der familia bestätigt wird [4]. Außerdem nimmt der König Gelegenheit, Diebstahlsbestimmungen zu treffen und Begrenzungen der Brüche innerhalb und außerhalb öffentlicher Städte vorzuschreiben [5].

---

1) Vgl. Krause, S. 2

2) Das capitulare de villis Karls des Großen bezieht sich nur auf die Güter des Königs. Zur Aufzeichnung eines Hofrechts ist die fränkische Zeit noch nicht gelangt, obwohl schon damals auf nicht wenigen Höfen ein besonderes Privatrecht, Strafrecht, Prozeßverfahren und Verwaltungsrecht im Gange war. Vgl. Sickel, II, S. 75

3) Vgl. Krause, S. 3

4) precipimus, ut si quis deinceps ex familia Wormaciensis ecclesiae furtum vel pugnam aut ullam aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus episcopi suo advocato componat.

5) Vgl. unten S. 123 f.

Diese Verfügung will zwar grundsätzlich gerade nicht in unrechtmäßige Verhältnisse eingreifen, diese im Gegenteil vom Einfluß der Staatsgewalt freihalten, beschäftigt sich aber mit dem Problem der ab-Schuldig-Sprüche, die außerhalb der Stadt "communi", also völlig unabhängig davon, wer sie erhebt, abgeschafft werden soll, eine Bestimmung, die auch für rein unrechtmäßige Vergehen Geltung beansprucht.

B. Die Diplomata Heinrichs II. für Worms Lorsch und Fulda Hersfeld von 1023 und 1024

Während für die drei erwähnte Urkunde von 1014 Übergriffe des Grafen auf die bischöfliche Familie zu Worms der Anlaß gewesen waren, griff der König mit seinen Privilegien vom 2.12.1023 und 8.8.1024 in Streitigkeiten zwischen benachbarten kirchlichen Grundherren bzw. zwischen deren servi ein. Es handelte sich dabei um offenbar ständige und sehr lange Kleinkriege zwischen den Familien des Wormser St. Petersstifts und der Abtei zu Lorsch sowie der Klöster Fulda und Hersfeld. Die beiden Urkunden schließen sich in Form und Inhalt aufs Engste aneinander an. Neben einer Regelung des Verfahrens zur Bestrafung der gegenseitig verübten Verbrechen bringen die Verordnungen auch materielle Bestimmungen über Art und Maß der Bestrafung selbst [1]

C. Die Lex Familiae Wormatiensis Ecclesiae

Das sogenannte Wormser Hofrecht des Bischofs Burchard, dessen Entstehung etwa auf das Jahr 1024, ist eine für die bischöfliche Familie bestimmte Ordnung, die in erster Linie Normen über die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Leibeigenen aufstellt. Dabei stehen vermögensrechtliche, prozeßrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen im Vordergrund. Wegen ihrer relativen Ausführlichkeit sind die 32 Kapitel dieser Statuten die Hauptquelle für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse im 11. Jahrhundert. Teile der strafrechtlichen Bestimmungen [2] gehen wohl auf das königliche Privileg vom 8.11.1023 zurück. Das Vor-

---

1) Vgl. zu den Urkunden Stobbe, S. 581 Anm. 14; Krause, S. 14 und Bresslau, S. 296 ff.

2) Besonders tit. 30

hältnis der Vorschriften zueinander ist aber nicht geklärt [1].

D. Die Constitutio Bruningi von Lorsch

Im Gegensatz zu der eben erwähnten Unsicherheit der Datierung des Wormser Hofrechts steht es fest, daß sich Abt Bruning von Lorsch im Jahre 1040 [2] bei der Abfassung seiner Strafbestimmungen auf das Präzept Heinrichs II. von 1023 stützen konnte [3]. Auch sie befassen sich mit den damals offenbar im Vordergrund stehenden Gewaltverbrechen der servi.

E. Das Recht der Limburger Klosterleute

Im Unterschied zum Wormser Hofrecht, das mehr die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Unfreien klärt, ist das Limburger Hofrecht Konrads II. vorwiegend der Fixierung des Verhältnisses zwischen familia und Herrschaft gewidmet [4]. Das Recht der Limburger Klosterleute, ehemaliger Hintersassen einer Reichsgrundherrschaft, die Konrad II. 1035 an das salische Hauskloster schenkte, stellt die Rechte gegenüber dem Abt, aber auch die Pflichten der Eigenleute fest, die teils zu täglichem Dienst oder zu einem Tagesdienst verpflichtet waren, Mortuar zahlten und Ehebeschränkungen unterlagen [5]. Von Strafrecht ist nur unter dem Gesichtspunkt einer Zahlungsverpflichtung an die Herrschaft die Rede.

---

1) Vgl. Koehne, S. 392 ff. und MGH D H II, S. 640

2) So Koehne, S. 46 Anm. 3; Stobbe, S. 581 Anm. 14, datiert die Constitutio auf ca. 1030. Jedenfalls wurde sie aber später erlassen als das Präzept von 1023.

3) Vgl. Stobbe ebenda

4) Vgl. Seeliger, S. 192 f.

5) Vgl. auch Bosl, Reichsministerialität, S. 36 ff.

F. Das Bamberger Dienstrecht

Die Bamberger Ministerialen werden ebenso wie die Limburger Klosterleute als Pertinenzen von Gütern verschenkt. Anläßlich dieser Übertragung an den Bamberger Bischof fixiert ihr bisheriger Herr, ein gewisser Friedrich, ihre Rechte der Herrschaft gegenüber. Es werden Bestimmungen über den Reinigungseid, das Wergeld, die Beendigung des Dienstverhältnisses, Erbrecht, Vergütung der Dienstleistungen und die fünf Hauptämter aufgestellt [1]. Die wenigen Worte zum Straf- und Strafprozeßrecht interessieren hier nicht wie beim Limburger Recht vom Gesichtspunkt der herrschaftlichen Einnahmen her, sondern dem Charakter der Rechtssätze entsprechend vom Blickwinkel gesteigerter Rechte der Unfreien aus.

---

1) Vgl. zu der Urkunde Stobbe, S. 581

3. Die Entstehung der Quellen

A. Die Schöpfer des Hörigenstrafrechts

Wie aus dem Quellenüberblick bereits zu sehen ist, kommen als Gesetzgeber strafrechtlicher Bestimmungen über die Unfreien, wie sie Gegenstand dieser Untersuchung sind, die Grundherren, und zwar geistliche wie weltliche, sowie der König in Betracht. Über die Ableitung der Straf- und Strafsatzungsgewalt der Grundherren ist bereits oben gehandelt worden. Im Fall der Limburger Klosterleute wird auch der König als Grundherr tätig, wenn er den bisher ihm horigen Leuten bei ihrer Übertragung an die Limburger Abtei das bisher für sie geltende Recht schriftlich fixiert mitgibt. Anders ist das im Falle der Präzepte für Worms, Lorsch und für Fulda Hersfeld. Hier, wie auch in der Urkunde von 1014 für Worms, trifft der König strafrechtliche Regelungen für Unfreie, deren Grundherr er nicht ist.

Waitz [1] hält die beiden Prazepte für hofrechtliche Bestimmungen, die nur deshalb der koniglichen Autoritat bedurften, weil sie sich auf je zwei verschiedene Stifter bezogen. Dagegen, daß es sich um lediglich vom König autorisierte Vereinbarungen zwischen je zwei Grundherren handelte, spricht jedoch, daß die Urkunden von 1023 auch in deutlich ungehaltenem Ton der Streitigkeiten zwischen dem Abt von Lorsch und dem Bischof von Worms Erwähnung tut, nicht so als ob diese sich einig seien [2]. Außerdem wäre bei Einigkeit zwischen den beiden kirchlichen Grundherren die Entsendung königlicher nuntii zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen [3] wohl nicht nötig gewesen. Es handelt sich hier also nicht um königlich autorisiertes Hofrecht, sondern um reines Königsrecht.

Dieses Ergebnis widerspricht nicht der oben abgeleiteten Straf- und Strafsatzungsgewalt der Grundherren. Es entspricht vielmehr der Anschauung von der Allzuständigkeit des Königs in jener Zeit. Der König ist oberster Richter und oberster Rechtswahrer. Dort, wo er regelnd eingreifen will, kann er es jederzeit tun.

---

1) V. G. VI, S. 531 Anm. 2

2) .. qualiter assidua proclamatio nostras aures inquietabat ... ob inmarcidas inimicitias, quae semper erant inter Wormatiensem episcopum et Laureshamensem abbatem. . .

3) Inprimis precepi et ad hoc peragendum meos nuntios misi ...

Auch die Immunität bedeutet ja nur den Ausschluß des iudex publicus, nicht etwa den des Königs selbst. Dieser könnte auch eine generelle reichsrechtliche Regelung für die Unfreien treffen, aber das tut er umso weniger, als er auch darauf verzichtet, für die Freien generelle Rechtsnormen zu schaffen. Gesetzgebung begegnet im ganzen Zeitraum der sächsischen und salischen Kaiser nur ausnahmsweise. Das heißt aber nicht, daß der König nicht die Kompetenz zur Gesetzgebung gehabt hätte. Der Ansatz der königlichen Rechtsakte liegt in der Praxis indessen beim Einzelvorgang, hier ist der König unbeschränkt in seiner Einwirkungsmöglichkeit [1]. Von dieser Möglichkeit macht er jedoch nur Gebrauch, wenn das bestehende Recht nicht ausreicht, um die Menschen in Ordnung zu halten [2] oder wenn der König zum Schiedsrichter in Streitigkeiten gerufen wird [3]. Auch wo der König nicht Grundherr ist, läßt sich seine Regelungsgewalt somit aus dem Prinzip seiner Allzuständigkeit ableiten, wie sie außer in den genannten Präzepten von 1023 und 1024 auch im Diplom für Worms von 1014 zum Ausdruck kommt. Daneben wird die Stellung des Königs als oberster Herr des Reichskirchengutes von Bedeutung gewesen sein.

B. Die schriftliche Fixierung von Strafnormen

Wie es dazu gekommen ist, daß sich allmählich anstelle der grundherrlichen Willkür eine rechtlich gesicherte Ordnung durchsetzte, ist oben [4] dargelegt. Zur Kodifizierung der Ordnung bedurfte es aber weiterer Anlässe.

Im Jahre 1014 waren es Übergriffe des Grafen, die auf Bitten des Bischofs von Worms den König veranlaßten, Normen für den ansonsten weitgehend von ihm unberührt gelassenen internen Bereich der familia eines Grundherrn zu erlassen. Bei den Limburger Klosterleuten und den Bamberger Ministerialen ist es die Übertragung der Unfreien anläßlich von Landschenkungen an die Kirche, die die bisherigen Grundherren dazu bewegt, das Recht ihrer Hörigen auch für die Zukunft

---

1) Vgl. Krause, S. 13 und 63 ff.

2) Z.B., wenn es zu "inumerabilia homicidia" kommt wie in Worms/Lorsch

3) Wie in Worms 1014, als Graf und Bischof in Streit liegen.

4) Seite 8

als Vertragsinhalt der Schenkungsurkunde festzulegen. Der König denkt dabei in Limburg sowohl an eine Bindung der Äbte als zukünftige Herren, als auch an eine solche der übertragenen familia [1]. In wessen Interesse die Festsetzung erfolgt, ist so aus dem Wortlaut der Urkunde nicht klar zu ersehen. Der Natur der Sache nach war sie aber wohl eher eine Begünstigung der familia, denn der Abt hätte nur an einer Festlegung kraft königlicher Autorität Interesse gehabt, wenn er neue Pflichten der Unfreien hätte einführen können. Da das durch die Urkunde nicht geschieht, sind es wohl die Unfreien gewesen, die den König um eine Fixierung ihres bestehenden, ihnen offenbar genehmen, Rechtszustandes gebeten haben. An eine rein vorsorgliche Rechtsetzung zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten ist jedenfalls nicht zu denken, da ein solcher Gedankengang dem König fremd war, sonst hätte er entweder ein generelles Recht für alle seine Unfreien festgesetzt oder zumindest bei jeder Landübertragung, bei der regelmäßig auch Unfreie als Pertinenzen mit übertragen wurden, deren Rechte festgelegt. Davon kann aber nicht die Rede sein.

Das Bamberger Dienstrecht stellt sich noch betonter als das Recht der Limburger Klosterleute als vertraglicher Bestandteil des Übertragungsgeschäftes dar. Nicht etwa den betroffenen Ministerialen wird die Einhaltung der ihnen zugebilligten Rechte versprochen, sondern der Schenker Friedrich verpflichtet die Kirche St. Peters zu Bamberg sich und seinen Nachfolgern gegenüber dazu, den übertragenen Ministerialen dieselben Rechte zu geben wie den eigenen Dienstleuten [2]. Normalerweise wäre damit der materielle Inhalt der Urkunde beendet gewesen, denn die Quellen begnügen sich in solchen Fällen meist mit dem Hinweis auf das gemeinte Recht [3]. Nur einem Glücksfall ist es zu verdanken,

---

1) Sed et ne quis superventurorum abbatum plus quam debeat ab ecclesie familia extorqueat neve familia vetustate temporum sui iuris oblita contra abbatem superbiendo eciam debita exsolvere negligat ...

2) Legavit etiam ministeriales ad idem predium pertinentes ad supradictum altare sancti Petri in Babenberc; eo deinceps sibi suisque posteris retento iure, quod veri ministeriales habent eiusdem aecclesiae.

3) Z.B. im Präzept für Fulda/Hersfeld: .. nihil patiatur, nisi quod hactenus ipsa ecclesia pro lege habuit. Vgl. auch Krause, S. 16, der die Verweisung als die übliche Art der Inhaltsbeschreibung von Rechten bezeichnet.

daß hier die angezogenen Rechtssätze auch tatsächlich aufgeführt werden. Warum der Schenker Friedrich in dieser Weise für seine Dienstleute sorgt, ist auch hier nicht zu ersehen. Offensichtlich hatten aber die Dienstleute trotz ihres nach wie vor unfreien Standes einen nicht unerheblichen Einfluß auf ihre Herren.

Abt Bruning von Lorsch gibt in der Einleitung seiner Constitutio ziemlich ausführlich Auskunft über die Beweggründe, die ihn zum Erlaß seiner Strafsatzung veranlaßten. Er unterscheidet dabei sogar deutlich zwischen den Gründen für den Erlaß der Normen und denen für ihre schriftliche Fixierung. Die Strafbestimmungen sollen dazu dienen, den Mutwillen seiner sich gegenseitig die Köpfe einschlagenden servi zu zügeln [1]; die schriftliche Niederlegung des Dekrets soll dessen Geltung und Beachtung auch über seinen Tod hinaus gewährleisten [2]. Hier kommt wieder eine der Eigenarten mittelalterlicher Rechtsanschauung zum Ausdruck. Der Abt zweifelt nämlich nicht an dem Gedächtnis seiner Hörigen, sondern er versucht, durch die schriftliche Fixierung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Fortgeltung auch nach seinem Tode dem Prinzip der Bindungswirkung aller Rechtsbeziehungen nur zu Lebzeiten der Beteiligten [3] zu entkommen.

Auch das Vorbild der Bruningschen Constitutio, das Präzept Heinrichs II. für Worms/Lorsch und sein Pendant für Fulda/Hersfeld lassen den Grund ihres Erlasses deutlich erkennen. Es ist der bereits zitierte Kleinkrieg zwischen den abhängigen Leuten der beiden geistlichen Grundherrschaften. Offensichtlich haben die eigenen Vögte Gewalttaten ihrer Leute, die sie an den servi der benachbarten Grundherrschaft begingen, nicht geahndet; die Vögte der Verletzten aber hatten nicht das Recht, gegen Täter, die nicht ihrer familia angehörten, vorzugehen. Da der Klageweg zum Grafengericht recht umständlich war und nicht gegen den Täter persönlich ging - sowohl Kläger als auch Beklagter waren die Grundherren - andererseits eine Vereinbarung über die Abstellung und Verfolgung der Gewalttaten zwischen den geistlichen Grundherren nicht zustande kam, weil diese anscheinend selbst sehr verfeindet waren [4], blieben zahlreiche Verbrechen un-

---

1) ob reprimendam familiae nostrae temeritatem, per quam servi in conservos ... mutua caede consurgebant ... istud decretum fieri statui,..

2) & ut ad posteros perveniret, scribere iussi.

3) Daher z.B. die ständigen Bestätigungen alter Privilegien jeweils durch den nachfolgenden König. Über das Prinzip der Personenbezogenheit vgl. auch Krause, S. 22.f.

4) Vgl. oben S. 17

gesühnt [1]. Diese Tatsache wirkte nun nicht gerade abschreckend auf die servi, vielmehr trieben sie es schließlich so toll, [2] daß wegen des großen Schadens, den beide Kirchen erlitten und noch zu erleiden drohten [3], der König eingriff. Abhilfe konnte nur eine funktionierende Strafverfolgung schaffen, so daß Heinrich als erstes die Möglichkeit interfamiliärer Strafverfolgung und Aburteilung schuf. Weiter sorgte er in Anbetracht der ansonsten selbständigen und deshalb wohl auch in ihren Strafaussprüchen differierenden Strafgewalt der Grundherren für eine einheitliche Bestrafung der sich gegenseitig bekämpfenden servi unabhängig von dem in der Grundherrschaft des Täters geltenden Strafrecht. Die schriftliche Fixierung der so entstandenen Strafsatzungen ist nicht ungewöhnlich, denn sie entspricht der Praxis königlicher Regierungstätigkeit.

Auch der einschlägige Teil der strafrechtlichen Bestimmungen des Wormser Hofrechts wird als Abschreckungsmaßnahme gegen den gewalttätigen Übermut der servi des Stifts begründet [5]. Burchard beklagt sich über die fast täglichen Totschlägereien, bei denen innerhalb eines Jahres allein 35 servi ohne Schuld umgekommen seien [6]. Den Grund für die schriftliche Aufzeichnung dieser und der übrigen Bestimmungen des Wormser Hofrechts legt Burchard in den Eingangsworten seiner Statute dar: 10 Jahre nachdem er mit Hilfe des königlichen Dekrets von 1014 die Übergriffe des Grafen auf seine familia siegreich abgewehrt hat, sind es nun seine eigenen Beamten [7], deren Übergriffe der Bischof ein Ende machen will. Sie schaffen offensichtlich neue Vorschriften, um die servi auszubeuten, und fällen gerade über die Schwächeren harte und ungerechtfertig-

---

1) ...omnis iniustitia, que iam per multa tempora ex utraque parte incorrecta remanserat...

2) in tantum convaluerunt, ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia...

3) in hoc maximum detrimentum utraque pateretur ecclesia

4) Tit. 30

5) .. ob illud maximum detrimentum nostre ecclesie ... hanc correctionem fieri decrevimus

6) .. homicidia autem que quasi cottidie fiebant .. more beluino, ..., ut in curriculo unius anni XXXV servi sancti Petri sine culpa ex servis eiusdem exxlesie sint interempti,...

7) .. advocatus seu vicedominus aut ministerialis seu inter eos alia aliqua loquax persona ...

te Urteile [1]. Für die uneinheitliche Behandlung der servi ist anscheinend Korruption verantwortlich, da die besondere Bedrückung der Schwächeren hervorgehoben wird und die Aufzeichnung dazu dienen soll, daß Arme und Reiche nach dem gleichen Gesetz behandelt werden [2].

Nach allem scheint es so, als ob die Grundherren um das Wohl ihrer Unfreien sehr besorgt gewesen sind. Der seine servi verschenkende Grundherr veranlaßt, daß sie bei ihrem neuen Herrn eine mindestens ebenso gute Rechtsstellung erhalten wie bei ihm [3], der Herr schont sie bei Verbrechen gegen servi anderer Grundherrschaften, so daß schließlich der König sich der Sache annehmen muß [4], der Herr schützt sie gegen seine eigenen Beamten [5] und gegen Übergriffe der Grafen [6].

Zumindest bei dem letzten der Beispiele wird jedoch deutlich, daß hier der Grundherr nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie den Schutz seiner Hörigen verfolgt. Hier geht es um reale Macht- und Finanzinteressen. Der Bischof wehrt mit Hilfe der von ihm erwirkten königlichen Urkunde einen Eingriff in seinen Herrschaftsbereich ab und verteidigt damit auch seine finanziellen Interessen daran, daß die Geldbrüchen seiner servi nicht an den Grafen, sondern an ihn abgeführt werden. Wenn dabei gleichzeitig die servi davor bewahrt werden, zu hohe Strafen zu zahlen, so ist das nur eine ihnen günstige Begleiterscheinung der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Graf.

Ob auch in den anderen Fällen die grundherrlichen Interessen im Vordergrund gestanden haben oder ob es den Herren, wie sie jedenfalls erklären, wirklich

---

1) .. propter .. crebras insidias multorum, qui more canino familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes,..

2) Koehne, S. 25, meint allerdings, bei den "diviti" handele es sich um vermögend gewordene Kaufleute der Stadt, unter denen sich neue und von den unter den ländlichen Hörigen der Kirche ganz abweichende Rechtsnormen gebildet hätten. Burchard habe das Recht wieder vereinheitlichen wollen.

3) So in Bamberg und Limburg

4) So in Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld

5) So beim Wormser Hofrecht

6) So bei der Veranlassung des Privilegs von 1014 für Worms.

mehr um den Schutz ihrer servi geht, läßt sich nicht entscheiden. Bei den Strafsatzungen, die die Grundhörigen gegeneinander schützen sollen, indem eine Abschreckung vor Gewaltätigkeit geschaffen wird, ist allerdings auch das Eigeninteresse an der Abwendung des ihm durch die Totschlägereien entstehenden Schadens deutlich. Ein "maximum detrimentum ecclesiae" wird in den Urkunden selbst klar angesprochen. Jeder erschlagene servus bedeutete nämlich einen nicht unerheblichen finanziellen Verlust für den Grundherrn [1], insbesondere bei der relativen Knappheit der Bauern im Vergleich zum vorhandenen Land [2].

C. Das Verhältnis der reinen Rechtsaufzeichnung zur Schaffung neuen Rechts

Die Frage danach, ob die im 11. Jahrhundert für die Unfreien schriftlich fixierten Strafnormen reine Aufzeichnungen bestehenden Rechts sind oder auch Neuerungen schaffen, hängt eng mit dem Thema des vorhergehenden Kapitels zusammen. Aus der Motivation der Rechtspublikationen läßt sich oft die Beantwortung der Frage erschließen. So deutet es auf eine reine Aufzeichnung vorhandenen Rechts hin, wenn es König Konrad II., dem Erlasser des Limburger Hofrechts, darum zu tun ist, daß die Klosterleute nicht im Laufe der Zeit ihre Pflichten vergessen und die künftigen Äbte nicht mehr fordern, als ihnen zusteht. Wenn es nämlich nur darum geht, daß das Recht nicht vergessen wird, keineswegs aber darum, daß es den Beteiligten zur Kenntnis gelangt, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß diese Kenntnis bereits vorhanden ist, das bisher gültige Recht also nur aufgeschrieben wird mit der einzigen Neuerung, daß jetzt statt des Königs und dessen Beamten der Abt des Limburger Klosters als Grundherr erscheint.

Beim Bamberger Dienstrecht handelt es sich ebenfalls ohne Zweifel um die Fixierung vorhandenen Rechts. Es wird nämlich das Recht aufgeschrieben, nach dem die Ministerialen der Bamberger Kirche zur Zeit der Landschenkung leben,

---

1) Siehe dazu z.B. die Bestimmungen gegen Ungenossenehen, die auch ein Abwandern von Hörigen bzw. deren Kindern verhindern sollen. Vgl. unten S. 93

2) Vgl. Lütge, S. 45

die Anlaß zur Erstellung der Urkunde ist [1]. Allerdings ist hier insofern ein Vorgang, zwar nicht der Rechtsschöpfung, aber der Rechtsänderung für einen bestimmten Personenkreis gegeben, als diejenigen, für die das Recht aufgeschrieben wird, nämlich die Ministerialen der an die Bamberger Kirche übertragenen Landgüter, vorher möglicherweise ein anderes Recht hatten. In diesem Fall würde es sich zwar um die Aufzeichnung des bestehenden Rechtes der Bamberger Dienstleute, gleichzeitig aber auch um die Neufestsetzung - wenn auch nach vorliegendem Muster - von Rechten und Pflichten den an die Kirche übertragenen Unfreien gegenüber handeln.

Das Wormser Hofrecht will laut seinem Vorwort eine Vereinheitlichung des in der Hofgenossenschaft angewandten Rechtes herbeiführen [2]. Es herrschten also im Wormser Stiftsgebiet unterschiedliche Rechtspraktiken. Eine Harmonisierung bedeutete deshalb gleichzeitig auch partielle Änderungen. Trotzdem kann man daraus allein nicht auf eine auch nur teilweise Schaffung neuen Rechtes schliessen, da die zu harmonisierende Uneinheitlichkeit offenbar nicht dem althergebrachten Recht entspricht, sondern seine Wurzeln in der willkürlichen und unrechtmäßigen Amtsführung der bischöflichen Beamten hat [3]. Das Wormser Hofrecht wird deshalb auch wohl zu Recht als Sammlung der vorhandenen alten Volksgebräuche bezeichnet [4], wie es ja überhaupt als Eigenart mittelalterlichen Denkens erkannt worden ist, daß Recht nicht gemacht wurde wie heute, sondern bezeugt oder gefunden [5]. Das bedeutet zwar nicht, daß jede Art von Neu- und Weiterentwicklung des Rechts im Mittelalter an dieser Eigenart gescheitert wäre, aber die Fälle der Schaffung neuen Rechts sind die selteneren und deshalb interessanteren [6].

---

1) ..eo .. iure, quod veri ministeriales habent eiusdem aecclesiae, quod etiam infra subscriptum est:..

2) Vgl. oben S. 21 f.

3) W.H. Prolog: ..ne .. inter eos alia loquax persona .. nova aliquid subinferre posset.

4) Vgl. Gengler, S. 2; Eichhorn, S. 194 Anm. e und Boos, S. 301

5) Vgl. Boos, S. 300

6) Obwohl generell Bewahrung und Dauer die Motive der Aufzeichnung sind, Neues als schädlich angesehen wird - vgl. Anm. 3 -, ist herrschaftliche Gestaltung doch jedenfalls im Gewand der Erneuerung und Verbesserung am Werk. Vgl. Krause, HWB Dt. R.G. Spalte 257

Von den hier zur Behandlung anstehenden Quellen deuten besonders die Präzepte Heinrichs II. für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld darauf hin, daß nicht einfach althergebrachtes Recht fixiert wurde. Dieses war nämlich offenbar nicht mehr geeignet, die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Die Richtigkeit der Annahme neuen Rechts ergibt sich auch daraus, daß der Geltungsbereich dieser Verordnungen sich auf zwei Grundherrschaften erstreckt. Dem steht in der Regel die Autonomie der Grundherren im Verhältnis zueinander bezüglich ihrer Unfreien entgegen. Zwar läßt sich dieses Hindernis durch Vereinbarung zwischen den Herren beseitigen, aber eine solche Vereinbarung bestand zwischen den feindlichen Kirchen, wie oben [1] gesehen, nicht. Fehlt es aber an einer Vereinbarung, so handelt es sich bei den die Strafverfolgung ordnenden Bestimmungen der Präzepte mit Sicherheit um neues Recht. Wie ebenfalls schon oben [2] dargelegt, kam es ja in der Regel bei einer Straftat eines Unfreien gegen einen fremden Unfreien zu einer Klage des Herrn des Verletzten gegen den Herrn des Übeltäters vor dem Grafengericht, nicht zu einem Verfahren gegen den Unfreien vor einer grundherrlichen Instanz.

Aber auch die materiellen Strafnormen der Präzepte sind nicht nur, wie Usinger [3] meint, eine Aufzeichnung von lokalem Gewohnheitsrecht, für das die soziale Umbildung der Dienstmannenklasse ein Bedürfnis geschaffen hatte, dem sich auch die Könige nicht entziehen konnten, sondern sie stellen eine Neuordnung der Verhältnisse dar [4]. Sie sind nämlich mehrfach zu dem althergebrachten Recht in erkennbaren Gegensatz gebracht. So soll die Wergeldzahlung in bestimmten Fällen wie bisher erfolgen, in den anschließend genannten Fällen aber neuartig [5]. Daß die neuen Bestimmungen eine Verschärfung der Strafen bedeuten, ergibt sich aus ihrem Zweck, der Abschreckung vor weiteren Untaten. Das läßt sich auch daraus entnehmen, daß der Text der Fuldaer Urkunde selbst davon ausgeht, daß das bisherige Recht milder war, indem es für einen besonderen Fall heißt: "nihil patiatur, nisi quod hactenus ipsa ecclesia pro lege habuit".

---

1) Seite 17
2) Seite 5
3) HZ 8, 393
4) Bresslau, S. 294
5) MGH D H II 507: .. omnes singulariter weregeldum.., sicut hactenus fecerunt, .. persolvant . si autem .., auctor homicidii solus .. weregeldum persolvat.

Bei der Constitutio des Abtes Bruning zu Lorsch laßt sich die Tatsache, daß sie eine strafrechtliche Neuerung bringt, daraus schließen, daß sie im Gegensatz zum Wormser Hofrecht in ihren Eingangsworten zwischen dem Anlaß zum Erlaß des Dekrets und dem Grund für seine schriftliche Niederlegung klar unterscheidet. Es hat sich also die Notwendigkeit einer Gesetzesschaffung, nicht nur einer schriftlichen Fixierung der bestehenden Normen ergeben, und das entstandene Dekret ist dann aufgeschrieben worden. Es handelt sich dabei auch nicht um eine Wiederholung des königlichen Prazeptes fur Worms Lorsch, denn es enthalt eine wichtige Abweichung bezüglich der Teilnahmebestrafung [1]. Auch der gleichlautende Teil des königlichen Präzepts hat außerdem bis dahin nach seiner Bestimmung nur für die Straftaten der Lorscher und Wormser Horigen gegeneinander, nicht auch für interne Lorscher Straftaten gegolten.

Der, wie die beiden königlichen Präzepte und das Dekret Brunings, Gewaltverbrechen behandelnde Teil der Wormser Statute stellt sich ebenfalls als eine Neuregelung dar, die infolge des Übermuts der Bevölkerung notwendig geworden ist [2]. Auch dies ist keine Wiederholung des möglicherweise schon fruher erlassenen königlichen Präzepts fur Worms Lorsch [3], denn fur den Geltungsbereich dieser Verordnung von 1023 gilt das oben zum Bruningschen Dekret Gesagte entsprechend und außerdem ist die Bestimmung Burchards wesentlich ausführlicher. Neben diesen materiell-rechtlichen Neuerungen geben sich auch Burchards prozeßrechtliche Bestimmungen zur Einschränkung der Meineide als Änderungen des bestehenden Rechts zu erkennen.

Man sieht: dort wo es nicht nur darum geht, Übergriffe von außen abzuwehren, Eigenmächtigkeiten der eigenen Beamten zu unterbinden oder bestehende Rechte auch für die Zukunft zu sichern, spiegeln die niedergeschriebenen Gesetze keineswegs nur den althergebrachten Rechtszustand. Dort, wo es darum geht, konkrete Mißstände abzuschaffen, deren man mit Hilfe der alten Bestimmungen nicht Herr wird, werden durchaus die zweckmäßig erscheinenden neuen Gesetze erlassen. Bei den materiellen Strafnormen ist dabei der Gedanke der Abschreckung bestimmend, denn offensichtlich will man dem kriminellen Tun durch schärfere Strafen Einhalt gebieten. Bei den neuen prozessualen Bestimmungen

---

1) Vgl. unten S. 116

2) Tit. 30: ... propter homicidia autem .. hanc correctionem fieri decrevimus

3) Vgl. oben S. 15, besonders Anm. 1

geht es darum, einerseits die Strafverfolgung zu erleichtern, andererseits die Verfolgung auch zu erzwingen. Schließlich soll eine Beweisart, nämlich der Eid, der sich anscheinend nicht als Erkenntnisquelle bewährt und darüberhinaus zum Anwachsen einer Straftat, des Meineides, geführt hat, möglichst in ihrer Anwendung beschränkt werden.

Wo es sich als notwendig erweist, wird also Recht nicht nur gefunden und bezeugt, sondern auch neu geschaffen. Interessant ist dabei, wie schon oben angemerkt [1], daß der König denselben Stoff, nämlich Bestrafung und Strafverfahren bei Reibereien zwischen den Leuten verschiedener Grundherrschaften lieber zweimal in etwa der gleichen Art regelt, als ein generelles Reichsgesetz für interfamiliares Strafverfahren zu erlassen, obwohl Fälle solcher Art sicher auch noch andernorts vorkamen. Erst wesentlich später kommt es in den Landfriedensgesetzen wieder zu strafrechtlicher reichsgesetzgeberischer Aktivität. Einen ersten Ansatz zu diesen Gesetzen kann man allerdings mit Recht schon in den beiden Erlassen von 1021 und 1024 sehen [2].

D. Die Mitwirkung der Unfreien

Die Frage, ob es sich bei den niedergeschriebenen Hof- und Dienstrechten mitsamt den in ihnen enthaltenen Strafrechtsteilen um Diktate der Herren handelt, beantwortet sich zum Teil bereits aus dem vorhergehenden Kapitel. Soweit es sich um die Aufzeichnung althergebrachten Rechts handelt, ist diese nicht Diktat; es bleibt höchstens die Frage, ob das geübte Recht ursprünglich aus einem Diktat des Herrn hervorgegangen ist. Das ist nicht unwahrscheinlich angesichts seiner Herkunft aus der absoluten herrschaftlichen Willkür [3].

---

1) Seite 18

2) Vgl. Bresslau, S. 296 f.; anderer Meinung Waitz, VG VI, S. 531 Anm. 2 und Usinger, HZ 8, S. 428

3) Nach Heusler, Institutionen I, S. 31, und neuerdings Schulte Beckhausen, S. 66, ist das Hofrecht aus der Praxis der Hofgerichte entstanden, an deren Rechtsprechung wiederum die Unfreien als Urteilsweiser beteiligt waren; vgl. Schulte-Beckhausen, S. 85

Im Laufe der Zeit wird sich mit dem sozialen Aufstieg der Unfreien ihr Einfluß auf die Fortentwicklung des für sie geltenden Rechts jedoch immer mehr verstärkt haben, so daß sich schließlich die Hof- und Dienstrechte als das Ergebnis eines Forderns und Verhandelns, der gesellschaftlichen Dynamik einer, wenn auch unfreien, herrschaftlichen Genossenschaft darstellen [1]. Für diese Annahme spricht z.B. der offensichtlich große Einfluß, den die Unfreien auf ihre Herren im Falle der Limburger und Bamberger Schenkungen ausgeübt haben [2]. Möglicherweise kann man auch die Eingangsworte zum Wormser Hofrecht hier heranziehen [3], in denen Burchard betont, daß er "cum consilio cleri et militum et totius familie" diese "leges" niederschreiben ließ. Wenn damit gemeint ist, daß auch die rechtlichen Neuerungen, wie etwa die Bestrafung der Gewaltverbrechen, mit dem Rate der ganzen familia zustandegekommen sind, so hatten sich damit in Worms bereits Verhältnisse ausgebildet, die als die Grundlage ständischer Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten anzusehen sind. Mag der Konsens anfänglich mehr tatsächlich als rechtlich notwendig gewesen sein [4], so zeigt seine Hervorhebung doch deutlich, daß der Herr zumindest einen Herrschaftsstil hatte, der das Einvernehmen mit seinen Hörigen nicht als unwichtig außer Acht ließ [5].

Soweit es nur um die Aufzeichnung des bisher geltenden Rechts geht, ist die Mitwirkung der Unfreien dabei allerdings kein Zeichen einer großen Verbesserung ihrer sozialen und politischen Stellung. Vielleicht kann man sich die Mitarbeit generell so vorstellen, wie sie im Hofrecht von St. Maximin zu Trier beschrieben ist. Diese Urkunde [6] stammt zwar nicht, wie ihre Datierung vorgibt, aus dem hier interessierenden 11. Jahrhundert [7], aber vielleicht hat man sich gerade deshalb bei der Fälschung bemüht, in der Beschreibung über das Zustandekommen einen möglichst den tatsächlichen Gegebenheiten des 11. Jahrhunderts

---

1) Vgl. Bosl, Frühformen, S. 312 f.
2) Vgl. pbem S. 18 ff.
3) So Bosl, ebenda
4) Vgl. Waitz VG VII, S. 309 ff.
5) Auch Roth von Schreckenstein, S. 55 f., leitet aus dem Eingang des W.H. die Ansicht ab, daß Burchards Statut nicht als Emanation absoluter Oberherrlichkeit aufgefaßt werden darf.
6) MGH D H III Nr. 372
7) Mayer, Nachwort, S. 254, datiert sie um das Jahr 1139

entsprechendes Bild zu entwerfen. Danach wurden ausgewählte Ministerialen [1] eingesetzt, das bisher geübte Recht zu sammeln und aufzuzeichnen, bzw. man befragte die des Rechts kundigen, angesehenen älteren Ministerialen nach den geltenden Rechtsgrundsätzen, und diese verkündeten in einem Weistum unter eidlicher Bestärkung das Herkommen, das Recht, wie sie es von ihren Vorfahren übernommen hatten [2].

Eine solche Art der Mitwirkung sagt zwar wenig über etwaige politische Rechte der Unfreien aus, da für einen rechtsgestaltenden Einfluß bei reiner Darstellung von Althergebrachtem wenig Spielraum bleibt; immerhin ist jedoch den Unfreien so die Möglichkeit gegeben, dabei mitzuarbeiten, die neu und ungerechterweise von den bischöflichen Beamten eingeführten Gesetze wieder auszuscheiden. Die Feststellung, was altes Recht der familia war und was nicht, konnte somit als Auswahlvorgang auch eine gewisse rechtsgestaltende Wirkung haben. Damit deutet das "consilium totius familiae" durchaus auf reale politische Wirkungsmöglichkeiten hin.

---

1) Auch in der Constitutio Bruningi ist nicht mehr von dem "consilium totius familie", sondern nur vom "consilium advocatorum et militum" d.R.

2) Stobbe, S. 508

4. Die Adressaten des grundherrschaftlichen Strafrechts

Nachdem bisher generell von den Unfreien als Adressaten der Hof- und Dienstrechte oder als Mitwirkenden bei ihrem Erlaß die Rede gewesen ist, bedarf es nunmehr diesbezüglich einer Präzisierung und Differenzierung.

In allen der Betrachtung unterzogenen Urkunden mit Ausnahme der Bamberger Quelle, die eine weiter unten zu behandelnde Sonderstellung einnimmt, erscheint die familia als derjenige Personenkreis, für den die Gesetze gelten sollen. Wenn die bisherige Ausdrucksweise richtig sein soll, muß es sich dabei ausschließlich um Unfreie handeln. Über die Zusammensetzung und Einteilung dessen, was im 10. und 11. Jahrhundert familia genannt wurde, sind jedoch die verschiedensten Ansichten geäußert worden [1]. Während Hegel [2] sie für eine aus persönlich Freien und Unfreien gemischte Masse hält, unklar und trübe in ihrer rechtlichen Stellung, erscheint Heusler [3] ebendiese familia nach Stand und Recht in abgegrenzte Genossenschaften gegliedert. Auch er ist aber der Meinung, daß sie die einem grundherrlichen Hof und dessen Hofrecht zugehörigen Leute Freie (Censualen) und Unfreie umfasse [4]. Außerdem gibt es noch die Vermutung, das Wormser Hofrecht enthalte Bestimmungen, die nicht nur für die familia, sondern auch für in Worms ansässige Altfreie [5], für der Gesetzgebung des Bischofs unterworfene, aber nicht zur familia gerechnete Personen [6] gälten.

Vor einer Stellungnahme zu diesen Fragen soll ein Blick in die Urkunden zeigen, welche Auskünfte sie über den von ihnen angesprochenen Personenkreis geben. Das Wormser Hofrecht ist dabei naturgemäß wegen seiner Ausführlichkeit am aufschlußreichsten.

---

1) Vgl. Koehne, S. 27 ff. und Dopsch, S. 61
2) Kieler Allgemeine Monatsschrift 1854, S. 170; zitiert nach Koehne, S. 27
3) Ursprung, S. 107
4) Institutionen I, S. 135
5) Arnold, S. 68 f.
6) Vgl. Koehne, S. 33

A. Die Dagewarden

Von den Adressaten der Lex Familiae Wormatiensis stehen die Dagewarden auf der untersten Stufe [1]. Ihr Name entspricht dem der dagescalzci des Trierer Hofrechts von St. Maximin und dem der dagewerchten des Sachsenspiegels [2].

In der Glosse zu letzterem werden sie als "lude, die degelikes muten arbeiden ane underlait" erklärt [3]. Ihre täglichen Dienste leisteten sie teils als Handlanger und Handwerker, teils auf den Fronfeldern ab. Ihre Arbeitspflicht wird im Gegensatz zur Zinspflicht, dem census, als dagowardum [4] bezeichnet. Bei Heirat zwischen Angehörigen des Dagewardenstandes und der darüberstehenden Klasse der Fiskalinen folgten die Kinder der ärgeren Hand [5]. Begründet wurde also die Dagewardenstellung durch Geburt [6]. In den Wormser Statuten ist ausser der unbeschränkten Dienstpflicht und der Tatsache, daß den Dagewarden selbst kein Wergeld zusteht [7], kein Unterschied zwischen Dagewarden und Fiskalinen gemacht. Soweit es sich nicht um die genannten Ausnahmen handelt, gilt also für die niederere Klasse dasselbe wie für die höhere. Von dieser ist deshalb jetzt zu handeln.

B. Die Fiskalinen

Die Fiskalinen treten in den Wormser Statuten unter den Bezeichnungen "fisgilini homines" und "fiscales homines" auf. Der Name wird damit erklärt, daß

---

1) Ob darunter, wenn auch nicht als Adressat der Statute, eine weitere Klasse existierte, vgl. unten S. 39 f.

2) Sächs. Landrecht III, 44 § 3

3) Siehe Homeyer I, S. 338

4) Tit. 22 W.H.

5) Tit. 15 W.H.

6) Wegen der Rechtsverwirkung als Strafe für begangene Missetaten vgl. unten S. 135 f.

7) Tit. 9 W.H. erwähnt nur das Wergeld der Fiskalinen; aus der Nichterwähnung des Wergelds der Dagewarden ist zu schließen, daß dieses ganz an den Bischof fiel. Vgl. Gengler, S. 17

es sich um ehemalige Diener des Fiskus handelt, die zur königlichen Pfalz gehörten [1]. Sie hatten keine knechtischen Dienste, sondern Zinszahlungen zu leisten. Nur zu höfischen Dienstleistungen, nämlich zu den Ämtern eines Kämmerers, Schenken, Truchseß, Marschalls oder Ministerialen konnten sie herangezogen werden; und auch davon vermochten sie sich durch eine jährliche Zahlung von vier Denaren zu der vom Bischof an die königliche Kasse zu entrichtenden sogenannten Königssteuer sowie von fünf Denaren zur Heeresausrüstung loszukaufen [2]. Zwei Drittel ihres Wergeldes fielen an die bischöfliche Kasse, ein Drittel gebührte ihren Verwandten [3]. Sie waren fähig, Vermögen zu erwerben, und sogar Eigentum an Immobilien durch Kauf, Tausch oder dergleichen von einem Freien zu erlangen [4]. Allerdings konnten sie solcherart wohlerworbenes Gut nach außerhalb der familia nicht einmal mit Genehmigung des Vogtes verkaufen, es blieb nur die Möglichkeit des Tausches, bei dem das grundherrschaftliche Areal nicht geschmälert wurde [5]. Weiterhin waren sie ehefähig, sogar mit Ungenossen [6] eingegangene Ehen wurden als vollgültig anerkannt. Es bestand jedoch insofern eine Beschränkung, als beim Tode des Ehemannes zwei Drittel von dessen Hinterlassenschaft an den Bischof fielen [7], während ansonsten beim Tode eines der Leute des Bischofs nicht einmal eine der sonst üblichen Sterbfallsabgaben an die bischöfliche Kasse gefordert wurde [8]. Die Waffenfähigkeit der Wormser Unfreien ergibt sich aus den Strafbestimmungen, die die Bewaffnung des Täters zum Tatbestandsmerkmal [9] erheben oder als Strafe die

---

1) Vgl. Arnold, S. 67; Boos, S. 198 und 301 f.

2) Tit. 29 W.H.; vgl. dazu Gengler, S. 32; Eichhorn, S. 409f.; Bosl, Reichsministerialität, S. 39 und Nitzsch, S. 232. Nitzsch spricht von Hof- und Heersteuer, Bosl von der Königsgastung. Nach den Lesarten bei Boehmer und Lünig hatten nicht die Fiskalinen das Wahlrecht, sondern die Ersatzleistungen waren dann zu zahlen, wenn der Bischof dem betreffenden Fiskalinen keines der Ämter geben wollte.

3) Tit. 9 W.H.

4) Tit. 21 W.H.

5) Ebenda

6) Damit sind hier außerhalb der familia stehende Ehepartner gemeint.

7) Tit. 15 W.H.

8) Tit. 3 W.H.

9) Tit. 23, 27 und 28 W.H.; Koehne, S. 33 f., meint allerdings, Tit. 27 und 28 seien nur für nicht der familia angehörige Freie gültig gewesen. Siehe dazu unten S. 37 ff.

Ablieferung von Waffen festlegen [1]. An Waffenarten werden Schwert, Pfeil und Bogen, Lanze und Peitsche genannt. Auch der Eidesfähigkeit waren die Wormser Hörigen vor den grundherrlichen Gerichten teilhaftig [2].

Im Limburger Hofrecht begegnet der Name "Fiskaline" nicht, es ist vielmehr nur von der familia und von den conservi die Rede. Auch hier werden aber Leute, die täglich für das Kloster zu arbeiteu und deshalb keinen Zins zu zahlen hatten [3], von den Zinszahlenden unterschieden. Letztere machen offensichtlich den größeren Teil der Leute aus, denn die anderen werden nur ausnahmsweise erwähnt. Die Männer hatten jährlich einen Schilling, die Frauen sechs Denare zu bezahlen oder einen Tag wöchentlich am Hof des Abtes zu dienen[4]. Die Söhne seiner servi konnte der Abt, wenn sie unverheiratet waren, zu jeder Dienstleistung, sei es in der Küche, in der Mühle, in der Wäscherei, im Stall oder sonstwo heranziehen [5]. Die verheirateten Söhne konnten jederzeit und überall mit den sozial höherstehenden Ämtern eines Kellermeisters, Getreideaufsehers, Zöllners oder Försters betraut werden [6]. Der Abt konnte sie aber auch in sein Gefolge rufen und sie zum Truchseß, Mundschenken oder miles machen [7]. Sie scheinen dann eine andere, privilegiertere, aber nicht näher bezeichnete Rechtsstellung gegenüber den übrigen servi eingenommen zu haben. Bei Nichtbewährung soll nämlich die Rückkehr unter das alte Recht die Folge sein. Anders als in Worms sind beim Tod eines der Klosterleute gewisse Abgaben zu entrichten [8]. Eine Frau, die aus ihrem Dorf herausheiratet, hat einen Jahreszins zu zahlen [9]. Für die Sulzbacher lazi wird bezüglich der Dienstleistungen noch besonders bestimmt, daß diese auf Geheiß des Abtes in täglichen Reiterdiensten bestehen können, falls sie ein Benefizium haben; falls nicht, müssen sie den Wein des Abtes und den Jahresertrag an Früchten von Sundelingen nach Worms transportieren [10]. Für alle von Konrad II. an das Limburger

---

1) Tit. 23 W.H.
2) Tit. 18 W.H.
3) Ziff. 11 L.H.
4) Ziff. 1 L.H.
5) Ziff. 2 L.H.
6) Ziff. 3 L.H.
7) Ziff. 4 L.H.
8) Ziff. 5 L.H.
9) Ziff. 7 L.H.
10) Ziff. 10 L.H. Vgl. dazu Bosl, Reichsministerialität, S. 37

Kloster verschenkten servi gilt, daß eine Ungenossenehe nach Gutdünken vom Abt geschieden werden kann und daß bei Nichtscheidung nach dem Tode des Mannes zwei Drittel seines Vermögens an den Abt fallen und nur ein Drittel dessen Frau und Kindern zukommt.

C. Die Ministerialen

Eine im Wormser und Limburger Hofrecht sowie in den anderen hier zur Diskussion stehenden Urkunden noch nicht als solche bezeichnete Gruppe von Leuten ist die der Adressaten des Bamberger Dienstrechtes: die Ministerialen. Wie der Anlaß der Niederlegung ihrer Rechtsverhältnisse ergibt, können auch sie wie die Limburger servi mit dem Land, auf dem sie sitzen, verschenkt werden. Sie sind eidesfähig [1], ihr Wergeld steht allein ihren Verwandten zu [2], ihr Benefizium ist im Mannesstamm erblich [3], sie haben gewisse Pflichten im Kriegsfalle [4] und können nur zu den Ämtern eines Truchseß, Mundschenken, Kammerdieners, Stallmeisters oder Jägers gezwungen werden [5].

Auch die Fiskalinen des Wormser Hofrechts brauchen, wie oben dargelegt wurde, keine anderen als ehrenvolle Dienste solcher Art zu verrichten [6]. Dennoch werden sie rechtlich nur dann aus der übrigen Hofgenossenschaft herausgehoben, wenn sie tatsächlich ein solches Amt innehaben. Dann nämlich gehören sie zu den "servitores, qui in curte sunt" [7], zu den "servientes episcopi (abbatis)"[8], die entweder in gewissen Strafsachen von der ordentlichen hofrechtlichen Ge-

---

1) Ziff. 1 B.D.
2) Ziff. 2 B.D.
3) Ziff. 4 B.D.
4) Ziff. 5 und 6 B.D.
5) Ziff. 7 B.D.
6) Tit. 29 W.H.., Der dort genannte Ministeriale kann übrigens infolge seiner Stellung in der Ämteraufzählung nicht einen Stand im Sinne des Bamberger Dienstrechtes repräsentieren, sondern nur ein bestimmter Beamter sein. Vgl. Koehne, S. 42 f.
7) Tit. 30 W.H.
8) Vgl. MGH D H II, Nr. 501 und 507

richtsbarkeit befreit sind [1] oder Straferleichterungen genießen [2]. Dagegen kommt einige Jahrzehnte später in Bamberg ein Sonderrecht für diejenigen, die nur zu bestimmten Hofdiensten verpflichtet werden können, auch schon dann zur Anwendung, wenn sie ein solches Amt noch nicht innehaben. Offensichtlich hängt die Privilegierung nicht mehr allein von der Amtsstellung ab, sondern sie kann bereits durch Geburt erworben werden [3]. Wir haben es mit einer sozialen Klassenbildung zu tun, aus der in der Folge der niedere Adel hervorgegangen ist. [4]

Damit ist aber nichts über den Status der Freiheit oder Unfreiheit gesagt. Selbst die Ministerialen können mit dem Land, auf dem sie sitzen verschenkt werden; sie sind zu, wenn auch ehrenvollen und angesehenen, servitia verpflichtet. Wer aber in einer solchen Rechtsstellung sich befindet, der ist im Vollsinn nicht frei[5].

---

1) Tit. 30 W.H.

2) Vgl. MGH D H II, Nr. 501 und 507

3) Vgl. Bosl, Frühformen, S. 313

4) Vgl. auch das Frechenhorster Dienstrecht,Sander-Spangenberg Nr. 95, von 1086, in dem das Bestreben der ministri deutlich wird, sich vom Recht der übrigen servi abzuheben. Planitz-Eckhardt, S. 147, meinen, die Bamberger Ministerialen seien schon völlig aus dem grundherrlichen Verbande herausgewachsen.

5) Vgl. Bosl, Frühformen, S. 299. Wenn Seeliger, S. 143, meint, ein großer Teil der Censualen sei persönlich frei gewesen und, S. 144, persönliche und dingliche Abhängigkeit sei mit dem Fortbestehen persönlicher Freiheit vereinbar, so operiert er mit einem anderen Freiheitsbegriff, der Sache nach hat er nicht etwa andere Leute in den Hofrechten entdeckt, als sie hier gezeigt worden sind. Dasselbe gilt für die von Rodenberg, S. 242 u. 244 geäußerte Ansicht. Auch Stengel, ZRG 25, 306 ff., hält die Begriffe "servus" und "familia" für nicht gleichbedeutend mit Unfreiheit, während von Voltelini, S. 99 f., "familia" als Sammelname der Unfreien ansieht und abweichende Meinungen damit erklärt, daß man sich gescheut habe, den Begriff der Unfreiheit auch für die höher stehenden Schichten der mancinata festzuhalten. Das scheint auch für Lütge, S. 71, zuzutreffen, obwohl er, S. 83, darauf hinweist, daß sich die soziale Geltung in dieser Zeit keineswegs nach standesrechtlichen Differenzierungen gerichtet habe. Zur Relativität des Freiheitsbegriffes vgl. auch Mayer, Mittelalterliche Studien, S. 139

Das gilt umso mehr für solche, die keinen vollen Anteil am Wergeld haben, die Ehe- und Veräußerungsbeschränkungen unterliegen und keine Freizügigkeit besitzen. All diese Schmälerungen der Freiheit treffen für die Adressaten der zu untersuchenden Rechtsquellen zu. Das einzige Mal, wo im Wormser Hofrecht von Freien die Rede ist, treten sie denn auch in deutlichen Gegensatz zur familia und sind keineswegs den Statuten unterworfen [1]. Auch in der Urkunde Heinrichs II. von 1024 für Worms sind die Kriminalfälle innerhalb der familia streng von Verbrechen der servi gegen Freie geschieden, und nur für erstere wird eine Bußzahlung an den Vogt für den Bischof vorgesehen. Unter der familia bzw. den servi der behandelten Quellen sind demnach keine Freien zu finden, nur Abstufungen der Unfreiheit lassen sich unterscheiden, und eine enorme Verbesserung der Unfreien ist festzustellen gegenüber der Zeit, wo sie den Sachen und Tieren gleichgestellt waren [2].

D. Freie

Nachdem innerhalb der familia keine Freien festzustellen sind, bleibt noch die Frage offen, ob nicht zumindest im Wormser Hofrecht Bestimmungen enthalten sind, die gar nicht auf die familia gemünzt oder nicht nur für diese allein erlassen sind. Den Ansatzpunkt für dahingehende Vermutungen bilden die Kapitel der Statuten Burchards, die Sonderregelungen für das Wormser Stadtgebiet, die "civitas", enthalten. Arnold [3] ist der Meinung, daß diese Bestimmungen für die ganze Stadt unabhängig vom Stand ihrer Einwohner gegolten haben. Als "concives" [4] seien die Mitglieder der altfreien Wormser Gemeinde von der familia auch im Terminus deutlich getrennt [5]. Daß diese Auslegung des Wortes "con-

---

1) Tit. 21 W.H.

2) Das gilt jedenfalls für die hier untersuchten Quellen. Wenn Schulte-Beckhausen, S. 72, unter Hinweis auf die Urkunde Ottos III. von 987 für Staveloh, MGH D O III, Nr. 38, auch die Freien in die familia einreiht, so stimmt das, wie gesehen, keineswegs in der dort ausgesprochenen Allgemeinheit. Vgl. auch Waitz V., S. 205 f.

3) S. 65 f.

4) Siehe Tit. 26 W.H.

5) Arnold, S. 68 f.

civis" nicht stimmt, haben schon Nitzsch [1], Waitz [2] und Koehne [3] nachgewiesen.

In der Tat ergibt sich aus der Verwendung des Wortes in den Titeln 12 [4] und 32 [5] des Wormser Hofrechts, daß es keinesfalls Freie bezeichnen soll, sondern allenfalls eine räumliche, nicht eine standesmäßige Abgrenzung beinhaltet, indem es die im Wormser Stadtgebiet Ansässigen meint und diese von den auf dem Lande Wohnenden unterscheidet.

Koehne, der zwar die Arnoldsche Auffassung von den "concives" nicht teilt, ist dennoch aber auch davon überzeugt, daß es der Gesetzgebung des Bischofs unterworfene, aber nicht zur familia gerechnete Personen, und zwar solche freien Standes gegeben habe [6]. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf Tit. 20 W.H., da dort von dem gewöhnlichen Anfang der Titel: "ius erit familiae" sicher nicht ohne Grund abgegangen worden sei.

Diese Überlegung ist nicht beweiskräftig, denn die von Koehne als regelmäßig wiederkehrend bezeichnete Eingangsformel tritt nur in 7 der insgesamt 32 Titel des Wormser Hofrechtes auf [7]. In dem von Koehne herangezogenen Titel 20 W.H. wird eine unterschiedliche Behandlung des im Zweikampf Unterlegenen angeordnet, je nachdem das Duell in der Stadt Worms oder außerhalb der Stadt, jedoch innerhalb der familia stattgefunden hat [8]. Koehne ist der Ansicht, der Zusatz: "vero infra familiam" sei überflüssig gewesen, wenn die Bestimmung sich ohnehin nur an die Mitglieder der familia gewandt hätte. Wir haben es jedoch mit einer Zeit zu tun, zu deren Formulierungskriterien der Verzicht auf alles Über-

---

1) S. 231 f.
2) VG V, S. 230 Anm. 3
3) S. 31
4) Es geht dort um Streitigkeiten, die "qualiscumque ex familia .. cum sotio suo" hat und die durch den "minister loci" "cum subiectis concivibus suis" entschieden werden sollen.
5) Auch hier geht es um eine Bestimmung, die offenbar nur an die familia gerichtet ist. Das ergibt schon der Eingang: "Si quis ex familia.."
6) Siehe S. 33
7) Tit. 2, 7, 8, 9, 11, 17, 18 und 23
8) Vgl. dazu unten S. 84 ff.

flüssige nicht gehört. Zwar wird auf die Darlegung von vielem verzichtet, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird [1], andererseits ist man aber Wiederholungen durchaus nicht abgeneigt. Als Beispiel sei nur die von Koehne selbst herangezogene mehrmals wiederkehrende Eingangsfloskel zu den Titeln des Wormser Statuts genannt. Daß das Gesetz für die familia gelten sollte, ergibt sich schon aus dem Prolog und hatte nicht bei sieben Titeln wiederholt zu werden brauchen. Keinesfalls ist der Schluß gestattet: Da etwas Überflüssiges nicht in der Urkunde stehen wird, bedeutet das Fehlen der Eingangsfloskel, daß dieser Titel nicht für die familia gilt. Dagegen spricht ausdrücklich der Inhalt der meisten dieser Titel. Wo der Text nicht ganz eindeutig ist, nämlich in den Regelungen für die Wormser civitas [2], könnte man deshalb eine Abweichung von dem bisherigen Andressatenkreis nur dann annehmen, wenn diese, was nicht der Fall ist, deutlich erkennbar gemacht wäre.

Die Überflüssigkeit einer Formulierung im Gefüge der einen Auslegung einer Textstelle ist im übrigen jedenfalls kein Argument für die Richtigkeit einer anderen Erklärung. Die Beweisführung Koehnes ist außerdem auch in sich nicht konsequent. Er geht davon aus, daß in der Stadt alle, also auch die Freien, unter der Jurisdiktion des Bischofs, der hier die öffentliche Gewalt vertrete, stehen, außerhalb der Stadt aber nur die familia. Abgesehen von der Frage, ob das den Tatsachen entspricht, abgesehen auch davon, daß Jurisdiktionsgewalt nicht gleich Rechtsetzungsgewalt ist, würde sich aus Titel 20 W.H., wenn man diesen auch auf Freie bezieht, ergeben, daß der Bischof auch außerhalb der Stadt Rechtsetzungs- und Jurisdiktionsgewalt über sie gehabt habe. Ein Subjektswechsel findet nämlich für die Regelung innerhalb und außerhalb der civitas nicht statt.

Auch daß der Bischof für die Stadt nur Prozeß- und Strafgesetze erläßt, heißt nicht, wie Koehne meint, daß der Bischof die Stadtbewohner oder den freien Teil davon nicht zu seiner familia rechnet, sondern besagt höchstens, daß in der Stadt Sonderregelungen auf diesem Rechtsgebiet gelten sollen. Für wen diese Regelungen gedacht sind, ergibt sich nicht wörtlich aus den Bestimmungen. Solange aber eine stichhaltige Begründung für eine andersartige Aussage fehlt, spricht alles dafür, daß auch hier, wie im ganzen übrigen Gesetz, lediglich die Mitglieder der familia Adressaten der Statute sind. Nur der Tatort bzw. die Lage des Grundbesitzes sind auf das Stadtgebiet begrenzt, die angesprochenen Men-

---

1) Siehe oben S. 20, besonders Anm. 2

2) Tit. 20, 26, 27 und 28 W.H.

schen sind die gleichen, nämlich die Unfreien [1]. Dagegen kann auch nicht angeführt werden, daß "in civitate" der große Bann von 60 Schillingen gefordert wird [2], denn daß dieser den freien Stand des Betroffenen nicht voraussetzt, geht schon aus dem Diplom Heinrichs II. von 1014 hervor.

Da zu den übrigen Urkunden eine ähnliche Streitfrage nicht auftaucht, handelt es sich somit in allen hier behandelten Fällen um reines Unfreienrecht.

E. Mancipia

Es bleibt noch die Frage, ob mit den dargestellten Standesgruppen innerhalb der grundherrlichen familia deren gesamte Schattierungen erschöpft sind. Waitz[3] spricht von einer grundherrlichen Gerichtsgewalt, unter welcher wenigstens alle die abhängigen Leute standen, die nicht in völliger Knechtschaft lebten. Arnold [4] trennt von der familia die Leibeigenen, die im Eigentum eines freien oder unfreien Herrn stehen. Koehne [5] unterscheidet zwischen den Mitgliedern der familia und deren Leibeigenen (Mancipia), denen er keinerlei Rechte in der familia zugesteht. [6]

In der Tat tauchen im Wormser Hofrecht Mancipia nur als Rechtsobjekte, nicht als Rechtssubjekte auf [7]. Sie werden als Bestandteile des ererbten Immobilienvermögens [8] oder als Kaufgegenstand [9] der Mitglieder der familia genannt. Nachdem die Unfreien vermögensfähig geworden waren, insbesondere seitdem sie auch Immobilien erwerben konnten, mußte es sich von selbst ergeben, daß sie auch an Unfreie gelangten, die zu den von ihnen erworbenen Grundstücken

---

1) So auch Boos, S. 301
2) Vgl. unten S. 127 ff.
3) VG VII, S. 229 f.
4) S. 66
5) S. 38
6) S. 41 f.; auch Nitzsch, S. 232, scheint die Mancipia als eine Unfreienklasse jedenfalls unterhalb der Fiskalinen anzusehen.
7) Vgl. Tit. 2, 11 und 21 W.H.
8) Vgl. Tit. 2 und 11 W.H.
9) Vgl. Tit. 21 W.H.

gehörten. Wenn man bedenkt, daß selbst Ministeriale mit dem Boden, auf dem sie saßen, verschenkt und verkauft werden konnten [1], so drängt sich jedoch nicht unbedingt der Schluß auf, daß es sich bei den Mancipia generell um völlige Sklaven [2] handelt. Vielmehr erscheint die Erklärung sinnvoller, daß die Bezeichnung für alle Schichten von Unfreien gebraucht wird, soweit von ihnen als Immobilien, als Verkaufs- oder Erwerbsobjekt die Rede ist [3]. Wenn sie von einem Freien, wie etwa dem Bischof von Worms, erworben werden, gliedern sie sich in dessen Hofverfassung je nach ihrem Stand ein und sind somit keineswegs rechtlos. Werden sie von einem Hörigen des Bischofs erworben, so gehören sie nicht der familia des Bischofs an, nehmen somit auch nicht an den Rechten der familia teil. Insofern ist wohl Koehne zuzustimmen, wenn er meint, daß sie in der familia gar keine Rechte hatten [4].

Nur an den Rechten der familia haben sie aber keinen Anteil, ganz einfach weil sie nicht dazugehören. Deshalb brauchen sie nicht rechtlos zu sein. Ihr Verkäufer oder Verschenker kann ihnen z.B. Rechtspositionen sichern, wie es mit den Bamberger Ministerialen und den Limburger Leuten bei ihrer Übertragung geschehen ist. Gewisse Rechte sind auch bereits mit dem Boden verbunden, auf dem die Mancipia sitzen, und können nicht vom Erwerber verändert werden.

Nach allem scheint ein sicherer Schluß, daß es unterhalb der Dagewarden in Worms oder in den anderen Grundherrschaften noch eine weitere völlig rechtlose Schicht Unfreier gegeben habe, nicht zulässig. Insbesondere gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, wie Koehne[5] die im Wormser Hofrecht erwähnten Mancipia als Vorfahren der Dagewarden anzusehen, die auch noch im Jahre 1023 eine völlig rechtlose Klasse von Unfreien unterhalb der Dagewaren dargestellt haben sollen. [6]

---

1) Vgl. oben S. 34 f.

2) So Roth von Schreckenstein, S. 58

3) Als übergeordneten Begriff für alle Unfreien verwendet auch Bosl, Reichsministerialität, S. 37, das Wort mancipia bei der Besprechung des Limburger Hofrechts. Waitz V, S. 205 Anm. 1, betont die Identität der Begriffe "servi" und "mancipia".

4) S. 46, Anm. 4.

5) S. 41 f.

6) Vgl. dazu auch unten S. 136

F. Fremde Unfreie

Als persönlicher Geltungsbereich der zum Gegenstand dieser Untersuchung gemachten Strafsatzungen haben sich somit die familia, d.h. die Gesamtheit der Unfreien einer Grundherrschaft, oder im Fall der königlichen Präzepte von 1023 und 1024 die Familien zweier benachbarter Hofverbände herauskristallisiert. Die Satzungs- und Jurisdiktionsgewalt des Grundherrn ergab sich demnach aus dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis seiner servi zu ihm, wenn dies auch schon auf dem Wege zur Verdinglichung sein mochte, indem die Abgaben z.B. nicht mehr an die Person des Pflichtigen anknüpften, sondern an das von ihm bebaute Land. Jedenfalls sind die hofrechtlichen Strafbestimmungen kein Ausfluß öffentlich rechtlicher Territorialherrschaft. Nicht für ein bestimmtes Gebiet gelten die Strafnormen unabhängig von Stand und Herkunft des Täters, sondern für einen abgeschlossenen Personenkreis. Freie und fremde Unfreie werden von ihnen nicht erfaßt, es sei denn, daß königliche Verordnungen eine Ausnahme schaffen.

Diese Begrenzung der grundherrlichen Satzungs- und Jurisdiktionsgewalt läßt sich auch da noch erkennen, wo sie deutlich durchbrochen zu sein scheint: Tötet ein Angehöriger einer fremden familia, der zugleich bischöflichen Boden in Worms bebaut, ein Mitglied der Wormser familia, so soll er nach Tit. 30 W.H. entweder die für die Leute des Bischofs festgesetzte Strafe erleiden oder das kirchliche Land verlieren und der Verfolgung der Wormser servi und ihres Vogtes ausgesetzt sein.

Gengler [1] denkt, daß dieser Alternative die schon vorher in diesem Titel aufgetauchten Gegensätze "si homicida non aufugerit" und "si aufugerit" zugrunde liegen. Dieser Gegensatz hat jedoch im vorhergehenden Teil des Titels mehr Bedeutung für das Blutracherecht [2] und für die Möglichkeit, einen Unschuldsbeweis anzutreten [3], als für die Bestrafung im Regelfall. Die Alternativbestimmung für den fremden Hörigen beruht also wohl auf einem anderen Gedanken als dem einer unterschiedlichen Behandlung von geflohenem und nicht geflohe-

---

1) S. 36

2) si .. aufugerit .. proximi eius, si inculpabiles sunt, firmam pacem habent ..

3) si .. non aufugerit, sed cum proximo occisi suam innocentiam per duellum defendere voluerit ..

nem Täter. Sinnvoller erscheint es, die Stelle so zu deuten, daß der fremde Unfreie ein Wahlrecht hatte: Falls er weiterhin im Besitz des bischöflichen Bodens bleiben wollte, mußte er sich der bischöflichen Strafjustiz unterwerfen, obwohl sie an sich nicht für ihn zuständig war, oder er ging, falls er sich auf diese Unzuständigkeit berief, des bischöflichen Landes verlustig, denn zu dieser strafenden Maßnahme war der Bischof kraft seiner Eigentümerstellung immer berechtigt. Außerdem drohte dann dem fremden Unfreien die Verfolgung durch den Vogt und die servi des Bischofs [1]. Dabei wird es sich mangels Kompetenz nicht um eine "amtliche" Strafverfolgung, sondern um einen Ausfluß des Blutrachegedenkens handeln [2].

Auch diese Stelle des Wormser Hofrechts widerspricht also nicht den oben dargelegten Grenzen des Geltungsbereichs der hier behandelten Strafnormen. Immerhin kann man sie jedoch als einen kleinen Schritt in Richtung auf das Territorialitätsprinzip ansehen [3], wobei nicht zu klären ist, wie sich die Bestimmung in der Praxis bewährte, insbesondere, was die Herren der betroffenen Unfreien zu einer etwaigen Unterwerfung ihrer servi unter das Burchardsche Strafgesetz sagten. Bemerkenswert und den Ausnahmecharakter der Vorschrift kennzeichnend ist es auch, daß das Wormser Hofrecht nur beim Totschlagsverbrechen, nicht bei den zahlreichen anderen geregelten Missetaten der fremden Unfreien gedenkt.

---

1) Das zwang ihn zur Flucht, so daß Genglers Erklärung letzten Endes doch nicht ganz abwegig ist.

2) Jedenfalls kann man wohl nicht allgemein wie Gengler, S. 36, davon sprechen, daß es den Vögten angrenzender Stiftsgebiete zur Auflage gemacht war, die von den beiderseitigen Hofhörigen sich gegenseitig zugefügten Rechtsverletzungen gemeinschaftlich zu rügen. Das Präzept Heinrichts II., auf das sich Gengler beruft, ebenda, Anm. 173, gilt nämlich gerade nicht allgemein, sondern nur für Worms/Lorsch

3) Stengel, ZRG 25, 291, sieht hier ein klassisches Beispiel für den Fortschritt des territorialen Prinzips seit dem Ausgang des karolingischen Hauses.

II. ABSCHNITT: DAS MATERIELLE STRAFRECHT

Von der üblicherweise auch in rechtsgeschichtlichen Arbeiten getroffenen Anordnung dieser Materie, bei der die Abhandlung eines allgemeinen Teils dem besonderen Teil vorangestellt wird, soll hier abgewichen werden. Die Scheidung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Strafrechts war den Menschen, die das hier behandelte Strafrecht schufen und danach gerichtet wurden, nicht bekannt. Erst von der Warte unseres heutigen Rechtsstandes aus versuchen wir, Spuren der uns geläufigen dogmatischen Begriffe aus den mittelalterlichen Strafsatzungen herauszukristallisieren [1]. Dazu müssen wir über die Kenntnis aller Straftatbestände verfügen und können erst dann unsere Schlüsse bezüglich der dogmatischen Fragen ziehen [2]. Diesen natürlichen Weg soll auch die Anordnung der folgenden Strafrechtsdarstellung beschreiten.

1. Die einzelnen Missetaten

A. Vergehen wider Leib und Leben

Die Zeit, mit der wir uns zu beschäftigen haben, war eine kampffrohe Epoche. Man war damals rasch zu jeder Gewalttat bereit, wog Recht und Unrecht nicht so genau ab, benutzte seinen Vorteil auf Kosten der Schwächeren [3]. Über Gewalttaten der Laien klagten damals alle geistlichen Schriftsteller. Die häufigen Totschläge erfolgten aus wilder, durch Trunkenheit gesteigerter Raufl[ust] [4], oft ohne jeden ersichtlichen Grund [5]. Die Statuten Burchards sprechen davon, daß beinahe täglich Hofgenossen einander umbrachten und im Laufe eines Jahres allein 35 servi ohne Schuld erschlagen wurden [6]. Im Präzept Heinrichs II. vom

---

1) Wegen der Zulässigkeit und Produktivität dieser Bereitstellung heutiger Begriffe und Institutionen als heuristisches Modell zur Erprobung im rechtshistorischen Experiment vgl. Wieacker, S. 14.

2) Über die Unzulässigkeit des umgekehrten Weges wegen der zwangläufig anachronistischen Begriffsbildung vgl. Wieacker, S. 11 f.

3) Boos, S. 248

4) Tit. 30 W.H.: ... per ebrietatem ... insana mente ..

5) Ebenda: .. sepe pro nichilo ..

6) Vgl. oben S. 21, Anm. 6

Jahre 1023 ist von unzähligen Morden die Rede, die die Hintersassen von Worms und Lorsch einander zugefügt haben. Harster [1] berichtet, daß das ältere Achtbuch Speyers eine geradezu staunenerregende, selbst für jene unruhevolle Zeit sozialer Umwälzungen recht beträchtliche Anzahl Namen von totschlagshalber der Stadt verwiesenen Missetäter enthalte. Unter diesen Umständen nimmt es nicht Wunder, daß die auf uns gekommenen Strafrechtquellen den Missetaten wider Leib und Leben den breitesten Raum widmen oder sogar nur diese behandeln [2].

a. Der Totschlag

Nach all den Klagen über die hohen Menschenverluste, die das gewalttätige Verhalten der Hintersassen zur Folge hatte, sollte man meinen, die zur Verhinderung erlassenen Strafnormen würden sich zunächst und in erster Linie mit dem Delikt beschäftigen, dessen Begehung letzten Endes die beklagten hohen Todesziffern verursacht: dem Totschlag. Das würde jedenfalls der uns heute geläufigen Systematik entsprechen, den Grundtatbestand seinen Qualifizierungen voranzustellen.

In den Quellen findet sich diese Anordnung jedoch nur beim Wormser Hofrecht, während die beiden königlichen Präzepte den Grundtatbestand der Tötung nur als Anhängsel an den vorher ausführlich erörterten Tatbestand der Bandenheimsuche bringen, die nicht notwendigerweise den Tod des Angegriffenen zur Folge haben muß. Die Constitutio Bruningi, nach den Eingangsworten ausdrücklich dazu geschaffen, die Wildheit der familia einzudämmen, die zu ständigen Totschlägen der servi untereinander geführt hat, erwähnt den einfachen Totschlag überhaupt nicht, sondern nur die Bandenheimsuche und den gemeinschaftlichen Straßenüberfall. In diesen Rahmen paßt es, daß, auch dort, wo er erwähnt ist, dem Tatbestand des Totschlages, so kompliziert seine Folgen etwa im Wormser Hofrecht dargestellt werden, wenig Beachtung geschenkt wird. In der Lex Familiae Wormaciensis heißt es schlicht: "Wenn einer aus der familia einen Genossen tötet," .. und in den königlichen Präzepten: "wo auch immer einer aus der einen oder anderen familia getötet wird, ..". Das Recht der Limburger Klosterleute knüpft seine Sanktion daran, daß "jemand seinen Genossen tötet". Eine Differenzierung

---

1) S. 145

2) Vgl. die Präzepte für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld sowie die Constitutio Bruningi

in Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung findet nicht statt [1], obwohl sie seit altersher durchaus geläufig war [2].

Eine Erklärung für diese Unterlassung mag zum einen darin liegen, daß die Verfasser der Strafnormen nur eine bestimmte Art der Tötung im Auge hatten, nämlich die aus gesteigerter Rauflust begangene, wie sie deutlich in den Eingangsworten von Titel 30 W.H. geschildert wird und die sicher nicht mordqualifizierende Elemente der Heimlichkeit an sich hat, im Gegenteil, man rühmt sich der Taten [3] und findet gesteigerte Achtung durch sie. Zum anderen mag es den Grundherren gleichgültig sein, auf welche Weise ihre servi getötet werden. Sie sehen möglicherweise nur den Schaden, den der Verlust einer Arbeitskraft verursacht. Wie er eingetreten ist, kümmert sie weniger, sie strafen nicht verbrecherische Gesinnung, sondern die Verletzung ihrer Vermögensinteressen.

In dieses Bild paßt auch die fehlende Berücksichtigung jeglicher Schuldelemente. Insbesondere ist zwar des Handelns im Rausche [4] der Bewußtseinsstörung [5] und des Mutwillens [6] in den Eingangsworten des Wormser Totschlagskapitels Erwähnung getan, es knüpfen sich aber an solche Unterscheidungen im folgenden keine Konsequenzen an. Sie dienen lediglich zur Ausmalung der Zustände, die mittels der folgenden Strafdrohungen verbessert werden sollen. Der Ausdruck "superbia" ist deshalb hier nicht wie im Pactus Legis Salicae [7] als technische Bezeichnung für Vorsatz anzusehen. Was die Nichtberücksichtigung der Trunkenheit bei der Bestrafung anbetrifft, so steht das Hofrecht Bischof Burchards dabei im Einklang mit der noch im neueren kanonischen Recht [8] festgehaltenen kirchlichen Ansicht, daß zwar nicht die Tat, aber die leichtfertige Berauschung strafwürdig sei [9].

---

1) Gengler, S. 34 f., meint allerdings, daß die absichtslos geschehenen Tötungen vom Totschlagstatbestand im W.H. nicht erfaßt seien.

2) Vgl. Wilda, S. 707

3) et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt elati quam aliquid penitudinis prebuissent

4) per ebrietatem

5) insana mente

6) per superbiam

7) IX § 9; vgl. auch Wilda, S. 559, Eckhardt spricht allerdings in seiner Bearbeitung des Pactus Legis Salicae von "Übermut".

8) Decr. Grat. II C XV Q 1 can 7

9) Gengler, S. 34, spricht von einer Paralysierung des in der Trunkenheit gelegenen Strafmilderungsgrundes durch das Unsittliche des Zustands

Die Berücksichtigung der Notwehr in einigen der Urkunden steht der Annahme nicht entgegen, die Grundherren hätten mehr die Prävention von Vermögensbeschädigungen als die Bestrafung verbrecherischer Gesinnung im Auge gehabt. Die Notwehrsituation bedeutet nämlich für den Grundherrn die Alternative: Verlust des einen oder des anderen Mannes. Da kann er sich ohne weiteres auf die Seite des rechtschaffeneren Angegriffenen stellen und diesen bei Tötung des Angreifers milde behandeln [1].

Als Rechtsfolgen der Tötung schreiben das Wormser Hofrecht und die beiden königlichen Präzepte die Bestrafung des Täters an Haut und Haar sowie die Brandmarkung auf beide Wangen vor. Außerdem hat der Täter das Wergeld für den Erschlagenen zu entrichten. In der Limburger und der Bamberger Urkunde ist nur von einer Geldentschädigung die Rede. Daraus ist jedoch nicht sicher zu schliessen, daß weitere Rechtsfolgen für den Täter nicht auftraten. Ziffer 2 des Bamberger Dienstrechts will keine abschließende Strafregelung treffen, sondern stellt, dem Charakter der gesamten Urkunde entsprechend, das Recht der Dienstleute in den Vordergrund, die Entschädigung für die Tötung eines Verwandten selbst kassieren zu können und diese nicht dem Grundherrn ganz oder teilweise überlassen zu müssen. Daß die Textstelle dabei auch Aussagen über die Höhe der Geldleistung und die Pflicht des Täters, sie zu zahlen, macht, ist nur eine Nebenerscheinung. Ob den Täter weitere Sanktionen treffen oder nicht, kann aus dem Schweigen der Urkunde in dieser Hinsicht nicht entnommen werden. Ähnlich ist es auch mit der Ziffer 6 des Limburger Klosterrechts bestellt, nur daß es hier nicht um die Festlegung eines Rechtes der unfreien Klosterleute geht. Vielmehr wird im Rahmen der Festsetzung der Pflichten zu finanziellen und sonstigen Leistungen, die die servi dem Abt schulden, auch die Zahlungspflicht im Falle der Tötung eines Genossen der Höhe und dem Empfänger nach bestimmt. Mögliche weitere Rechtsfolgen der Tat sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Wormser Hofrecht und im königlichen Präzept von 1023 ist neben den bisher genannten Unrechtsfolgen noch ausdrücklich die Pflicht des Täters normiert, sich mit den Verwandten des Erschlagenen auszusöhnen [2] oder mit ihnen Frieden zu

---

1) Vgl. unten S. 48 ff. und S. 112 f.

2) et cum proximis eiusdem interfecti reconciliationem faciat, siehe MGH D H II 501

machen, wie sich das Wormser Hofrecht ausdrückt [1]. Diese Aussöhnung soll offensichtlich dazu dienen, weiteres Blutvergießen infolge einer von den Verwandten des Getöteten unternommenen Blutracheaktion gegen den Täter und dessen Verwandte zu vermeiden. Deshalb hat nicht nur der Täter die Pflicht, den Frieden anzubieten, sondern auch die Verwandten des Opfers sind gehalten, das Versöhnungsangebot anzunehmen [2]. Wie diese Versöhnung sich abspielte, ist aus den beiden Urkunden nicht zu ersehen. Das königliche Präzept sagt gar nichts dazu, das Wormser Hofrecht begnügt sich mit der für den Historiker so unergiebigen Verweisung auf das gewohnte Herkommen [3]. Immerhin ergibt sich aus diesem Passus, daß es sich, dem Geist der Zeit durchaus entsprechend, um einen in feste, allen bekannte Form gekleideten Vorgang handelt. Möglicherweise waren bestimmte rituelle Sühnebezeugungen von den Blutracheberechtigten entgegenzunehmen [4]. Es ist aber auch an die Bezahlung eines Sühngeldes zu denken [5].

Die bisher dargestellten Rechtsfolgen des Totschlags für den Täter vermehren oder verringern sich oder werden gemäß der ausführlichen Regelung im Wormser Hofrecht durch ganz andere ersetzt, je nachdem wie sich der Täter nach der Tat verhält, wo die Tat stattgefunden und wer sie ausgeführt hat:

aa) Wenn der Täter nach der Tötung flieht und nicht gefunden werden kann, wird seine gesamte Habe konfisziert [6].

bb) Wenn es dem Täter gelingt, seine Unschuld [7] zu beweisen, braucht er nur das Wergeld für den Getöteten zu zahlen und mit dessen Verwandten Frieden zu schließen. Die Strafe an Haut und Haar sowie die Brandmarkung fallen weg. Den Beweis seiner Unschuld kann der Täter antreten, indem er einen Verwandten des Erschlagenen im Zweikampf besiegt oder, falls keiner der Angehörigen des Getöteten zum Duell mit ihm bereit ist, durch das Gottesurteil des heißen

---

1) Tit. 30: et cum proximis pacem faciat
2) Tit. 30: et ad hoc constringantur proximi ut accipiant
3) Tit. 30: .. more solito ..
4) Vgl. His I, S. 322 ff.
5) Ursprünglich steht überall die Festsetzung eines Sühngeldes im Vordergrund; vgl. His I, S. 329 f.; s. auch unten S. 131 ff.
6) Tit. 30 W.H.: quicquid habet ad fiscum redigatur ..
7) Ebenda: .. suam innocentiam ..

Wassers vor dem Bischof.

Was mit der Unschuld gemeint ist, die durch eines der beiden Gottesurteile nachgewiesen werden kann, ist nicht klar zu erkennen. Gengler [1] ist der Ansicht, der Beklagte habe entweder seine Nichttäterschaft oder wenigstens seine Willenlosigkeit bei dem Ereignisse bewahrheiten können. Dieser Auffassung steht nun einiges entgegen. Zunächst ist im Quellentext nicht von einem Beklagten oder Beschuldigten die Rede, sondern vom homicida, also dem Totschläger. Bei einem bereits als Totschläger bezeichneten Mann bleibt begrifflich für den Beweis der Nichttäterschaft kein Raum mehr. Freilich ist zu berücksichtigen, daß an die Präzision des Ausdrucks bei so frühen Quellen keine sehr strengen Anforderungen gestellt werden können. Aber nicht nur philologische und begriffliche Argumente sprechen dagegen, daß hier auch die Beweisposition desjenigen angesprochen ist, von dem gar nicht feststeht, ob er der Täter ist oder nicht. Vielmehr ist es die Überlegung, daß jemand, der seine Nichttäterschaft nachgewiesen hat, nicht mehr zur Zahlung des Wergelds für den Getöteten und zur Aussöhnung mit dessen Angehörigen verpflichtet werden kann, die den Beweis erbringt, daß es sich bei dem Begriff "innocentia" im Sinne des Wormser Hofrechts nicht um Unschuld im landläufigen Sinne mit Einschluß der Nichttäterschaft, sondern im modernen Sinne um Schuldausschließungsgründe handelt, die erst dann überhaupt zum Tragen kommen, wenn zumindest tatbestandsmäßiges Handeln vorliegt. [2]

Welche Gründe das sein können, sagt das Wormser Hofrecht nicht, falls man sich nicht zu der Annahme gezwungen sieht, die vorher im Text ausdrücklich erwähnte Notwehr sei das einzige in den Statuten berücksichtigte Schuldausschließungs- oder -milderungsmoment. Eine solche Annahme würde ihrerseits voraussetzen, daß auch bei einer in Notwehr begangenen Tötung der Täter zur Zahlung des Wergeldes und zum Friedensschluß mit den Verwandten des Erschlagenen verpflichtet gewesen ware. Davon ist im Wormser Hofrecht nicht ausdrücklich die Rede [3]. Aus

---

1) S. 34

2) Vielleicht kann man dieses Ergebnis auch dadurch stützen, daß dort, wo es sich um den Beweis des nicht tatbestandsmäßigen Handelns der als Teilnehmer der Tat in Frage kommenden Verwandten des Totschlägers handelt, nicht die Ausdrücke "innocentia" oder "innocens" verwendet werden, sondern "inculpabilis"; vgl. Tit. 30 W.H.

3) Gengler, S. 35, ist deshalb der Meinung, alle Strafe und Buße sei bei Notwehr ausgeschlossen.

[illegible] gesprochenen Notwehrbeweis vorstellen kann.

[illegible] nirgends erwähnt werden.

[illegible] Unrechtsfolgen der Tötung auch noch die Dammbrüche [2].

[illegible]

---

1) Vgl. oben S. 19, besonders Anm. 2

2) [illegible] gen der Hohe

3) Vgl. auch oben S. 41 ff.

4) [illegible] heit bezeichnet worden.

einen fremden Unfreien steht dem Vogt, wie schon oben bemerkt, jedenfalls wohl nicht zu, es sei denn, es handele sich um einen servus des Lorscher Abts, für den ja das Präzept Heinrichs II. von 1023 eine Erweiterung der Kompetenz gebracht hatte [1].

ee) Begeht ein hochgestellter Hofdiener [2] einen Totschlag, so soll er nach dem königlichen Präzept für Worms/Lorsch derselben Bestrafung unterliegen wie die übrigen servi oder aber diese mit 10 Pfund Denaren ablösen können [3]. Das königliche Präzept für Fulda/Hersfeld gibt nähere Auskunft darüber, wen man sich unter den "servientes" vorstellen muß, die eine strafrechtliche Sonderstellung genießen [4]. Es sind die Kämmerer, Mundschenken und die anderen hochgestellten Diener. Auch in Fulda und Hersfeld ist für sie an eine Ablösung der üblichen Totschlagsstrafe durch die Zahlung von 10 Pfund Denaren gedacht. Sie haben allerdings nicht, wie es bei den Wormsern und Lorschern den Anschein hat, die Möglichkeit, eine der beiden Alternativen selbst zu wählen. Vielmehr liegt es im Ermessen ihres Abtes, ihnen die Vergünstigung zu gewähren oder nicht [5].

Nicht nur die Wahl zwischen zwei Alternativen steht schließlich dem Bischof von Worms zu, wenn der Totschläger eines der in Tit. 29 W.H. aufgezählten Hauptämter bekleidet. Vielmehr liegt es in seiner Macht, nach Gutdünken, beraten durch den Kreis seiner Getreuen, d.h. wohl der übrigen, nicht beschuldigten hohen Diener, die Strafe festzusetzen [6]. Aus der Tendenz der entsprechenden Passagen in den beiden königlichen Präzepten wird man schließen dürfen, daß auch die Klausel im Wormser Hofrecht eher dazu diente, die "servitores in curte" günstiger zu behandeln als die übrigen Hörigen, als daß sie zu einer Verschärfung der Strafen geführt hätte. Dafür spricht auch, daß andernorts die Formel "in potestate" das Begnadigungsrecht andeutet [7].

---

1) Vgl. dazu oben S. 20 f.

2) "serviens - nicht servus! - episcopi et abbatis"

3) predicte pene subiaceat vel X libris denariorum redimatur.

4) Vgl. dazu auch oben S. 34 f.

5) ..secundum arbitrium abbatis ..

6) .. hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis presumptio vindicetur.

7) Vgl. Osenbrüggen, S. 190

b. Heimsuche und Überfall auf der Straße

Das feindliche Eindringen in Haus und Hof eines anderen oder auch der feindliche Angriff auf ein Haus wird gemeinhin als Heimsuche bezeichnet [1]. Als verletztes Rechtsgut gilt dabei der Hausfrieden [2]. Trotzdem sollen die folgenden Heimsuchetatbestände der grundherrlichen Strafrechte unter die Missetaten wider Leib und Leben eingereiht werden. Daß es den Verfassern der hier behandelten Strafrechtsnormen nicht so sehr um den Schutz des Hausfriedens [3] als um die Vermeidung von Totschlägereien ging, kann aus den Eingangsworten der Urkunden, insbesondere aus denen der Constitutio Bruningi entnommen werden. Die nicht zum Stillstand zu bringenden Totschläge innerhalb der Lorscher familia sind, wie oben gesehen, der Anlaß zum Erlaß des Dekrets [4]. Trotzdem ist von dem eigentlichen Totschlagsdelikt in der Constitutio gar nicht die Rede. Daraus kann man schließen, daß die meisten Todesfälle sich bei heimsucheartigen Delikten ergaben und diese d e s h a l b , nicht so sehr wegen der Verletzung des Hausfriedens, schon im Keim bekämpft werden sollten [5].

Nach dem königlichen Präzept für Worms/Lorsch stellt sich der Tatbestand, der sich anschließend je nach dem Erfolg der Tat aufsplittert, so dar, daß ein Wormser servus einem Mitglied der Lorscher familia oder umgekehrt ein Lorscher servus einem Knecht des Bischofs von Worms nachstellt und mutwillig, mit bewaffneter Hand [6] und mit Tötungs- oder Raubabsicht in dessen Hof oder Haus eindringt und ihn angreift [7]. Denselben Wortlaut hat auch die entsprechende Stelle des königlichen Präzepts für Fulda/Hersfeld, nur daß der angesprochene Täterkreis naturgemäß ein anderer, nämlich der der Fuldaer und Hersfelder servi

---

1) Vgl. Wilda, S. 952; His II, S. 333

2) Vgl. Wilda, ebenda; His I, S. 221

3) Das heißt nicht, daß dieser Gedanke völlig unbeachtlich wäre, er steht nur nicht im Vordergrund.

4) Vgl. oben S. 20 f.

5) Wegen weiterer Gründe für die Einordnung vgl. unten S. 56

6) Vgl. auch S. 52, Anm. 4

7) si quis ex familia Sancti Petri Wormatiensis aliquem ex familia Sancti Nazarii vel e contrario .. insequitur et ausu temerario et armata manu aliquem ad occidendum vel ad depredandum eius curtem sive eius domum infregerit et eum inpugnaverit ...

ist. In der Constitutio Bruningi ist ausdrücklich nur von einem Eindringen in den Hof, nicht in das Haus eines Genossen die Rede. Auch die Raubabsicht findet hier neben dem Tötungswillen keine Erwähnung. Schließlich ist dem Eindringen in den Hof der Angriff auf der Straße gleichgestellt [1].

In allen drei Quellenstellen ist weiteres Tatbestandsmerkmal, daß der Angriff mit gesammeltem Gefolge unternommen wird [2]. Ob sich das bereits aus dem Ausdruck "armata manus", der ja neben "bewaffneter Hand" auch "bewaffneter Haufe" heißen kann [3], ablesen läßt, kann dahingestellt bleiben, denn die ausgesprochenen Straffolgen gehen offenbar als selbstverständlich davon aus, daß es Teilnehmer der Tat gegeben hat [4].

Bei der Strafandrohung unterscheiden die beiden insoweit wieder gleichlautenden königlichen Präzepte danach, ob der Angegriffene getötet wird oder nicht. Im letzteren Fall spielt es keine Rolle, ob das Opfer sich durch Flucht oder Befreiung dem Anschlag entziehen konnte oder ob es gar nicht zu Hause war und insofern eigentlich gar keine Gefahr für sein Leben bestand. [5] Bei einer solchen erfolglosen Invasion wird der Anführer des Unternehmens an Haut und Haaren gestraft und auf beide Wangen gebrandmarkt [6]. Seinen Folgern bleibt die Brennung erspart,

---

1) si quis ex familia Sancti Nazarii curtem conservi sui ausu temerario et armata manu ad occidendum eum infregerit vel in via obvium eum habens impugnaverit..

2) Das ist eines der ursprünglichen Merkmale der Heimsuche, deren Begriff nicht immer in der gleichen Weise bestimmt wird, vgl. Wilda, S. 952 f.; His II, S. 333 f.

3) So Wilda, S. 953

4) Für die Übersetzung von "armata manus" mit "bewaffnete Hand" spricht eine Stelle des Schwabenspiegels, Lassberg, Ldr. 301 Zus., in der es heißt: "Die heimsuche ist dz, wer mit gewaffenter handt .. In Tit. 23 W. H. steht der Ausdruck an einer Stelle, wo sich keinerlei Hinweis auf eine Teilnehmerschaft findet.

5) si ille aut aufugerit vel quoquo modo ab eius potestate sive inpugnatione se liberaverit aut forte domi non fuerit

6) illi, qui huius audatie et invasionis dux et princeps fuerit tollantur corium et capilli et insuper in utraque maxilla ferro ad hoc facto etiam candenti bene gratetur et comburatur.

sie werden nur der Scherung und Geißelung unterzogen [1]. Wird der Angegriffene jedoch getötet, so sollen auch die Folger gebrandmarkt werden [2].

Die einige Jahre nach den königlichen Präzepten erlassene Constitutio Bruningi macht bei der Bestrafung keinen Unterschied mehr zwischen erfolglosem und erfolgreichem Überfall. Sie differenziert auch nicht mehr zwischen Anführern und Folgern. Alle erleiden die gleiche Strafe, und zwar die, welche in den Präzepten auf jeden Fall den Anführer trifft, ganz gleich, ob der Angegriffene fällt oder nicht [3].

Es liegt der Schluß nahe, daß in dieser Aufhebung der noch im Präzept von 1023 gemachten Unterscheidung die von Abt Bruning beabsichtigte abschreckende Strafverschärfung zu sehen ist. Bei der Gleichsetzung von erfolglosem und erfolgreichem Angriff ist die Absicht des Gesetzgebers, totschlagsträchtige Situationen bereits im Keime zu ersticken, offenbar. Die Gleichsetzung von auctor und sequax soll es möglicherweise Rädelsführer erschweren, die Gefolgsleute zu bekommen, deren Zahl ihn erst zu seinem gewalttätigen Vorgehen in den Stand setzt. Möglicherweise soll ihnen auch die Chance genommen werden, sich unter der Behauptung nur Folger gewesen zu sein, wenigstens der Brandmarkung zu entziehen.

Für den Fall, daß der Angegriffene erschlagen wird, ist in den Präzepten, im Gegensatz zur Constitutio Bruningi [4], auch die Wergeldzahlung geregelt. In Worms und Lorsch soll der "auctor homicidii" das Wergeld zahlen und sich mit den Verwandten des Getöteten aussöhnen. Die übrigen Teilnehmer der Tat sind offenbar durch seine Leistungen gedeckt. Bei der Zumessung der Leibesstrafen ist der "dux et princeps", also zweifelsfrei der Anführer der Bande, von den "sequaces" durch eine höhere Strafe, nämlich die zusätzliche Brandmarkung bei

---

1) reliqui eius sequaces cute et capillis priventur..

2) si autem ibi occiditur, omnes qui huius homicidii vel invasionis participes sunt, cute et capillis perditis supra dicta combustione signentur..

3) seu ille, qui impugnatur, occumbat seu evadat, auctor facti cute & capillis privetur, & insuper candenti ferro in utraque maxilla comburatur; sequacibus eius idem fiat.

4) Daß die Regelung hier fehlt, ist aus dem Zweck der Constitutio verständlich. Sie bringt nur die abschreckenden Verschärfungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Am Wergeld wird nichts geändert, deswegen wird es nicht erwähnt.

erfolglosem Angriff, abgehoben. Es fragt sich deshalb, ob "auctor homicidii" nur ein aus stilistischen Gründen verwendeter Ausdruck für denselben Mann ist [1] oder ob damit der eigentliche Totschläger, der, welcher den tödlichen Schlag geführt hat [2], gemeint ist. Für die zweite Alternative spricht die Tatsache, daß nur der "auctor homicidii" die tote Hand versöhnen soll. Würde es sich um den Anführer handeln, so müßte man aus der Stelle schließen, daß, falls er nicht auch gleichzeitig den tödliche Streich geführt hätte, der eigentliche Totschläger auch ohne eigene Versöhnung der Verwandten des Erschlagenen vor der Blutrache sicher wäre. Weniger schwer vorstellbar ist es, daß nur der Totschläger, nicht aber der Bandenführer und die übrigen Beteiligten, mit den Verwandten Frieden schließen muß, denn nur der Totschlag selbst, nicht schon der vom Anführer organisierte Angriff hat ja die Blutrachesituation heraufbeschworen.

Die hier bevorzugte Auslegung des Begriffs "auctor homicidii" wird noch unterstützt durch die Feststellung, daß bei der Strafzumessung der "dux" von seinen "sequaces" abgesetzt worden ist. Eine solche Absetzung wäre auch bei der Regelung der Wergeldzahlung sinnvoll gewesen, hier bezeichnen die Präzepte aber die übrigen Beteiligten entweder gar nicht [3] oder jedenfalls nicht mit dem Terminus "sequaces" [4]. Unterstellt man, daß diese Ausdrucksweise andere als sprachlich stilistische Gründe hat, so ist die Folgerung: Der zur Wergeldzahlung verpflichtete "auctor homicidii" muß nicht mit dem Anführer der Bande identisch sein, sondern er ist der Totschläger; deshalb können die durch seine Wergeldzahlung gedeckten übrigen Beteiligten nicht als "sequaces" bezeichnet werden, da ein Folgerverhältnis nicht zu ihm, sondern nur

---

1) Die Übersetzungsmöglichkeiten "Veranlasser, Anstifter, Ratgeber" sprechen durchaus eher dafür als dagegen. Auch die Verwendung des Wortes für den, der den Anfang eines Streites gemacht hat und nach dem Anlaß bestraft wird, vgl. Osenbrüggen, S. 160 ff., spricht dafür.

2) Eine Unterscheidung in "princeps invasionis" und "auctor homicidii" ist durchaus denkbar. Vgl. His I, S. 137 Anm. 4, wo ausdrücklich betont wird, daß es sich hier um den Totschläger, nicht um den Anführer handele.

3) So MGH D H II Nr. 501

4) So MGH D H II Nr. 507

zum Anführer der Bande besteht [1].

Nach dem Präzept für Fulda/Hersfeld deckt der Totschläger mit seiner Wergeldzahlung die übrigen Beteiligten nur dann, wenn er einer anderen familia angehört als der Erschlagene, d.h. wenn er ein Hersfelder servus ist und der Getötete ein Fuldenser oder umgekehrt. Stammen er und der Getötete aus ein und derselben Grundherrschaft, ein Fall den das Präzept von 1023 überhaupt nicht erwähnt, moglicherweise weil in Worms schon eine funktionsfähige Strafsatzung besteht, so sollen alle einzeln für sich das Wergeld des Getöteten zahlen [2].

An dieser Bestimmung überrascht die Betonung der Festsetzung, daß das Wergeld an die eigene Kirche zu zahlen ist. Wenn der Getötete zu derselben Grundherrschaft gehört wie die zur Wergeldzahlung Verpflichteten, liegt doch eine Zahlung an eine fremde Kirche außerhalb jeder Erwägung. Es bleibt die Möglichkeit, daß der Bestimmung ein Fall zugrunde liegt, in dem zwar Totschläger und Opfer derselben Kirche zugehoren, nicht aber alle Mitglieder der Bande. Z.B. erschlägt ein Hersfelder servus einen Genossen, in seiner Bande befinden sich aber auch befreundete servi aus Fulda. Ob es aber sinnvoll ist, daß in einem solchen Fall die Hersfelder Bandenmitglieder zwar richtigerweise das Wergeld für ihren toten Genossen an ihren Abt zahlen, die Fuldenser servi aber dem Fuldaer Abt für den Hersfelder Erschlagenen das Wergeld geben, erscheint zweifelhaft. Es ist auch merkwürdig, daß, wenn Totschläger und Opfer aus verschiedenen Familien stammen, keines der Bandenmitglieder zahlen soll, während bei der erörterten Auslegung der Alternative: Totschläger und Opfer sind aus derselben familia, auch die etwaigen Beteiligten, die einer anderen Grundherrschaft angehören, Wergeld zahlen müssen.

Nach allem erscheint es angebracht, davon auszugehen, daß sowohl der Totschläger als auch die übrigen Beteiligten aus derselben familia kommen wie der Erschlagene. Dem Adjektiv "eigen" ist danach kein entscheidendes Gewicht bei-

---

1) In der Constitutio Bruningi ist allerdings vom "auctor" und seinen "sequaces" die Rede. Da die Wergeldfrage dort nicht erörtert und außerdem Heimsuche mit und ohne Totschlag gleichgestellt wird, ist hier der "auctor" mit dem "dux invasionis" identisch. Er ist deshalb auch nicht als "auctor homicidii", sondern als "auctor facti", d.h. als Urheber des gesamten Geschehens bezeichnet.

2) Omnes singulariter veregeldum occisi .. persolvant

zulegen, vielmehr muß die Betonung darauf liegen, daß der Kirche, nicht etwa den Verwandten des Getöteten das Wergeld zukommt.

Außer der Verpflichtung zur Zahlung des Wergeldes trifft alle Beteiligten in diesem Fall noch ein "debitum" gegenüber ihrer Kirche. Auch dabei wird es sich um eine Geldleistung handeln, wie schon aus dem Prädikat "persolvant" hervorgeht. Wie hoch diese Zahlung bemessen ist, wird dem heutigen Betrachter einmal mehr mit dem Verweis auf das bisherige Herkommen [1] vorenthalten. Eine Bande von Fuldenser oder Hersfelder servi, die einen Genossen erschlug, mußte somit in allen ihren Mitgliedern Wergeld und Brüche zahlen sowie Brandmarkung, Geißelung und Scherung erleiden.

Nach Abschluß der Darstellung der Heimsucheverbrechen können nunmehr zu den oben [2] angeführten Gründen für die systematische Einordnung unter die Verbrechen wider Leib und Leben noch einige hinzugefügt werden: Daß es nicht so sehr um den Schutz des Hausfriedens, sondern um die Verhinderung von Totschlägen ging, ist neben den bisher dargelegten Gründen daraus zu erkennen, daß a) in der Constitutio Bruningi die Heimsuche mit dem Überfall auf der Straße vollkommen gleichgestellt ist, b) die Heimsuche keine Strafverschärfung dem einfachen Totschlag gegenüber bringt, bei diesem vielmehr auf die Heimsuchestrafe verwiesen wird, und c) in den Präzepten auch eine auf Raub gerichtete Willensbetätigung zur Erfüllung des Tatbestandes genügt, die Unterscheidung zwischen erfolgloser und erfolgreicher Heimsuche sich aber nicht danach richtet, ob der Raub gelingt oder nicht, sondern nur danach, ob der Angegriffene mit dem Leben davonkommt. Nicht Eigentumsschutz und Hausfrieden bestimmen also die Schärfe der Strafe auch für erfolglose Heimsuche, sondern die Erkenntnis, daß im Regelfall Mord und Totschlag auch bei einem nur auf Raub gerichteten Eindringen in Haus und Hof eines anderen mit gesammelter Mannschaft herauskamen.

---

1) sicut hactenus fecerunt

2) Vgl. S. 51 f

c. Schwertzücken und ähnliche Vergehen

Der Gedanke, Totschläge zu vermeiden, indem man bereits vor Situationen abschreckt und das sie heraufbeschwörende Handeln mit Strafe bedroht, die nach der Lebenserfahrung leicht mit Todeserfolgen enden, wird auch der Strafdrohung für das Schwertzücken und ähnliche nicht durch einen Verletzungserfolg gekennzeichnete Handlungen zugrunde liegen.

Nach dem Wormser Hofrecht [1] hat eine Buße von 60 Schilling zu zahlen, wer in der Stadt, um einen anderen zu töten, sein Schwert aus der Scheide zieht, den Bogen spannt und einen Pfeil auf die Sehne legt oder die Lanze zum Wurfe reckt. Ob und in welcher Weise das Schwertzücken außerhalb der Stadt Worms bestraft wurde, geht aus den Statuten nicht einwandfrei hervor. Eine ausdrückliche Bestimmung für das außerhalb der Stadt, aber innerhalb der familia begangene Schwertzücken fehlt. Es ist aber auch zweifelhaft, ob auf den Fall des Schwertzückens die Vorschrift des Titels 13 W.H. zur Anwendung kommen kann. Diese Bestimmung setzt in generalklauselhafter Weise Strafen für Missetaten fest, die die Wormser Hofgenossen sich gegenseitig antun, ohne daß die zu ahnenden Verbrechen näher spezifiziert werden.

Jedenfalls wird dort aber die Rechtsverletzung eines Hofgenossen [2], nicht die Verletzung der Obrigkeit oder etwa der Religion vorausgesetzt. Beim Schwertzücken nun kann man die Ansicht vertreten, daß es dem Angegriffenen wirklich erlittener Rechtsverletzung ermangelt [3]. Allerdings wird im Schwertzücken nicht selten eine Ehrverletzung gesehen [4], für die eine Buße zu zahlen ist [5]. Im Wormser Hofrecht steht die Bestrafung der Ehrenkränkung beim Schwertzükken aber gerade nicht im Vordergrund. Das ergibt sich aus den Ausführungen des Gesetzes zum inneren Tatbestand [6], in denen von einer Ehrverletzungsabsicht

---

1) Tit. 28

2) Et hoc est constitutum, ut si quis fisgilinus homo ex familia rem aliquam magnam vel parvam ad iniusticiam patraverit, ad bannum episcopi quinque solidos ut dagewardus vadietur, et quinque solidos componat ei cui iniquitas facta est, si de eadem societate est. Et si extra suam societatem est, una uncia vadietur, et nichil iuret.

3) So Gengler, S. 31

4) Vgl. His II, S. 105

5) Vgl. His I, S. 173 Anm. 10

6) Vgl. dazu unten S. 58, Anm. 4

überhaupt nicht die Rede ist. Da also möglicherweise in Worms das Schwertzükken nicht als Ehrverletzung gewertet wird und eine andere mögliche Rechtsverletzung, nämlich die des Leibes oder Lebens, im Versuchsstadium stecken geblieben ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß Tit. 13 W.H. nicht auf das Schwertzücken anzuwenden ist, dieses also außerhalb der Stadt Worms straflos blieb. Die hohe Bestrafung dieses Delikts in der Stadt läßt sich mit deren gesteigertem Bedürfnis nach Rechtsfrieden begründen. Für diese Ansicht spricht, daß das auch in anderen Quellen überaus häufig vorkommende Schwertzücken [1] besonders in stadtrechtlichen Urkunden erwähnt wird [2].

Das Schwertzücken setzt, um bestraft werden zu können, immer eine feindliche Gesinnung voraus [3]. Selbstverständlich muß man ungestraft sein Schwert aus der Scheide ziehen können, um es etwa einem Kaufinteressenten zu zeigen oder die Schneide zu schärfen. Das Wormser Hofrecht spricht von der feindlichsten aller Gesinnungen, nämlich der Tötungsabsicht [4].

His [5] meint in Anlehnung an andere Quellen, daß hier wohl nicht nur der Wille zu töten, sondern jede Absicht, den Gegner zu verletzen, gemeint sei. Die praktische Schwierigkeit, statt einer Verletzungsabsicht den Tötungsvorsatz zu beweisen, spräche dafür, eine feindliche Absicht jeder Art, auch die Kränkungsabsicht [6], für die Strafbarkeit genügen zu lassen. Andererseits ist jedoch der klare Wortlaut des Textes, der nur von Tötungsabsicht spricht, nicht zu übergehen. Einen so deutlichen Wortlaut abzuwandeln, erscheint nur bei wirklich zwingenden Gründen angebracht. Zwingend sind die oben dargelegten Argumente jedoch nicht, vielmehr dürfte die Heranziehung von Tit. 27 W.H. die Zuverlässigkeit des Wortlauts erhärten.

Nach Tit. 27 W.H. wird die vollendete Körperverletzung im Höchstfall mit derselben Strafe geahndet wie das Schwertzücken. Würde die Körperverletzungsabsicht beim Schwertzücken genügen, so würde die unvollendete Körperverletzung

---

1) Vgl. His I, S. 171 f.
2) Vgl. neben His, ebenda, auch Gengler, S. 31
3) Vgl. His I, S. 172
4) .. ad aliquem occidendum ..
5) I, S. 172
6) Vgl. His I, S. 172 f.

ebenso bestraft wie die vollendete. Das ist zumindest im Wormser Hofrecht [1] nicht sehr wahrscheinlich [2]. Immerhin wird der Totschlag in der Stadt außer mit der 60-Schilling-Buße wie das Schwertzücken in Tötungsabsicht noch mit Scherung, Geißelung und Brandmarkung bestraft, was einen beträchtlichen Unterschied zwischen vollendeter und unvollendeter Tat ausmacht. Es erscheint demnach als sicher, daß in Worms das Schwertzücken etc. dem Wortlaut der Textstelle gemäß nur bei Tötungsabsicht bestraft wurde.

d. Körperverletzung

Auch für die Körperverletzung sind im Wormser Hofrecht wie für das Schwertzükken nur dann ausdrücklich Strafen angedroht, wenn sie in der Stadt begangen wird. Es heißt, daß 60 Schillinge an den Bischof zahlen müsse, wer in der Stadt jemanden so schlage, daß er zu Boden falle. Schlage er aber mit der Faust oder mit einem leichten, bluathra genannten Prügel, ohne daß der Angegriffene zu Boden geht, so betrage die Brüche nur 5 Schillinge [3].

Anders als bei dem nicht zur Verwirklichung der Handlungsabsicht gediehenen Schwertzücken wäre es nun aber für die vollendete Körperverletzung unter keinen Umständen sinnvoll, diese außerhalb der Stadt straflos zu lassen, zumal die leibliche Unversehrtheit der servi, wie gesehen, von großem Interesse für den Grundherrn ist. Da hier auch eine echte Rechtsverletzung des Hofgenossen vorliegt, steht einer Anwendung des Tit. 13 W.H. bei außerhalb der Stadt begangenen Verwun-

---

1) Vgl. zur Relation von vollendetem zu unvollendetem Delikt auch unten S. 110 ff

2) Harster, S. 44 Anm. 2, leitet aus der Heranziehung von tit. 27 W.H. den entgegengesetzten Schluß ab, indem er argumentiert, es könne doch sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, den Tötungsversuch mit der gleichen Strafe wie die vollendete Körperverletzung zu belegen, die nämliche Begehung aber dann, wenn nur beabsichtigt war, dem Gegner eine nicht tödliche Wunde zu schlagen, vollständig straflos zu lassen.

3) Tit. 27 W.H.

dungen denn auch nichts im Wege. Die ausdrückliche Bestimmung für in der Stadt begangene Körperverletzungen schließt die Bestrafung dieser Delikte ausserhalb der Stadt nicht aus, sondern hebt nur die besonders hohe Geldbuße von 60 Schillingen für Körperverletzungen innerhalb der Stadt hervor [1]. Zwar ist in Tit. 20 W.H. nicht die Mühe gescheut worden, sowohl für die Begehung der dort behandelten Tat [2] in der Stadt eine ausdrückliche Regelung zu treffen als auch für den Fall, daß der Tatort außerhalb der Stadt liegt; daraus kann aber nicht geschlossen werden, wo eine solche ausdrückliche Regelung nicht getroffen wird, fehle es an der Strafbarkeit des Delikts außerhalb der Stadt. Die ausdrückliche Regelung in Tit. 20 W.H. ist nämlich nur deshalb getroffen, weil sie wegen mehrerer Abweichungen von der Generalklausel des Tit. 13 W.H. erforderlich war.

Die Strafbarkeit der Körperverletzung wird somit nicht nur dann gegeben gewesen sein, wenn sie in der Stadt begangen wurde, aus dem Tatort ist deshalb nur der Grund der Strafverschärfung abzulesen.

In den Wormser Statuten ist lediglich von der percussio die Rede. Dieser Ausdruck wird in den germanischen [3] und mittelalterlichen [4] Rechten oft als terminus technicus für trockene Schläge im Gegensatz zur blutigen Verletzung (vulneratio), zur Verstümmelung (mancatio) und Lähmung (debilitatio) verwendet [5]. Zum Begriff der percussio gehört es, daß dabei keine mit Schneiden oder Spitzen versehenen oder sonst scharfen Waffen benutzt werden dürfen. Das ist auch im zweiten, milder strafenden Teil des Tit. 27 W.H. ausgedrückt, in dem als Tatwaffen nur ein leichter Prügel und die Faust genannt sind [6]. Die Absetzung dieses Teils gegenüber dem ersten Satz [7] läßt vermuten, daß diese Einschränkung

---

1) Vgl. auch MGH D H II Nr. 319: illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta lege .. receperunt, omnino interdicimus, nisi in publicis civitatibus.

2) Vgl. unten S. 84 ff

3) Vgl. Wilda, S. 731

4) Vgl. Gengler, S. 30 f.

5) Vgl. Lex Fris. XXII, 90: .. compositio, sive in vulneribus, sive in percussionibus, sive in mancationibus ..

6) .. cum pugno aut aliquo levi flagello ..

7) .. si autem cum pugno ..

dort nicht gelten solle [1]. Selbst wenn das zuträfe, was jedoch wenig wahrscheinlich ist [2], so läßt sich doch aus der Vorschrift klar erkennen, daß nicht etwa das Ausmaß des durch den Schlag verursachten Schadens, etwa die Größe der Wunde [3] ausschlaggebend für die Höhe der Strafe ist, sondern allein die Tatsache, ob der Gegner dabei zu Boden geht oder nicht.

Wird der Angegriffene erdfällig, so ist die große Bannbrüche von 60 Schillingen zu zahlen. Das ist dieselbe Strafe, wie sie den trifft, der in der Absicht zu töten sein Schwert zückt, den Pfeil auf die Sehne legt oder die Lanze reckt. Beim Erdfälligmachen ist im Gegensatz zu diesen Delikten von einem Tötungswillen nicht die Rede. Trotzdem ist anzunehmen, daß die hohe Strafe hierfür nicht auf der Schwere der Körperverletzung beruht, der Verlust der Standfestigkeit ist ja keineswegs immer die Folge einer schweren Verletzung, sondern daß sie die besondere Gefährdung zum Anlaß hat, die sich aus der wehrlosen Lage am Boden für das Leben des Angegriffenen ergibt.[4] Daß die Tötungsabsicht beim Erdfälligmachen immer fehlt [5], die Lebensgefährdung sich somit erst aus der mit dem Schlag geschaffenen Situation ergibt, ist aus Tit. 27 W.H. nicht herauszulesen. Vielmehr kümmert sich das Gesetz überhaupt nicht um die Absicht des Täters. Derjenige, welcher den Gegner umwirft, um ihn zu töten, wird genauso leicht oder genauso schwer bestraft wie der, welcher mit dem anderen nur raufen will und ihn dabei zu Boden streckt.

---

1) Gengler, S. 31, ist auch der Meinung, daß es hier gleichgültig sei, ob Waffen gebraucht seien.

2) Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Teilen ist der, daß einmal der Gegner erdfällig gemacht wird und einmal nicht. Der sonstige Tatbestand muß in beiden Fällen gleich sein. Jedenfalls hätte es keinen Sinn, die Strafbarkeit der percussio, wenn sie nicht zum Sturz des Gegners führt, gegenüber der, die den Gegner erdfällig macht, auf den Fall zu beschränken, daß sie mit Faust oder leichtem Prügel getätigt wird.

3) Auch die unblutige Wunde kann verschiedene meßbare Ausmaße haben.

4) Deshalb wird das Erdfälligmachen oft auch unter die Versuchstaten eingereiht; vgl. His I, S. 184 und unten S. 108 f. Außerdem liegen im Erdfall auch Elemente der Ehrverletzung; vgl. Osenbrüggen, S. 237 f.. Ob diese aber die hohe Strafe begründen, ist besonders bei Unfreien sehr zweifelhaft.

5) Gengler, S. 31

Während anderenorts [1] die Strafe für den Erdfall häufig mit der Brüche für den trockenen Schlag mit Faust und Stock übereinstimmt, ist sie im Wormser Hofrecht nicht weniger als zwölfmal so hoch. Allerdings kann man hier die Delikte des Faustschlages und des Erdfalles nicht als selbständig nebeneinandersetzen, sondern es handelt sich um die Regelung des Grundtatbestandes Faust- oder Prügelschlag und dessen Qualifizierung durch den Erdfall. Die Erfüllung des Grundtatbestandes wird mit 5 Schillingen bestraft. Diese im Vergleich zum Erdfall geringe Strafe basiert offensichtlich nicht darauf, daß aus dem Fehlen von Waffen, im Höchstfall durfte ja ein leichter Prügel verwendet werden, auf den Mangel eines ernstlich bösen Willens geschlossen wurde [2], sondern nur auf der Tatsache, daß der Gegner nicht umfällt. Andernfalls müßte auch beim Erdfall aus der Tatsache, daß der Angreifer keine gefährliche Waffe benutzt, der Schluß auf einen nicht ernstlich bösen Willen gezogen werden und eine Strafschärfung wegfallen. Dem ist aber nicht so, wie der Wortlaut der Bestimmung ergibt. Es bleibt somit dabei, daß nicht nur die Art der verwendeten Waffen keinen Einfluß auf die unterschiedliche Bestrafung des Erdfälligmachens und der percussio ohne Erdfall hat, sondern daß beide Teile des Tit. 27 W.H. von demselben Tatbestand ausgehen und nur der Erfolg die Differenzierung begründet.

Als solcher Erfolg wird im Text allein der Erdfall hervorgehoben. Daneben wird der eingeschobene Satz: "quod bluathram vocant", zuweilen als Hinweis auf einen weiteren sichtbaren Erfolg angesehen. Hirsch [3] meint, damit sei die Blutruns angesprochen. Folgerichtig zieht er aus der Wormser Quellenstelle den Schluß, daß die Blutruns im Gegensatz zur fließenden oder offenen Wunde nur eine leichte Beschädigung sei, aus der Blut höchstens in geringer Menge austrete. Schon His [4] hat darauf aufmerksam gemacht, es erscheine nicht einleuchtend, daß man ausgerechnet die Wunde, aus der kein Blut floß, mit Blutruns bezeichnet habe [5]. Gengler [6] sieht die erörterte Textstelle als Hinweis auf Schläge an, die

---

1) Vgl. His I, S. 184
2) So Gengler, S. 31
3) S. 31, besonders Anm. 1
4) ZRG43, 440
5) Allerdings wird die Blutruns oft mit den blauen Schlägen zusammengestellt und diesen gleich bestraft; vgl. His II, 98
6) S. 31

höchstens eine Hautfärbung oder einen Bluterguß an dem getroffenen Körperteil zur Folge haben [1].

Jedoch übt die Textstelle keinerlei Zwang aus, den Ausdruck "bluathra" mit der Art der Schläge oder ihrem Erfolg in Verbindung zu bringen [2]. Vielmehr bezieht sich der in Frage stehende Relativsatz eindeutig nicht auf die Schläge, die als Substantiv überhaupt nicht auftreten, sondern dem Satzgefüge nach auf den leichten Prugel. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Waffe nicht "bluathra" geheißen haben soll. Die Namensnennung würde sich zwanglos in den Satz einfugen, wahrend der Hinweis auf eine der Körperverletzungsvarianten, wie sie oben genannt sind, dem Tatbestand ein weiteres Erfolgsmerkmal aufpfropfen wurde, das neben dem die Vorschrift beherrschenden Gegensatz: decidat - non decidat, jedenfalls nicht mehr nötig erscheint und außerdem voraussetzen würde, daß ein Faust- oder Knüppelschlag immer zu blauen Flecken, nie etwa zu blutenden Wunden oder zu überhaupt nicht sichtbaren Schäden führt.

Nach allem erscheint nicht die Notwendigkeit gegeben, den Ausdruck "bluathra" aus seiner dem Satzgefuge zu entnehmenden Verbindung mit "flagellum" zu lösen. Von den auch nach der fränkischen Zeit noch durchaus ins einzelne gehenden Differenzierungen der Körperverletzungsdelikte [3] ist im Wormser Hofrecht somit nur die percussio, unterschieden danach, ob der Gegner zur Erde fällt oder nicht, ausdrücklich erwähnt.

e. Verbotene Blutrache

Das Blutracherecht war Gewohnheitsrecht des deutschen Volkes [4]. Es beinhaltet die Selbsthilfebefugnis aller Stände [5]. Nachdem die Totschlagsfehde in der fränkischen Zeit stark eingedämmt worden war, gewann sie im frühen Mittelal-

---

1) Vgl. auch oben S. 62, Anm. 5

2) Möglicherweise ist es die Ähnlichkeit der Worte Blutruns und bluathra, die dazu geführt hat.

3) Allerdings ist die Mannigfalitigkeit in späterer Zeit nicht mehr so groß; vgl. His II, S. 96

4) Vgl. Fehr, ZRG 35, 143

5) Ders. ebenda, S. 142

ter wieder eine bedeutende Ausdehnung [1]. Da vom Stand unabhängig, wurde sie auch von den Unfreien ausgeübt. Im Einklang mit dem kirchlichen Bemühen seit altersher [2] waren allerdings gerade die geistlichen Grundherren darauf bedacht, daß Blutrachewesen einzudämmen.

Das Wormser Hofrecht ist ein Beispiel für diese Tendenz. Jedoch kann, wie sich im folgenden zeigen wird, nicht davon gesprochen werden, daß die Statuten Burchards die Totschlagsfehde unter Hofgenossen generell verboten hätten [3].

Vielmehr gehen sie durchaus vom legitimen Bestand dieser Rechtsinstitution aus [4]. Das ist umso erstaunlicher, als Burchard selbst in seiner kirchlichen Gesetzessammlung [5] darauf hinweist, daß Gott allein sich alle Rache vorbehalten habe [6].

Die Blutrache oder Totschlagsfehde kommt als Begriff in den Strafnormen des Wormser Hofrechts nicht vor. Nur in der prozeßrechtlichen Bestimmung des Tit. 18 erscheint der auch in der fränkischen Zeit übliche Name "faida", ohne daß dessen Bedeutung näher erläutert wird. Demgegenüber ist vom Gegensatz der Fehde, nämlich dem Frieden, häufiger die Rede [7]. Die Ausübung der Blutrache wird als Verfolgung [8] bezeichnet. Sie wird nur behandelt, soweit sie sich gegen die Verwandten des Totschlägers, nicht, soweit sie sich gegen ihn selbst richtet.

Offenbar wird in jedem Verwandten des Täters zunächst ein Teilnehmer der Tat vermutet. Diese Vermutung macht die Rachehandlung gegen ihn rechtmäßig [9]. Jedem Verwandten wird aber die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Vermutung der Teilnahme freizuschwören [10]. Schon die psychologische Beihilfe setzt

---

1) Vgl. His I, S. 263

2) Vgl. die Poenitentiales Bigotianum, IV, 1, § 1, Cummeani, V § 27, Pseudo-Theodori III § 10 (Wasserschleben, S. 453, 480 und 569)

3) So His, I, S. 291 Anm. 6

4) Vgl. Boos, S. 307

5) Corrector Burchardi VII (Wasserschleben, S. 632)

6) .. michi vindictam retribuam ..

7) Vgl. insbesondere Tit. 30 W.H.

8) Tit. 30 W.H.: persequi

9) Jedenfalls rechtfertigt Burchard so offenbar die seit altersher geübte Einbeziehung der Verwandten des Täters in die Fehdehandlungen

10) Tit. 30 W.H.: .. iuramento sese expurgare potuerit ..

ihn jedoch der Blutrache der Verwandten des Erschlagenen aus, denn er darf den Täter nicht einmal beraten haben [1]. Der Reinigungseid muß in der Form des Selbsiebenteides geschworen werden im Gegensatz zur im Regelfall geforderten Form des Eineides [2], da es sich um den Ausnahmefall der faida handelt. [3] Hat sich ein Verwandter des Totschlägers auf diese Weise gereinigt, so soll er sicheren und dauernden Frieden vor den Verwandten des Getöteten haben [4]. Halten sich diese nicht an das Gesetz, sondern lauern sie den auf die beschriebene Weise befriedeten Verwandten des Totschlägers weiter auf, so sollen sie allein für diese Nachstellungen, auch wenn sie keinerlei Schaden anrichten, an Haut und Haar gestraft werden [5]. Haben die Nachstellungen Erfolg, indem einer der befriedeten Verwandten des Totschlägers getötet oder auch nur in Mißachtung des Befriedungsvertrages verletzt wird, so sollen die Verwandten des Erschlagenen neben Scherung und Geißelung auch noch die Brandmarkung auf beide Wangen erleiden [6]. Schon die Verwundung des befriedeten Verwandten des Totschlägers ist also mit allen Leibesstrafen bedroht, die auch der Totschläger, dessen Tat mit der Körperverletzung an seinen Verwandten gerächt werden soll, erleiden muß.

Ob aber die illegitime erfolgreiche Blutrache die gesamten Strafübel des homicidium nach sich zieht, wie Gengler [7] meint, bleibt zweifelhaft. Von einem Wergeld für den bei unberechtigter Blutrache Getöteten ist nämlich nicht die Rede. Zwar ist das Schweigen des Gesetzes nicht dem ausdrücklichen Ausschluß dieser Rechtsfolge gleichzusetzen; immerhin wird aber im nämlichen Tit. 30. W.H. die Wergeldzahlung nicht weniger als viermal ausdrücklich bei jeder Variation der Totschlagsbestrafung erwähnt, ohne daß der Verfasser der Statuten die-

---

1) Tit. 30 W.H.: consilii.. sese expurgare ..
2) Tit. 18 W.H.: ut unusquisque cum sotio suo iuret cum una manu;
3) Ebenda: si propter faidam erit, cum VII
4) Tit. 30 W.H.: a proximis interfecti firmam et perpetuam pacem habeat
5) Tit. 30 W.H. si autem proximi occisi illud constitutum contempnere volunt et supradictis insidias parant, tamen nihil nocent nisi quod insidiantur, corium et capillos amittant sine combustione
6) Ebenda: si autem aliquem illorum interfecerint, sive vulneraverint per contemptum, corium et capillos amittant et supradictam combustionem patiantur
7) S. 36

ser Wiederholung müde geworden wäre. Es spricht also eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie auch genannt worden wäre, wenn sie bei der illegitimen Blutrache mit Totschlagserfolg angeordnet gewesen wäre.

Die Erklärung für diese Regelung wird man darin suchen können, daß das Strafwürdige der Tat nicht in der Tötung eines Genossen liegt, sondern im Bruch des "constitutum perpetuae et firmae pacis", des gesetzlich gebotenen Friedens. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, daß in der Bestrafung keinerlei Unterschied zwischen Verletzung und Tötung gemacht wird. Da die Bestrafung von Körperverletzung und Tötung, wie gesehen, ansonsten erheblich voneinander abweicht, sind es nicht diese beiden Delikte, die hier als durch den Friedensbruch qualifiziert auftreten, sondern umgekehrt wird der im Nachstellen liegende Bruch des Friedens zwischen den Verwandten des Getöteten und des Totschlägers durch den Erfolg einer Wunde oder gar des Todes qualifiziert. Deshalb treten nicht die Totschlagsfolgen in Erscheinung, sondern es werden originäre Unrechtsfolgen des qualifizierten Friedensbruches normiert. Daß diese mit einem Teil der Strafen für den Totschlag identisch sind, bedeutet nicht, daß man alle rechtlichen Folgen des Totschlagsdeliktes hier mithineininterpretieren muß. Dies umsoweniger, als wahrscheinlich den Zeitgenossen Burchards der Gedanke an ein Wergeld für den im Verlauf der Totschlagsfehde erschlagenen Verwandten des ursprünglichen Totschlägers so ferne liegt, daß er selbst dann nicht aufkommt, wenn die Tötung bei illegitimer Blutrache erfolgt. Die ursprüngliche und regelmäßige Reaktion auf einen Totschlag wird bei einem so streitbaren Völkchen, wie sich die Wormser servi in den Urkunden darstellen, immer noch die Blutrache gewesen sein, sonst wäre auch der Sühnezwang nicht notwendig gewesen. Die Burchardschen Einschränkungen des Blutracherechtes werden deshalb nicht unbedingt mit dem Rechtsempfinden der Betroffenen übereingestimmt haben. Man konnte sie daher mit harten Körperstrafen bewehren, eine, wenn auch nur teilweise Wergeldzahlung an die Verwandten dessen, der einen eigenen Angehörigen erschlagen hatte, war aber möglicherweise der Rechtsgesinnung der Wormser servi unzumutbar.

Aus den Vorschriften über den Sühnezwang und die illegitime Blutrache ergibt sich, daß die Verwandten [1] des Getöteten aktiv fehdeberechtigt waren, während

---

1) Vgl. Tit. 30 W.H.: "proximi" Eine nähere Angabe, etwa bis zu welchem Verwandtschaftsgrad, ist nicht gemacht; eine Begrenzung war wohl nicht vorgesehen.

die passive Fehdeberechtigung in erster Linie beim Täter, aber auch bei seinen Verwandten lag. Letztere konnten sich, wie dargelegt, der legitimen Blutrache entziehen, indem sie sich von Rat und Tat freischworen [1]. Nur Blutrachehandlungen in Mißachtung dieses Reinigungseides werden vom Wormser Hofrecht mit Strafe bedroht. Eine Strafe für den Bruch des Friedensvertrages zwischen Täter und Verwandten des Getöteten ist nicht vorgesehen.

Daraus wird jedoch nicht geschlossen werden können, daß die Blutrache gegen den Täter immer legitim und gegen seine Verwandten nur nach deren Reinigungseid illegitim gewesen sei. Der vom Totschläger geforderte Friedensschluß mit den Verwandten des Erschlagenen, zu dessen Annahme letztere gezwungen werden sollten, kann nur den Sinn gehabt haben, die legitime Fehde zu beenden. Obwohl nur der Täter, nicht seine Verwandten Partner des Friedensschlusses sind, werden auch sie durch ihn befriedet. Während durch den Reinigungseid eines Verwandten des Täters nur ein Ausschluß dieser einen Person aus der weiterhin den übrigen passiv Fehdeberechtigten gegenüber legitimen Fehde bewirkt wird, beendet der Friedensvertrag zwischen Täter und Verwandten des Erschlagenen die Fehde selbst. Durch die Suhne der Tat, aus welcher das Blutracherecht entspringt, erlischt dieses Recht selbstverständlich auch mit Wirkung für die Verwandten des Täters, gegen die ein selbstandiges Blutracherecht ja nicht einmal dann besteht, wenn sie sich tatsächlich einer Teilnahmehandlung durch Rat oder Tat schuldig gemacht haben. Das Blutracherecht knüpft namlich nur an den Totschlagserfolg selbst an [2]. Nach dem Friedensschluß des Täters mit der toten Hand ist somit weder eine Blutrachehandlung gegen ihn noch gegen seine Verwandten legal.

Warum für solche illegitimen Handlungen keine Strafe angedroht ist, bleibt dunkel. Möglicherweise bestand kein Bedarf an einer Strafnorm, weil der Friedensschluß, wenn er zustande kam, auch respektiert wurde, während dem neugeschaffenen Gesetz uber die Möglichkeit der Verwandten des Täters, sich freizuschwören, erst noch durch harte Strafandrohungen Achtung verschafft werden

---

1) Die Tendenz, die Sippegenossen des Täters der Blutrache zu entziehen, nimmt im Mittelalter immer mehr zu; vgl. His I, S. 303

2) Daß dem, der sich mit Rat und Tat beteiligt hat, nicht die Möglichkeit offensteht, sich der Blutrache zu entziehen, beweist nicht, daß diese auch an Teilnahmedelikte anknüpft, denn dann müßten ihr auch Teilnehmer, die nicht Verwandte des Täters sind, ausgesetzt sein.

mußte. Schließlich lag ja anscheinend die Schwierigkeit nicht so sehr darin, die Beachtung des Sühnevertrages zu erwirken, sondern darin, die Parteien, insbesondere die tote Hand, zum Abschluß des Friedensvertrages zu bewegen. Dazu, nicht zur Einhaltung des Kontraktes, ist der Einsatz von Zwangsmitteln angeordnet[1]. Der Abschluß des Vertrages bot wohl Sicherheit genug. Diese Sicherheit gewährleistete möglicherweise das gesetzliche Friedensgebot für den Fall, daß ein Verwandter des Täters sich durch Eid reinigte, nicht [2]. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit, daß die Bestrafung des Bruchs eines Sühnevertrages als bekannt vorausgesetzt und deshalb nicht in die Statuten aufgenommen wurde, während der Freischwur unter Umständen neu eingeführt und die seine Wirkung sichernde Strafnorm nur deshalb ausdrücklich erwähnt wird [3].

Neben der Blutrache ist von einem Fehderecht bei anderen Vergehen als dem Totschlag im Wormser Hofrecht nicht die Rede, während solche Fälle ansonsten besonders in den städtischen Quellen oft genug vorkommen [4]. Wenn das argumentum ex silentio hier erlaubt ist, so entspricht das Fehlen etwa eines Fehderechts infolge tätlicher Angriffe etc. der Feststellung, daß die Fehde über die Blutrache hinaus vorwiegend den Rittern vorbehalten blieb [5].

---

1) Tit. 30 W.H.: et ad hoc constringantur proximi ut accipiant ..

2) Daß durch die Eidesleistung ein dauernder Friedens- und Schutzvertrag bewirkt werde, wie Gengler, S. 36, meint, ist aus dem Text: si autem proximi occisi illud constitutum contempnere volunt ..., nicht zwingend abzulesen. Mit dem Wort "constitutum" kann auch die im vorhergehenden Satz enthaltene gesetzliche Verfügung gemeint sein. Dafür spricht, daß ein Reinigungseid nicht leicht als Vertragsbestandteil angesehen werden kann und es infolge erwiesener Unschuld auch wohl keines Vertrages bedurfte.

3) Vgl. auch unten S. 94, Anm. 2

4) Vgl. His I, S. 272. Nicht von der Fehde selbst, aber von einer Sühnepflicht, die ja wohl der Vermeidung von Fehden dienen soll, ist im Wormser Hofrecht noch beim Frauenraub die Rede, vgl. dazu S. 75 f

5) Vgl. His I, S. 264; Fehr, ZRG 35, 146, meint darüber hinaus, die aus dem Feudalprinzip abgeleitete Ritterfehde sei grundsätzlich von der Blutrache zu unterscheiden.

f. Aufwiegelung fremder servi

Als auf den ersten Blick dunkel und scheinbar rätselhaft bezeichnet Gengler [1] eine Bestimmung aus dem 30. Titel des Wormser Hofrechts, die sich mit einem Delikt beschäftigt, das wohl auch unter die Missetaten wider Leib und Leben zu rechnen ist. Es heißt dort: Wenn sie aber aus Furcht vor diesem Gesetz zu einer fremden familia gehen und diese gegen eigene Hofgenossen aufwiegeln und wenn keiner da ist, der gegen einen von ihnen im Duell zu kämpfen wagt, so sollen sie sich alle einzeln vor dem Bischof mit siedendem Wasser reinigen, und wer diesem Gottesurteil erliegt, soll das oben Beschriebene erleiden [2].

Diese Textstelle gibt in der Tat zu einigen Fragen Anlaß. Gengler [3] meint, es handle sich in Verbindung mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung um einen weiteren Fall der illegitimen Blutrache. Da unmittelbar anschliessend jedoch nicht mehr von der Blutrache, sondern wieder vom Totschlag die Rede ist, könnte die hier diskutierte Bestimmung statt des Schlusses der Blutracheregelungen auch den Anfang der folgenden weiteren Totschlagsbestimmungen bilden. Aus der Stellung im Zusammenhang des Textes allein ist also nicht zu ersehen, die Furcht vor welchem Teil der Strafsatzung die Wormser servi zu einer anderen familia treibt.

Dafür daß die strenge Bestrafung des Totschlags sie dazu veranlaßt, eine Tötungsabsicht nicht selbst zu verwirklichen, sondern jemanden aus einer anderen Hofgenossenschaft der dem Wormser Hofrecht nicht untersteht, dafür anzuheuern, spricht es, daß den Aufwieglern dieselben Möglichkeiten eingeräumt werden wie dem Totschläger, sich zu reinigen, nämlich der Zweikampf, oder, falls niemand zum Duell bereit ist, die Wasserprobe. Diese Möglichkeitensind für illegitime Bluträcher zumindest nicht ausdrücklich vorgesehen.

Außerdem sind bis dahin als Blutracheberechtigte nur die Verwandten des Ge-

---

1) S. 36 f.

2) si autem propter timorem istius constitutionis vadunt ad alienam familiam et incendunt eam contra proprios consotios, et si non est aliquis qui contra aliquem illorum duello pugnare audeat, singuli bullienti aqua adversus episcopum se expurgent, et si quisvictus fuerit, ea patiatur que superscripta sunt.

3) Wie Anm. 1

töteten, keine Fremden aufgetreten. Es sprechen somit einige Argumente dafür, daß mit dieser Bestimmung verhindert werden soll, daß durch die harten Tötungsstrafen des Wormser Hofrechts zwar die eigenhändigen Tötungen der Wormser servi zurückgehen, stattdessen aber aus fremden Hofgenossenschaften Angestiftete, die nicht der Wormser Satzung unterliegen, das Totschlagswerk übernehmen.

Diese Interpretation scheitert aber daran, daß die Bestimmung von mehreren Missetätern ausgeht [1]. Das wäre unverständlich, wenn es sich um die Anstiftung eines fremden Hörigen zum Mord eines Wormser Genossen handeln würde, denn diese bräuchte keineswegs auch nur im Regelfall von mehreren begangen zu werden. Es widerspräche auch dem sonstigen Sprachgebrauch der Urkunde, die nicht ohne Grund davon abweicht, den Tatbestand auf den Einzeltäter zuzuschneiden [2]. Die Begründung dafür, daß hier von einer Mehrzahl von Tätern ausgegangen wird, kann nur darin liegen, daß mit der Bestimmung nicht die Umgehung der Totschlagsstrafe sondern die der Strafe für illegitime Blutrache verhindert werden soll. Nur bei den Blutrachebestimmungen ist innerhalb des umfangreichen Titels 30 W.H. stets von einer Tätermehrheit die Rede, nämlich von den Verwandten des Getöteten. Diese bilden auch, wenngleich nicht als Täter einer Straftat, das Subjekt des letzten Halbsatzes vor der hier in Frage stehenden Bestimmung, so daß sie vielleicht deswegen einer ausdrücklichen Festlegung des angesprochenen Täterkreises ermangelt. Die Möglichkeit, daß auch oder nur die aufgewiegelten fremden Hofgenossen von der Bestimmung erfaßt werden, ist schon deshalb nicht gegeben, weil es insoweit an der Kompetenz der Wormser Grundherrschaft fehlt [3].

Man kann also mit ziemlicher Sicherheit feststellen, daß als Täter des diskutierten Straftatbestandes die tote Hand eines von einem Genossen erschlagenen servus gemeint ist. Die Tat selbst stellt sich als das Aufwiegeln einer fremden familia dar. Gegen wen und wozu diese angestiftet wird, ergibt sich aus dem Täterkreis von selbst. Es kann sich nur um Vergeltungshandlungen gegen befriedete Verwandte dessen handeln, der einen Angehörigen der Anstiftenden erschlagen hat. Auch die Verweisung bezüglich der Strafe auf das "oben Festgesetzte"

---

1) si .. vadunt et incendunt.., contra aliquem illorum, singuli se expurgent

2) In der Regel heißt es: si quis ..

3) Vgl. oben

führt damit zur Strafdrohung für die illegitime Blutrache, nicht etwa auf die zwischenliegenden Strafdrohungen für den Totschlag. Freilich ist aus der Verweisung nicht zu erkennen, ob auch hier danach unterschieden werden muß, ob ein Vergeltungserfolg eingetreten ist oder nicht. Man könnte daran denken, daß die Differenzierung der Strafe von einer Differenzierung des Tatbestandes abhängt. Eine solche ist hier nicht gegeben. Es kann deshalb angenommen werden, daß nur eine Strafe gilt, unabhängig davon, ob die Aufwiegelung der fremden servi zu einer Verletzung oder Tötung von Wormser servi geführt hat oder nicht.

Es ergibt sich weiterhin die Frage, auf welche der beiden alternativen Strafdrohungen für illegitime Blutrache sich die Verweisung bezieht [1]. Sollte überhaupt nur die erfolglose Anstiftung gemeint sein, so spricht die Wahrscheinlichkeit für die Strafe des erfolglosen Auflauerns in Blutracheabsicht, also für Scherung und Geißelung ohne Brandmarkung. Gilt die Bestimmung für das Aufwiegeln ohne Rücksicht auf dessen Erfolg, so ist die schwerere Strafe unter Einschluß der Brandmarkung die wahrscheinlichere, da sich die gemeinsame Strafe nach dem größeren Unrechtsgehalt gerichtet haben dürfte. Außerdem spricht für die härtere Strafe auch der Umstand, daß neben dem Friedensbruch, der Bedrohung oder Vernichtung des Lebens eines Genossen, erschwerend der Gesichtspunkt einer Untreue wider die eigene familia und damit gegen deren Grundherren zu berücksichtigen ist [2].

B. Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit

Von den zahlreichen unter dieses Thema fallenden schon bei den Germanen ausgebildeten Deliktstatbeständen [3] wird in den grundherrschaftlichen Strafsatzungen des 11. Jahrhunderts nur der Frauenraub erwähnt.

Wer mit bewaffneter Hand das Haus eines anderen betritt und dessen Tochter

---

1) Gengler, S. 37, der auch der Meinung ist, daß die Strafe hier für den Bruch des Friedens durch die tote Hand verwirkt ist, geht dieser Frage nicht nach, bezieht demnach anscheinand die dortige Differenzierung hier mit ein.

2) Vgl. auch Gengler, ebenda

3) Vgl. Wilda, S. 799 - 859

mit Gewalt raubt [1], dem drohen nach Tit. 23 W.H. eine Reihe von zum Teil ungewöhnlichen Strafen. Zunächst soll er alle Kleidungsstücke, die das Opfer zur Zeit des Raubes trug dreifach ihrem Vater oder Mundwalt zurückerstatten [2]. Die Kleidungsstücke spielen auch für die Brüchenzahlung an den Bischof eine Rolle. Die Anzahl der Bannbrüchen soll sich nämlich nach deren Zahl richten [3]. Nachdem der Jungfrau Genugtuung in Höhe der verdreifachten bischöflichen Bannbrüche getan worden ist, soll sie vom Räuber zu ihrem Vater zurückgeführt werden [4].

Die hier zum Maßstab auch der Genugtuung für das Opfer der Missetat gemachte bischöfliche Bannbrüche wird mit der in derselben Bestimmung angedrohten Brüche für die bischöfliche Kasse übereinstimmen. Diese ist zwar nicht der Höhe nach konkretisiert, es spricht aber alles für die 5-Schilling-Brüche [5]. Obwohl die 60-Schilling-Brüche im Wormser Hofrecht öfter genannt wird [6] als die geringere von 5 Schillingen, stellt sie nicht die Regel dar [7]. Wird sie angedroht, handelt es sich immer um Delikte, die in der Stadt begangen werden [8]. Auf eine solche Qualifizierung ist der Tatbestand des Frauenraubes nicht ausgerichtet. Außerdem würde sich bei Annahme der 60-Schilling-Brüche hier eine unvernünftig hohe Strafe ergeben. Hätte die Geraubte nur fünf Kleidungsstücke getragen, so wären bereits 300 Schillinge an die bischöfliche Kasse und weitere

---

1) si quis eorum domum alterius cum armata manu introierit et filiam eius vi rapuerit

2) "cuncta vestimenta quibus tunc induta fuerat, quando rapta est, singulariter in triplum patri eius vel mundiburdo restituat". Gengler, S. 28, spricht von einem dreifachen Wert ersatz.

3) et per singulas vestimentorum partes bannum episcopo componat

4) postremum ipsam triplici sua satisfactione cum banno episcopi patri representet

5) Nur die 1-Unzen-, die 5-Schilling- und die 60-Schilling-Brüche kommen im Wormser Hofrecht vor. Eine namentliche Unterscheidung in Gewedde (= 5-Schilling-Brüche) und eigentlichen Bannus, wie sie Gengler, S. 20 und 31, vornimmt, ist aus dem Text der Urkunde nicht zu belegen. Zumindest kann wohl vadimonium nicht in Gegensatz zu bannus gebracht werden. Vgl. zu den Fragen auch oben

6) Tit. 20, 27 und 28 W.H.

7) Vgl. Anm. 6

8) Nur dort ist sie zugelassen. Vgl. MGH D H II Nr. 319

180 solidi an das Opfer zu zahlen gewesen, mehr als das dreifache Wergeld. Das erscheint selbst bei der seit altersher harten Bestrafung dieses Delikts [1] als eine zu hohe, ja wegen ihrer Höhe sinnlose Strafe [2]. Es ist deshalb nach allem von einer 5-Schilling-Brüche auszugehen.

Gengler [3] hat sowohl bezüglich der Brüchenhöhe als auch bezüglich der Empfänger der Geldleistungen eine andere Auslegung. Er spricht einmal von vollen Bannbußen [4], die pro Kleidungsstück an die bischöfliche Kammer zu zahlen gewesen seien, halt aber außerdem noch die Zahlung des Bannus zu 60 Schillingen an den Bischof für angedroht. Was unter einer vollen Bannbuße zu verstehen ist, bleibt offen, insbesondere ob sie mit der 60-Schilling-Brüche identisch sein oder zu ihr im Gegensatz stehen soll. Für die 60-Schilling-Brüche ergibt sich aus dem Zusammenhang des Textes kein Argument. Wenn Gengler dazu auf die Tatsache hinweist, daß der Frauenraub bereits in der Karolingerzeit zu den acht sogenannten Bannfällen gezählt habe, bei denen der Königsbann von 60 Schillingen zu zahlen war, so kann das für eine grundherrschaftliche Strafsatzung aus dem 11. Jahrhundert nicht ohne weiteres als maßgebend angesehen werden. Vielmehr stellt speziell für Worms die königliche Urkunde von 1014 klar, daß die 60-Schilling-Brüche sich allein auf Missetaten in der Stadt beschränken und nicht auf besondere Delikte ungeachtet ihres Begehungsortes angewendet werden soll. Auch wird in dem Diplom der hausfriedensbrecherische Diebstahl ausdrücklich mit der 5-Schilling-Brüche belegt, während in dem karolingischen Kapitular [5] unter Ziffer 7 der Hausfriedensbruch zu den acht Bannfällen gezählt wird.

Was nun die Empfänger der Geldleistungen angeht, so ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß neben der sich aus der Anzahl der Kleidungsstücke ergebenden Summe von Bannbrüchen noch eine weitere an den Bischof zu zahlen gewesen wäre. Wenn man schon das "cum banno" aus seiner Beziehung zur "satisfactio" lösen will, so kommt als Adressat des "bannus episcopi" nach dem Satzgefüge nur der Vater der Jungfrau in Frage [6]. Eine zusätzliche Bannbrüche an den Bi-

---

1) Vgl. Wilda, S. 842 f.
2) Bezüglich der Geldverhältnisse vgl. Gengler, S. 17
3) S.
4) Wohl im Anschluß an eine von Wilda, S. 844, zitierte Stelle: et in triplum plenum bannum .. componat
5) Vgl. Wilda, S. 478
6) Ipsam .. cum banno episcopi patri representet

schof kann deshalb mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Bußzahlung an den Vater neben dem dreifachen Ersatz der Kleider und der dreifachen Genugtuung für die Jungfrau ist deshalb unwahrscheinlich, weil sie nicht mit "bannus episcopi" bezeichnet worden sein würde. Diese Bezeichnung ist vielmehr nur erklärlich, wenn sie lediglich einen Vergleichsmaßstab benennen soll: etwa dreifache Genugtuung in der Höhe des bischöflichen Bannes. Möglich bleibt zwar auch die Verwendung des Wortes Bann im Sinne von obrigkeitlicher Zwangsgewalt, so daß in dem "cum banno" ein Hinweis auf die notfalls zwangsweise Rückführung der Jungfrau zu sehen wäre; der sonstige Gebrauch des Wortes "bannus" im Wormser Hofrecht macht aber auch diese Interpretation wenig wahrscheinlich, insbesondere weil an anderen Stellen der Hinweis auf Zwangsmittel jeweils mit der Wendung "constringantur" oder "cogantur" zum Ausdruck gebracht wird [1]. Nach allem ist an der oben vorgeschlagenen Interpretation der Textstelle festzuhalten, obwohl auch sie den - für Texte aus dem 11. Jahrhundert allerdings nicht sehr schwerwiegenden - Mangel hat, daß die Übersetzung nicht den Regeln des klassischen Lateins gerecht wird, das hier statt "cum banno" wohl nur "per bannum" oder den blossen Ablativ "banno" zugelassen hätte.

Als Empfänger der nunmehr auch der Höhe nach bestimmten satisfactio [2] bezeichnet Gengler [3] den Vater oder den Mundwalt der Jungfrau. Ob auch der Mundwalt empfangsberechtigt ist, obwohl hier im Gegensatz zum Ersatz der Kleidungsstücke nur der Vater ausdrücklich genannt ist, braucht nicht geklärt zu werden, denn es gibt einige Anhaltspunkte dafür, daß weder Vater noch Mundwalt die Genugtuung erhalten.

Der Vater wird ausdrücklich nur als Empfänger seiner rückzuführenden Tochter genannt. Wem die vorher zu leistende satisfactio zukommt, ist nicht gesagt, wenn man nicht das "sua" statt auf das Subjekt des Satzes, den Räuber, auf das Objekt, die Jungfrau, beziehen kann. Das würde bedeuten, daß nicht dem Vater, sondern dem Mädchen Genugtuung geleistet werden muß. Dafür spricht, daß dem Vater bereits vorher der dreifache Kleiderersatz zugesprochen ist. Jede der drei anderen Unrechtsfolgen, die der Frauenraub nach sich zieht, hat

---

1) Vgl. Tit. 30 W.H. Siehe auch Kleine-Cosack, S. 31 ff.
2) Dreimal die Bannbrüche zu 5 solidi = 15 solidi
3) S. 27 f

einen anderen Empfänger: Kleiderersatz an Vater oder Mundwalt, Bannbrüche an den Bischof, Schilde und Lanzen [1] an die Sippegenossen der Jungfrau. Das deutet darauf hin, daß auch für die satisfactio ein besonderer Adressat vorhanden ist, nämlich die Jungfrau selbst.

Diese selbständige Berechtigung der Frau würde einer Entwicklung entsprechen, wie sie Wilda [2] aufzeichnet: Im älteren germanischen Recht scheint der Mundwalt als der durch Notzucht und Frauenraub vorzugsweise und zunächst Verletzte angesehen worden zu sein, so daß er die Buße als Genugtuung für ein ihm angetanes Unrecht empfing. Das änderte sich aber allmählich, indem entweder nur der Frau oder ihr und dem Mundwalt gemeinsam eine Buße zuerkannt wurde. In der Lex Saxonum [3] heißt es: si vi rapta est, parentibus eius CCC solidos, puelle CCXL componat. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wird man davon ausgehen können, daß die Jungfrau selbst Empfängerin der dreifachen Genugtuung ist, die der Räuber neben den Bannbrüchen und dem Kleiderersatz zu leisten hat.

Als vierte Unrechtsfolge wird dem Frauenräuber zur Versöhnung der Verwandten auferlegt, ihnen zwölf Schilde und ebenso viele Lanzen sowie ein Pfund Pfennige zu zahlen [4]. Als Grund für diese Regelung wird angeführt, daß der Räuber das Mädchen nach den kanonischen Vorschriften [5] nicht legitim zur Ehefrau er-

---

1) Vgl. unten Anm. 4

2) S. 838

3) Tit. XL

4) amicis illius XII scuta et totidem lanceas et unam libram denariorum pro reconciliatione persolvat.

5) Die kirchlichen Gesetze wurden auch in das weltliche Recht aufgenommen; vgl. das Capitulare Aquisgr. Generale c. 23: iuxta canonicam auctoritatem ad coniuga legitima raptas sibi iure vindicare nullatenus possunt. Mehrere deutsche Rechte wollten jedoch, wie Wilda, S. 844, nachweist, daß der Frauenräuber verpflichtet, aber auch berechtigt sein solle, wenn er die Buße gegeben, die Frau nun durch einen Ehevertrag mit ihren Freunden und durch Entrichtung des Mundschatzes ordentlicherweise zu ehelichen. Im Gegensatz dazu ist die ausdrückliche Anordnung der Rückführungspflicht zu sehen, die unter diesem Gesichtswinkel sich nicht als selbstverständlich erweist, wie Gengler, S. 28, meint.

halten könne. Es ist deshalb anzunehmen, daß die reconciliatio als Ersatz für den entgangenen Mundschatz anzusehen ist [1]. Freilich konnte das Mädchen nach der Rückgabe an den Vater noch jemand anderen heiraten und damit der Mundschatz noch sichergestellt werden, aber möglicherweise waren seine Heiratschancen nach dem Raub sehr gemindert. Jedenfalls ist eine Beziehung zwischen dem Mundschatz und der Sühneleistung einleuchtender als eine solche zwischen der "armata manus" des Räubers und den Waffenleistungen [2].

Auffällig an der Frauenraubbestimmung des Wormser Hofrechts ist noch, daß in den Tatbestand Elemente der sonst in dem Gesetz nicht erwähnten Heimsuche verflochten sind [3]. Die große Höhe der Strafe entspringt so aus der Verletzung einer Vielfalt von Rechtsgütern, nämlich der Mundgewalt des Vaters oder Vormunds, der Ehre und Freiheit der Jungfrau und des Hausfriedens [4]. Es ist interessant, daß zwar hohe Geld- und Sachleistungen vom Täter zu erbringen sind, daß ihm aber keine Leibesstrafe droht wie den Heimsuchern in den königlichen Präzepten für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld sowie in der Constitutio Bruningi.

Außerdem ist es bemerkenswert, daß nur die Tochter, nicht die Ehefrau als Opfer des Frauenraubs bezeichnet wird. Möglicherweise wurde in Worms beim Raub einer Ehefrau der Gesichtspunkt des Ehebruchs, der ja regelmäßig gleichzeitig vollzogen wird, in den Vordergrund gestellt [5].

---

1) Osenbrüggen, S. 292, meint, der Gegensatz der Entführung zu dem früheren rechtmäßigen Frauenkauf schimmere noch durch.

2) So Gengler, S. 28

3) si quis eorum domum alterius cum armata manu introierit

4) Vgl. oben S. 51, Anm. 3

5) Allerdings enthält das W.H. keinen Ehebruchsparagraphen

C. Vermögensdelikte

a. Der große Diebstahl

An der Spitze einer Reihe von unehrlichen Sachen, die das Wormser Hofrecht in Titel 32 abhandelt, steht der Bedeutung entsprechend, die diesem Delikt auch ansonsten in den germanischen und mittelalterichen Quellen beigemessen wird [1], der Diebstahl. Die Ahndung dieser Übeltat [2] durch Rechtlosigkeit [3] und Ausschluß vom Reinigungseid [4], wie sie dort angedroht wird, tritt jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen ein.

Zunächst darf der Diebstahl nicht begangen worden sein, um Bedürfnisse des Hungers zu stillen [5], sondern es müssen Habgier, Begehrlichkeit und Gewohnheitsmäßigkeit [6] zur Tat geführt haben. Ob diese drei Merkmale kumulativ oder alternativ gefordert werden, scheint durch das sie verbindende "et" zu Gunsten der Kumulation beantwortet zu sein. Das würde bedeuten, daß nur der Gewohnheitsdiebstahl hier behandelt wird. Dem steht entgegen, daß durch die drei Merkmale nach dem Satzgefüge nur die Abgrenzung zum Notdiebstahl deutlich gemacht werden soll. Gengler [7] löst die Schwierigkeit, indem er die drei Ausdrücke als Umschreibung des Begriffs "gewinnsüchtige Absicht" ansieht. Mit dem "propter consuetudinem" sei offenbar nichts anderes gemeint, als daß die aus dem Geiz hervorgegangene Habsucht gleichsam zum Charakterfehler geworden sei.

Gewiß kann man die gewinnsüchtige Absicht hier als Oberbegriff ansehen, denn die Gewohnheitsmäßigkeit läßt sich als ein Indiz für Gewinnsucht auffassen. Gegen die Eliminierung des Begriffs "consuetudo" im Sinne von Rückfall, Wiederholung spricht aber, daß dieser gerade beim Diebstahl schon bei den Germanen eine Rolle gespielt hat [8] und im Mittelalter überaus häufig erscheint [9]. Des-

---

1) Vgl. Osenbrüggen, S. 207; Wilda, S. 860; His II, S. 174
2) correptio malorum
3) legem sibi innatam propter furtum perditam habeat
4) si .. inculpatus fuerit, non se expurget iuramento. Das gilt für alle späteren Verfahren gleich wegen welcher Beschuldigung.
5) non pro necessitate famis
6) propter avaritiam et cupiditatem et propter consuetudinem
7) S. 39
8) Vgl. Wilda, S. 882
9) Vgl. His II, S. 200

halb müßten schon außergewöhnliche Gründe vorliegen, wenn man den Ausdruck hier anders deuten wollte [1].

Man wird aber andererseits nicht annehmen müssen, daß hier nur der Gewohnheitsdiebstahl gemeint ist. Vielmehr kann man trotz der Verbindung durch "et" davon ausgehen, daß beispielhaft drei Abgrenzungsmerkmale gegenüber dem Notdiebstahl aufgezählt werden, die nicht kumulativ gegeben sein müssen. Dabei darf durchaus mit Gengler, wie oben angedeutet, als gemeinsamer Oberbegriff, der hier verdeutlicht werden soll, die gewinnsüchtige Absicht angenommen werden, wie sie sich aus den ersten beiden Merkmalen "avaritia" und "cupiditas" [2] von selbst ergibt und in der "consuetudo" enthalten ist oder zumindest durch sie indiziert wird. Wäre nur der Gewohnheitsdiebstahl gemeint, hätte man die beiden anderen Begriffe weglassen können oder sie wenigstens der "consuetudo" nachgestellt.

Die Ahndung des Diebstahls auf die beschriebene Weise setzt also einmal voraus, daß er nicht aus Hungersnot, sondern in gewinnsüchtiger Absicht oder im Wiederholungsfall begangen wird. Zum zweiten muß der Wert des gestohlenen Gutes mindestens 5 Schillinge betragen [3]. Die Einteilung der Diebstähle nach dem Wert ist schon den deutschen Volksrechten nicht fremd gewesen und läßt sich bis ins langobardische Recht zurückverfolgen [4]. Sie entspricht der Feststellung, daß im germanischen Recht überall zunächst der Schaden, den der Verletzte durch eine Missetat erlitten hat, in Betracht kommt und die Strafbarkeit bestimmt [5].

---

1) Auch Hirsch, S. 26, legt die Stelle nicht anders aus und fügt noch die Bemerkung an, der immer wiederkehrende Fall von Gewohnheitsdiebstahl sei es offenbar gewesen, der der Benennung "fur" zu der weiteren Auszeichnung verholfen habe, als Bezeichnung für den Gewohnheitsverbrecher schlechthin zu dienen.

2) Diese beiden Merkmale sind offenbar nicht von selbständiger Bedeutung sondern pleonastisch aneinandergereiht. Für das Begriffspaar wird nur ei "propter" verwendet, während das folgende "consuetudo" erneut mit einem "propter" angeschlossen ist.

3) et quod furatus est, si V solidis appreciari potest ..

4) Vgl. Wilda, S. 872

5) Ders. S. 870

Die 5-Schilling-Grenze begegnet im Wormser Hofrecht zum ersten Male, ist aber vermutlich noch alter und in der Folgezeit am meisten verbreitet [1].

Schließlich verlangt der Tatbestand der Diebstahlsbestimmung in Tit. 32 W.H. noch, daß der Dieb überführt wird [2], also nicht auf handhafter Tat ertappt wurde, indem er seine Schuld durch Bußzahlung an den Bestohlenen eingesteht [3]. Dieses Schuldbekenntnis muß öffentlich, und zwar an Plätzen und zu Gelegenheiten, wo die Anwesenheit einer großen Anzahl von Zeugen vorausgesetzt werden kann, abgelegt werden [4]. Genannt sind der Fleischmarkt und die Versammlung der städtischen Kirchenleute.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so trifft den Täter die Strafe der Rechtlosigkeit und des Ausschlusses vom Reinigungseid. Die Bestimmung läßt eine Vielzahl von Fragen offen. Insbesondere wäre es von Interesse, welche Strafe den handhaften Täter trifft und was für den gilt, der einen kleinen Diebstahl begangen hat, bei der Verwerflichkeit, die dem Diebstahl in der damaligen Zeit beigemessen wurde, und die auch im Wormser Hofrecht durch die Gleichstellung z. B. mit der Infidelität zu Tage tritt, erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß eine Ahndung nur unter den oben bezeichneten eng begrenzten Voraussetzungen erfolgte. Gengler [5] ist der Meinung, daß selbst für den in Tit. 32 W.H. bezeichneten Diebstahlstatbestand in dieser Bestimmung nicht alle Straffolgen ausdrücklich genannt und deshalb die Tit. 7 und 13 W.H. ergänzend heranzuziehen seien.

Was nun den Tit. 13 betrifft, so gilt er mit Sicherheit nicht für alle in Tit. 32 genannten Missetaten, denn er setzt voraus, daß einem Genossen ein Unrecht an-

---

1) Vgl. z.B. Pax Bawarica § 3 und Pax Alsatiensis § 7. Weitere zahlreiche Quellen bei His II, S. 178; vgl. auch Gengler, S. 39. Fundstellen d. Paces: MGH Const. I Nr. 427 u. 429

2) et superari potest

3) quod .. debitori vadiatus sit supra dictum furtum; "debitor" ist hier sinnvoll nicht anders zu übersetzen als mit "Bestohlener"; vgl. Gengler, S. 39; Koehne, S. 21, ist der Ansicht, "vadiari" sei hier unzweifelhaft im Sinne von "Bürgschaft leisten" gemeint.

4) aut in macello publico aut in conventu concivium. Es gehört zu den oben angeschnittenen offenen Fragen, warum nur diese städtischen Örtlichkeiten für die besondere Art der Überführung tauglich waren.

5) S. 41

getan wurde [1].

Das ist bei der Infidelität [2], aber wohl auch beim Meineid und bei der Falschaussage [3] nicht der Fall. Der Diebstahl ist durch diese Voraussetzung freilich nicht ausgeschlossen. Von einer Bußzahlung an den Bestohlenen ist ja auch in Tit. 32 selbst die Rede, nur tritt sie dort nicht als Strafdrohung in Erscheinung, sondern bildet einen Bestandteil des Tatbestandes. Ob die Höhe dieser Bußzahlung der Vorschrift des Tit. 13 W.H. entspricht, ist fraglich. Dort sind die Strafzahlung an den Bischof und die Bußzahlung an den Verletzten gekoppelt. Von einer bischöflichen Bannbrüche ist aber in Tit. 32 überhaupt nicht die Rede, vielmehr wird als "correptio malorum" allein die Rechtlosigkeit einschließlich des Ausschlusses vom Reinigungseid festgesetzt.

Es ergibt sich auch kein Hinweis dafür, daß bei den Missetaten des 32. Titels immer die"ventio in manus episcopi", von der Tit. 7 W.H. handelt, verhängt wird. Tit. 7 gibt keinerlei Aufschluß darüber, bei welchen Missetaten [4] es durch Urteil der Genossen [5] zu einer Überantwortung des Täters mitsamt seiner ganzen Habe an den Bischof kommt [6]. Für eine neben der Rechtlosigkeit verhängte Strafe bei Erfüllung des in Tit. 32 W.H. beschriebenen Diebstahlstatbestandes ergibt sich somit kein konkreter Hinweis [7].

b. Kleiner Diebstahl, Notdiebstahl und Raub

Die in Tit. 32 W.H. von dem dort behandelten großen Diebstahl unterschiedenen Tatbestände des Notdiebstahls und des kleinen Diebstahls, bei dem die Beu

---

1) Vgl. oben S. 57 f.

2) Weil sie sich gegen den Herrn und nicht, wie in Tit. 1: vorausgesetzt, gegen Genossen richtet.

3) Weil möglicherweise auch hier nicht ein Rechtsgut eines Genossen als verletzt anzusehen ist, sondern das grundherrliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege.

4) ex aliquo commisso

5) iuditio sotiorum

6) ipse cum omnibus suis possesionibus eo diiudicetur.

7) Diese Meinung vertritt auch His, I, S. 580 Anm. 9; vgl. zur "ventio in manus episcopi" auch unten S.

te den Wert von 5 Schillingen nicht erreicht, werden ebenso wie der bei der Erörterung der Notwehr in Tit. 30 W.H. erwähnte Raub weder im weiteren Verlauf der Bestimmung noch an anderer Stelle der Statuten weiter angesprochen. Es ist anzunehmen, daß sie sich ihrerseits dadurch unterschieden, daß der kleine Diebstahl - wahrscheinlich in Anwendung von Tit. 13 W.H. - bestraft wurde, während der Notdiebstahl wohl zur Straffreiheit führte [1].

D. Missetaten im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren

Das Wormser Hofrecht behandelt in einer Reihe von Bestimmungen die Rechtspflegedelikte, deren Strafbarkeit sich allerdings nicht ausschließlich aus dem Interesse an einem geordneten und gerechten Gerichtsverfahren ableitet.

a. Der Meineid

Zu diesen Rechtspflegedelikten ist auch der Meineid zu zählen. Zwar werden nicht nur vor Gericht Eide geschworen, sondern sie kommen auch bei anderen Gelegenheiten, in germanischer Zeit bei fast allen Vorgängen des Rechtsganges, häufig auch im nichtstreitigen Rechtsverkehr [2], vor, aber man darf annehmen, daß die mittelalterlichen Quellen, welche Strafdrohungen für den Meineid beinhalten, in der Regel vor allem den gerichtlichen Meineid im Auge haben [3]. Im Wormser Hofrecht ergibt sich ein diesbezüglicher Hinweis daraus, daß nur ein periurium publicum [4] unter Strafe gestellt ist. Die in der gleichen Satzung nicht selten auftretenden Stellen, die der Vermeidung, nicht der Bestrafung von Meineiden gewidmet sind [5], bekräftigen die Annahme, daß es Burchard nur um die Einschränkung der Eide und damit auch der Meineide

---

1) Vgl. dazu auch unten S. 115 f.
2) Vgl. Wilda, S. 979
3) Vgl. His II, S. 11
4) S. Tit. 32 W.H.
5) Tit. 12, 13, 17, 19 und 31 W.H.

vor streitentscheidenden, d.h. richterlichen Instanzen [1] geht. Daraus ergibt sich, daß man im Meineid nicht nur einen Mißbrauch des göttlichen Namens, also ein Religionsverbrechen [2] strafte, sonst hätte man die Ahndung nicht auf das periurium publicum beschränkt.

Offenbar hatten die Wormser servi wenig Angst davor, durch einen Meineid den Zorn Gottes auf sich zu laden, so daß die Zulassung des prozessualen Eides die Rechtspflege sehr in Unordnung brachte. Der mehrfach ausgesprochene Ausschluß des Eides wird deshalb ebenso sehr der Vermeidung von Gotteslästerungen wie der Herstellung einer gerechten Justiz gewidmet gewesen sein [3]. Es fragt sich allerdings, ob der Ersatz des Eides durch den Zweikampf diesem Ziele tauglich war, oder nicht vielmehr nur eine im Irrationalen wurzelnde Einrichtung durch eine andere ebendort angesiedelte ausgewechselt wurde [4]. Wenn es zum Zweikampf kam, so brachte dieser gewiß ebenso wenig einen an rationalen Maßstäben gemessen sicheren Wahrheitsbeweis.

Es ist aber anzunehmen, daß wegen des größeren Risikos gegenüber dem Eide es mancheiner gar nicht erst auf den Zweikampf ankommen ließ und seine Schuld, die er vorher vielleicht mittels Eides in Abrede gestellt hätte, nun nicht mehr bestritt. Insofern war die Ersetzung des Eides durch den Zweikampf oder andere Erkenntnisverfahren zwar immer noch weit entfernt von einer rationalen Durchorganisierung des Prozesses [5], aber in begrenztem Umfange wohl doch geeig-

---

1) Tit. 12: loci minister (magister) cum subiectis suis
Tit. 17: scabini. Tit. 13 ist eine Strafbestimmung, die nur von einem Gericht angewendet werden kann, ebenso ergibt sich aus Tit. 19 und 31, daß es sich nur um gerichtliche Verfahren handeln kann.

2) Vgl. His II, S. 10 f.

3) Diese Tendenz ist deutlich in Tit. 19 W.H. erkennbar. Offenbar wird davon ausgegangen, daß Darlehnsforderungen in der Regel durch (Mein-) Eid ganz oder teilweise bestritten werden. Vgl. dazu auch das Capitulare Veronense de duello iudiciali vom 29. Oktober 967, MGH Const. I, 13: In Italien war Mißbrauch mit dem Eid getrieben worden, indem man praedia durch Beschwörung falscher Urkunden erwarb. Deshalb soll der Eid durch den Zweikampf ersetzt werden, wenn der Gegner dessen, der die Beweislast trägt, das wünscht.

4) Vgl. dazu Krause, S. 45

5) Ders. ebenda

net, Mißstände in der Rechtspflege zu beheben. Wenn somit bei den Bestimmungen über den Ausschluß des gerichtlichen Eides mit Sicherheit die Absicht des Gesetzgebers nachgewiesen werden kann, dadurch mehr die Rechtspflege funktionsfähig zu halten, als Gott vor Lästerungen zu schützen, so wird man auch, wie oben bereits angedeutet, bei den Strafdrohungen für den Meineid nicht nur den Namen Gottes, sondern auch die Autorität der Rechtspflege als geschütztes Rechtsgut betrachten können.

Wer bei einer solchen Rechtsgutsverletzung betroffen wird [1], soll bestraft werden wie der Dieb, der auf dem Markt oder der Bürgerversammlung überführt worden ist. Damit trifft den Meineidigen eine Unrechtsfolge, die wohl schon in der Urzeit, jedoch von selbst, ohne besonderen Rechtsakt eintrat [2] und auch im Mittelalter durchweg üblich war [3].

b. Das falsche Zeugnis

Das falsche Zeugnis ist eigentlich nur ein Unterfall des Meineides [4], da ja die Zeugenaussagen eidlich geschahen. Der Rechtsstreit konnte sich allerdings auch ohne Eid der Zeugen entscheiden lassen, denn Tit. 31 W.H. geht von dieser Möglichkeit aus [5]. Das falsum testimonium ist denn auch im Wormser Hofrecht wie auch oft anderswo neben dem Meineid besonders hervorgehoben. Die Bestrafung ist allerdings, wie regelmäßig [6], die gleiche wie die des Meineides.

c. Die Niederlage im Zeugenzweikampf

Ebendieselbe Strafe, nämlich die des Meineides, kann unter Umständen auch

---

1. qui in periurio publico captus est. Die Bedeutung des Ausdrucks für captus = handhafter Dieb läßt den Schluß zu, daß auch der Meineid hier quasi handhaft, d.h. unmittelbar nach geschehener Ableistung erkannt sein muß. Vgl. Gengler, 40
2. Vgl. His II, S. 10, besonders Anm. 3
3. Ders., S. 13 f.
4. Ders., S. 11; vgl. auch Wilda, S. 981
5. si potest ex utraque parte cum testimoniis utrorumque sine iuramento discerni, laudamus.
6. Vgl. His II, S. 11

einen Zeugen treffen, der gar keinen Eid geschworen hat. Im Einklang mit der bereits besprochenen Tendenz, Meineide zu verhindern, ordnet nämlich das Wormser Hofrecht in Tit. 31 an, daß bei zivilrechtlichen Streitigkeiten um Äcker, Weinberge und dergleichen die einander widersprechenden Zeugen beider Parteien keinen Eid leisten sollen. Vielmehr soll aus jeder der beiden Zeugengruppen je einer zum Zweikampf mit dem anderen ausgesucht werden. Dieser Zweikampf entscheidet dann über den Ausgang des Rechtsstreites: Wessen Zeuge fällt, der verliert. Der Zeuge selbst aber soll so bestraft werden, als wenn er sein nunmehr als falsch erwiesenes Zeugnis beschworen hätte. [1)]

Bemerkenswert ist es, daß den übrigen Zeugen der unterlegenen Partei keine Strafe angedroht wird [2)]. Da jeder der Zeugen das Risiko trug, zum Duell ausgewählt zu werden, genügte wahrscheinlich die Strafdrohung für den unterliegenen Duellanten, um den mit der Bestimmung verfolgten Zweck, die Vermeidung der Verfolgung offenbar unbegründeter Rechtspositionen mittels bewußt abgegebener falscher Schwüre, zu erreichen.

d. Die Niederlage im Parteienzweikampf

Ebenfalls mit der Niederlage im Zweikampf, aber nicht der eines Zeugen, sondern der einer Partei selbst, befaßt sich Tit. 20 W.H.. Wer in der Stadt Worms im Zweikampf verliert, soll für den, wie sich durch die Niederlage herausgestellt hat, zu Unrecht dem Gegner angetragenen Kampf [3)] 60 Schillinge zahlen [4)]. Wenn das Duell außerhalb der Stadt, aber innerhalb der bischöflichen familia stattfand, so soll der Unterlegene dem siegreichen Gegner seine iustitia dreifach zahlen, den

---

1) .. talia patiatur .. quasi iuratum haberet

2) Anders ist die Regelung in den Leges Burgund., Lex Gundobada 80,2 und im Capitulare Aquisgr. Hludowici a. 817, Capitula legibus addita, 10 (MGH LL I S. 211 f.)

3) pro pugna iniuste illata

4) si quis in civitate Wormatia duello convictus ceciderit, sexaginta solidos vadietur

Bischof die Bannbrüche entrichten und dem Vogt 20 Schillinge geben oder an Haut und Haaren gestraft werden [1].

Über diese Bestimmung ist viel geschrieben worden. Gengler [2] ist der Ansicht, daß nur die Niederlage des Klägers behandelt werde. Das einleitende "si quis" und auch der folgende Text geben jedoch keinen Hinweis auf eine solche Beschränkung der Strafbestimmung [3]. Gengler ist auch inkonsequent, wenn er meint, die Behandlung des unterlegenen Angeklagten habe keiner besonderen Bestimmung bedurft, dann aber zwei Bestimmungen aus dem sächsischen und schwäbischen Landrecht [4] anführt, die diese Frage doch ausführlich regeln.

Abgesehen davon, daß das schwäbische und sächsische Landrecht natürlich keine verbindlichen Aussagen über das Hofrecht zu Worms aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts erschließen lassen, passen die von Gengler angegebenen Stellen auch sonst nicht auf den vorliegenden Fall. Sie behandeln nämlich nur die spezielle Situation, in der jemand wegen friedbrecherischer Verwundung angeklagt wird. Weiterhin ist dort ausschließlich von den Folgen des Zweikampfes für den Angeklagten die Rede. Insbesondere ist der Passus: "Siegt er, so läßt man ihn frei mit Gewette und mit Buße", nicht so in Übereinstimmung mit Tit. 20 W.H. zu bringen, daß man dieses Gewette und die Buße als Strafe für den unterlegenen Kläger ansieht. Vielmehr hat der Angeklagte diese trotz der Niederlage des Klägers zu zahlen. Durch seinen Sieg hat er sich nur die weitere auf seinem Verbrechen stehende Strafe erspart. Deshalb ist die Stelle eher mit Tit.

---

1) extra civitatem vero infra familiam si in duello occubuerit, illi quem impugnaverit .. suam iustitiam tripliciter componat, bannum episcopo persolvat, advocato XX solidos tribuat, aut cutem et capillos amittat

2) S. 24

3) Koehne, S. 21, folgert allein aus dem "si quis", daß keinesfalls eine Beschränkung des Täterkreises vorliegen könne; Keutgen, S. 60, Boos, S. 295 und His I, S. 22 f. schenken der Frage keine Beachtung

4) Sächs. Ldr. I, 63 § 4; Schwäb. Ldr. 404, Z. 29 (Wackernagel)

30 W.H. [1] zu vergleichen. Für Tit. 20 W.H. hat sie nur insoweit Bedeutung, als sie die freilich selbstverständliche Anordnung trifft, daß über den unterlegenen Angeklagten gerichtet wird, wie es das Recht vorsieht, der Kläger also den Prozeß gewinnt.

Zu vielen Fragen gibt auch die Strafordnung für die Niederlage im Zweikampf außerhalb der Stadt Worms Anlaß. Gengler [2] geht z.B. davon aus, daß auch dann die 60-Schilling-Brüche zu zahlen sei. Aus dem Wort bannus auf die 60-Schilling-Brüche zu schließen, ist allerdings verfehlt. Wie gesehen, spricht vieles dafür, daß der Bischof im Einklang mit der Verordnung Heinrichs II. für Worm von 1014 eine 60-Schilling-Brüche nur in der Stadt verhängte und sich ansonsten auf die 5-Schilling-Brüche beschränkte [3]. Koehne [4] meint, es sei ein unannehmbares Resultat, daß auf dem Lande an den Vogt, der ja 20 Schillinge bekomme, eine vierfach höhere Geldleistung gefallen sein solle als an den Bischof.

In der Tat macht das Auftreten eines ansonsten im ganzen Wormser Hofrecht nicht erwähnten Vogtsgeweddes einige Schwierigkeiten bei der Interpretation. Es ist jedoch möglich, daß der Vogt in der Stadt beim Zweikampf nicht in Erscheinung trat, weil am Sitz des Bischofs dieser selbst das Kampfordal wie auch

---

1) Vgl. oben S. 49 ff: Der des Totschlags Beschuldigte hat trotz seines Sieges im Zweikampf mit einem Verwandten des Getöteten das Wergeld zu zahlen. Ein ähnlicher Fall - die Urheberschaft des Beklagten ist erwiesen, es geht nur darum, ob er aus Notwehr oder ähnlichem Rechtfertigungsgrund gehandelt hat - muß auch hier gemeint sein. Für den Fall, daß nicht einmal die Urheberschaft des Beklagten für das streitgegenständliche Delikt feststeht, ist nämlich an anderer Stelle des Schwabenspiegels c. 351 Zeile 21 ff., gesagt, daß der Kläger bei Unterliegen im Zweikampf die Todes- oder Verstümmelungsstrafe erleiden muß, wenn es sich um die Anschuldigung des Totschlags oder der Lähmung handelt. Wegen anderer Wunden soll überhaupt nicht gekämpft werden. Für den Fall der Ungewißheit über die Urheberschaft des Beklagten ist bei Unterliegen des Klägers im Zweikampf also dessen Bestrafung nur mit Buße und Gewette gar nicht möglich.

2) S. 24

3) Vgl. insbesondere Tit. 13 und 27 W.H., wo für eine weitere Verletzung selbst in der Stadt nur 5 solidi angesetzt werden; siehe auch oben S. 72

4) S. 21

die anderen Ordalien [1] überwachte. Dagegen übernahm er vielleicht auf dem Lande die Funktion des Bischofs und kam so zu dem verhältnismäßig hohen Gewedde. Möglicherweise sind auch diese 20 Schillinge eine Ablösung für die Scherung und Geißelung. Beide, das Gewedde und auch die ablösbare Körperstrafe, erscheinen nämlich als Fremdkörper in den Wormser Statuten [2]. Wie beim Totschlag gesehen [3], entbindet die Geißelung und Scherung sonst nicht von der Pflicht zur Wergeldzahlung und auch nicht von der zur Zahlung der Bannbrüche bzw. umgekehrt. Wenn nun in Tit. 20 die Körperstrafe für ablösbar erklärt wird, so liegt der Schluß nahe, daß auch hier die Pflicht zur Zahlung des Bannes und der Buße an den Verletzten in keinem Zusammenhang mit der Körperstrafe steht, sondern nur die 20 an den Vogt zu zahlenden Schillinge vor ihr bewahren oder nicht. Die 20 solidi, die der Vogt bekommen soll, hindern also nicht daran, die Bannbrüche an den Bischof auf dem Lande mit 5 Schillingen anzusetzen [4].

Auch die an den siegreichen Gegner zu zahlende dreifache iustitia ist nicht der Höhe nach bestimmt. In der Literatur wird diese iustitia zuweilen mit dem Wergeld gleichgesetzt [5]. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Wergeld im Wormser Hofrecht mit seinem germanischen Namen bezeichnet wird [6] und seiner Herkunft entsprechend nur beim Totschlag erwähnt ist. Auch käme keine vernünftige Relation zustande, wenn die Niederlage im Zweikampf mit dreimal mehr Wergeld belegt gewesen wäre als der Totschlag. Schließlich soll die iustitia an den Gegner gezahlt werden, während das Wergeld eines Fiskalinen nur zu einem Drittel und das eines Dagewaren ganz an den Bischof fiel [7]. Es ist

---

1) Vgl. Tit. 30 W.H.: singuli bullienti aqua adversus episcopum se expurgent

2) Deshalb ist hier vielleicht auch die außerhalb der civitas geltende Strafdrohung im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen über die Stadt Worms ausdrücklich erwähnt, da hier nicht nur die Regelstrafe des Tit. 13 zur Anwendung kam.

3) Vgl. oben S. 46

4) So auch Boos, S. 295 und Heusler, Stadtverfassung, S. 121; anders neben Koehne wohl auch Keutgen, S. 60, und Arnold, S. 63

5) Vgl. Boos, S. 295 und Keutgen, S. 60 Anm. 3

6) Vgl. Tit. 30 W.H.

7) Vgl. Tit. 9 W.H.

deshalb mit Gengler [1] eher anzunehmen, daß es sich bei der iustitia um die in Tit. 13 W.H., freilich nicht als solche bezeichnete, Frevelbuße von 5 Schillingen handelt.

Weiterhin ist fraglich, ob diese dreifache iustitia auch in der Stadt Worms zu zahlen war. Bei einem Duell in der Stadt ist von einer Frevelbuße nicht die Rede. Gengler [2] ist der Ansicht, in der Stadt habe der Sieger keine Buße des Besiegten in Aussicht gehabt. Heusler [3] deutet an, die Zahlung der iustitia sei möglicherweise in beiden Fällen notwendig gewesen und nur deshalb neben der hohen Bannbrüche nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil sie sich von selbst verstanden habe. Dabei übersieht er, daß auf dem Lande nicht einfach die Zahlung der iustitia angeordnet ist, sondern deren Dreifaches entrichtet werden muß. Die verdreifachte Frevelbuße kann man schlecht in die Bestimmung über den städtischen Zweikampf hineininterpretieren. Andererseits kann man aber auch nicht wie Gengler die Frevelbuße in der Stadt ganz entfallen lassen, wenn man sich vorher zur Bestimmung der verdreifachten iustitia auf Tit. 13 W.H. beruft. Dieser setzt nämlich, wie gesehen, allgemein die an den Verletzten zu zahlende Buße für iniustitiae fest. Es ist anzunehmen, daß sie deshalb bei den einzelnen Straftatbeständen nur dann genannt wird, wenn sich eine Veränderung gegenüber dem Grundsatz, etwa wie hier eine Verdreifachung [4] ergibt. Ansonsten ist für jede Straftat an einem Genossen die Buße von 5 Schillingen hinzuzudenken. Das wird auch für Tit. 20 Teil 1 W.H. gelten. Der im Zweikampf Besiegte hat also in der Stadt 65 Schillinge an Bannbrüche und Frevelbuße zu zahlen, außerhalb der Stadt beläuft sich die Summe auf 20 Schillinge zuzüglich weiteren 20 solidi an den Vogt, falls der Übeltäter nicht an Haut und Haaren gestraft werden will.

Zu diesen Strafen kommt nicht die Meineidsfolge wegen eines etwa vorher geleisteten Kampfschwures [5] hinzu. Die Fälle, wo das geschah, sind speziell ge-

---

1) S. 24
2) S. 25
3) Stadtverfassung, S. 121
4) Vgl. auch Tit. 23 W.H.
5) Zumindest beim Zeugenzweikampf des Tit. 31 ergibt sich auch, daß vor dem Kampf n i c h t geschworen wurde, denn die Strafe tritt ein, "quasi iuratum haberet".

regelt [1]. Warum zu ihnen die bereits behandelte Niederlage im Zeugenzweikampf bei zivilrechtlichen Streitigkeiten gehört, ist ziemlich unerklärlich, denn es ist nicht ersichtlich, worin der Grund zu dieser Strafverschärfung gegenüber anderen Fällen der Niederlage im Zweikampf liegen soll.

e. Die Niederlage beim duellum propter infamiam furti

Anders ist es bei dem zweiten Fall einer speziellen Regelung der Niederlage im Zweikampf, nämlich beim duellum propter infamiam furti [2] Gengler [3] hält diese Bestimmung für ein Einschiebsel sehr unkundiger Hand, und auch Altmann und Bernheim [4] kennzeichnen sie als Einschaltung.

Es erscheint jedoch keineswegs eindeutig, daß sie völlig unmotiviert dastehe und sich ihr Inhalt von selbst verstehe [5]. Vielmehr ergeben sich mehrere sinnvolle Deutungsmöglichkeiten:

Es kann z.B. die Niederlage eines des Diebstahls Beschuldigten gemeint sein. Die Angabe der Strafe für den somit des Diebstahls Überführten ist dann keineswegs überflüssig, da im ersten Fall des Tit. 31 nur von dem Dieb die Rede ist, der auf andere Weise als durch den Zweikampf überführt wurde. Gegen diese Erklärung ergeben sich jedoch daraus Bedenken, daß die Bestrafung des im Duell überführten Diebes nicht im Anschluß an den anderen Diebstahlstatbestand geregelt oder gar in diesen aufgenommen ist.

Als zweite Deutungsmöglichkeit kommt in Betracht, daß nur die Niederlage dessen gemeint ist, der die Diebstahlsbeschuldigung erhoben hat. Infamia müßte in diesem Falle als Substantiv zu infamare mit Verdächtigung, Beschuldigung übersetzt werden, nicht mit Verdacht. Man hätte es dann mit einem Fall der falschen oder verleumderischen Anklage zu tun. Daß den durch die Niederlage im Duell überführten Täter mit der Rechtlosigkeit und dem Ausschluß vom Reinigungseid dieselbe Strafe treffen soll wie den Dieb in Tit. 32 1. Fall, entsprä-

---

1) Siehe Tit. 31 und 32, 4. Fall W.H.
2) Tit. 32, 4. Fall W.H.
3) S. 41
4) S. 154
5) So Gengler, S. 41

che dem schon in mehreren germanischen Rechten zu findenden, wohl aber aus fremden Rechten eingedrungenen Grundsatz [1], daß derjenige, welcher den anderen einer Missetat schuldigte, aber im Gericht den Beweis nicht zu führen vermochte, als Rückschlag gerade das zu dulden hatte, was jenen im Fall der geschehenen Überführung als Straffolge getroffen haben würde [2]. Auch in den mittelalterlichen Quellen wird dieser Gedanke sehr häufig ausgesprochen [3]. Oft ist er, wie hier, auf unehrliche Sachen wie Diebstahl beschränkt [4]. Hier von Talion zu sprechen [5], ist, wie schon His [6] angemerkt hat, nicht ganz präzise, da der zu Unrecht Beschuldigte ja den Schaden einer ungerechten Bestrafung gar nicht wirklich erlitten hat.

Als dritte Erklärungsmöglichkeit für die Textstelle bietet sich an, daß sie beim Zweikampf wegen einer Diebstahlsklage [7] immer zum Zuge kam, unabhängig davon, welche der beiden Parteien die Niederlage erlitt. Dieser Erklärung muß der Vorzug gegenüber den beiden anderen gegeben werden, weil keine zwingenden Gründe dafür sprechen, die Strafbestimmung auf eine der beiden Kampfparteien zu beschränken. In diesem Fall ist allerdings nicht so sehr, wie etwa bei den beiden anderen Deutungsversuchen, die Übereinstimmung mit der Diebstahlsstrafe des Satzes 1 von Tit. 32 W.H. zu betonen, sondern die mit der ebenfalls identischen Meineids- bzw. Falschzeugnisstrafe. Wenn es nämlich keinen Unterschied macht, wer den Zweikampf verliert, muß in beiden Fällen dasselbe Rechtsgut verletzt sein, und dieses kann dann nur, wie beim sonstigen Zweikampf auch, das Interesse an einer gerechten Justiz sein. Die Verschärfung über die normale, in Tit. 20 W.H. bezeichnete Strafe [8] hinaus ist anders als beim Zeugenzweikampf des Tit. 31 W.H. aus der besonderen Verachtlichkeit des Delikts zu ver-

---

1) Vgl. Wilda, S. 960 f.
2) Osenbrüggen, S. 266 f.
3) Vgl. His I, S. 373 f.
4) Vgl. His II, S. 139
5) So Wilda, S. 960 und Osenbrüggen, S. 268
6) I, S. 374 und II, S. 137 Anm. 4
7) propter infamiam furti
8) Bemerkenswert ist noch, daß diese normale Strafe für die Niederlage im Zweikampf alle traf, sich somit auch der Unterliegende in zivilrechtlichen Streitigkeiten einst in strafbares Unrecht versetzte; vgl. Nottarp, S. S. 32 und die zustimmende Anmerkung von Fehr, ZRG 75, 464

stehen, um das es hier im Zweikampf geht, nämlich des Diebstahls.

f. Störungen der Gerichtsverhandlung

Bei den letzten in dieses Kapitel zu zählenden Delikten geht es nicht so sehr um die Sicherung von gerechten Urteilssprüchen, als vielmehr um die Gewährleistung eines ungestörten Ablaufes des Rechtsfindungsprozesses. Das Wormser Hofrecht nennt drei Delikte, die eine solche Störung zum Gegenstand haben, indem sie gegen Zucht, Ordnung und Ruhe in der Gerichtsverhandlung verstossen.

In Übereinstimmung mit jüngeren Weistümern [1] ist davon die Rede, daß jemand im Ting ungebührlichen Lärm macht [2], unbeherrscht seinen Sitz verläßt [3] oder nicht rechtzeitig zum Termin erscheint [4]. Leider ist die Bestrafung dieser Delikte im Text nicht genannt, sondern nur eine mit der Tendenz des Wormser Hofrechts, Meineide zu vermeiden, übereinstimmende prozessuale Vorschrift bezüglich der Überführung des Täters gegeben.

E. Missetaten wider den Grundherrn

a. Verschwörung

In eine Reihe mit den unehrlichen Verbrechen des Diebstahls, des Meineids, des falschen Zeugnisses und der Niederlage beim duellum propter infamiam furti ist im Wormser Hofrecht [5] die Verschwörung gegen den Grundherrn gestellt. Das Bamberger Dienstrecht hebt die verräterische Unternehmung gegenüber dem Herrn vor allen anderen Missetaten heraus [6]. Den Tatbeständen in beiden Urkunden ist gemeinsam, daß es nicht zu irgendwelchen den Herrn gefährdenden

---

1) Vgl. Gengler, S. 22
2) Tit. 17 W.H.: si quis in placito iniustum clamorem fecit
3) Ebenda: (sie quis) iratus de sua sede recesserit
4) Ebenda: (si quis) in tempore ad placitum non venerit
5) Tit. 32 letzter Fall
6) § 1

Handlungen gekommen sein muß, sondern die Planung, etwas zu unternehmen, bereits genugt [1]. Auffallenderweise ist über die erfolgreich durchgeführte verräterische Aktion nichts gesagt.

Der Tatbestand im Wormser Hofrecht hebt hervor, daß es sich um eine Verschwörung mit Feinden des Bischofs handeln muß [2]. Ob diese außerhalb der Grundherrschaft stehende Gegner des Bischofs sein müssen oder jeder Übelgesinnte gemeint ist [3], kann nicht eindeutig entschieden werden. Die älteren Quellenstellen verstehen unter inimicus offenbar den außenstehenden Landesfeind [4]. Möglicherweise erfaßt die Bestimmung also weder eine Einzelunternehmung des Wormser servus gegen den Bischof noch ein Komplott mehrerer Wormser Höriger, sondern im Sinne des modernen Landesverrats im Gegensatz zum Hochverrat nur eine Konspiration mit außenstehenden Gegnern des Grundherrn.

Im Bamberger Dienstrecht ist dagegen allgemein davon die Rede, daß jemand verräterische Pläne gegen den Herrn hat. Hier bleibt nicht wie beim Wormser Hofrecht die Frage offen, ob und wie denn einer sich strafbar macht, der nicht mit inimici, sondern z.B. allein dem Herrn Böses antun will. Auch in den Angriffsobjekten unterscheiden sich die Treubruchsbestimmungen des Wormser Hofrechts und des Bamberger Dienstrechtes. Ersteres spricht nur von der Ehre und dem leiblichen Wohl des Bischofs [5], letzteres hat neben dem Leben nicht die Ehre, dafür aber die Kasse und die Befestigungsanlagen im Auge [6]. Dem Wormser Verräter drohen Recht- und Ehrlosigkeit [7]. Das Bamberger Dienstrecht schließt nur, insofern übereinstimmend mit den Wormser Statuten, für den, der eines solchen Deliktes vom Herrn beschuldigt wird, den ansonsten stets, auch bei anderen Missetaten gegenüber dem Herrn zulässigen Reinigungseid aus, gibt aber ansonsten keine Strafen an [8].

---

1) W.H.: qui contra seniorem .. consiliatus est.
B.D.: si .. consilium habuisse arguitur

2) cum suis inimicis

3) So Gengler, S. 40

4) Vgl. z.B. Ed. Roth. c. 4

5) sive contra eius honorem, sive contra eius salutem

6) in vitam domini sui aut in cameram eius aut in munitiones

7) His, II, S. 34, meint, die sonstige Bestrafung habe wohl vom Gutdünken des Herrn abgehangen.

8) si quem ex his dominus suus accusaverit de quacumque re, licet illi iuramento se cum suis coaequalibus absolvere, exceptis tribus

b. Ungenossenheirat

Als eine Art von Treubruch kann neben der schon oben behandelten Aufwiegelung fremder servi auch die im Wormser [1] und Limburger Hofrecht [2] erwähnte Ungenossenheirat angesehen werden [3]. In der Tat konnte eine solche Verehelichung stark gegen die Interessen der Grundherrschaft verstoßen, da sie zu einer Entfremdung des zu ihr gehörenden Gutes durch Vererbung an Auswärtige zu führen vermochte. Nach dem Wormser Hofrecht wurden beim Tod eines Hörigen, der eine nicht zur familia gehörende Frau geheiratet hatte, zwei Drittel seiner Güter zu Händen des Bischofs eingezogen [4]. Das Limburger Hofrecht trifft dieselbe Bestimmung und fügt hinzu, daß das restliche Drittel der Ehefrau und den Kindern zukomme [5]. Es ist also nur die Heirat eines servus mit einer Auswärtigen behandelt, nicht die Heirat einer serva nach auswärts.

Ob man in diesen Bestimmungen allerdings tatsächlich Strafnormen sehen kann, wie es z.B. Heusler [6] tut, erscheint fraglich. Das Hauptargument dagegen ist die Tatsache, daß die Strafe nicht den Täter selbst, nämlich den grundhörigen servus, sondern seine Frau und die Kinder trifft. Außerdem ist die Ungenossenheirat in den behandelten Grundherrschaften offenbar nicht verboten. Der Limburger Abt kann sie zwar nach Belieben scheiden [7], aber wenn er es nicht tut, so bleibt die Ehe rechtmäßig. Was jedoch nicht verboten ist, kann auch nicht kriminell bestraft werden. Die Ablieferung von zwei Dritteln des Nachlasses an den Grundherrn wird man deshalb nicht als Strafe, obwohl sie den Betroffenen so erschienen sein mag, ansehen können, sondern als eine sich aus dem Hörigkeitsverhältnis ergebende Verpflichtung von derselben Natur wie etwa die Pflicht zur Zinszahlung [8]. Zumindest wird man sagen müssen, daß es sich um einen Grenz-

---

1) Tit. 14
2) Tit. 12
3) Vgl. v. Fürth, S. 376
4) si quis ex familia alienam uxorem acceperit, iustum est, ut quando abierit, due partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi
5) post obitum viri due partes substancie eius ad curtem abbatis pertineant, terciam uxor et filii eius obtineant
6) Institutionen I, S. 143 f.
7) si abbati placuerit, cum sacramento divorcium facere poterit
8) Diese wird z.B. von der Frau verlangt, die "extra villam" heiratet; vgl. L.H. § 7

fall zwischen Strafe und hofrechtlicher Abgabepflicht handelt.

Dasselbe gilt für den Entzug der area hereditalis in der Stadt, wenn der Inhaber drei Jahre lang seinen Zins nicht bezahlt hat [1]. Auch hier handelt es sich weniger um eine Strafe als um eine Folge des grundherrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses.

F. Nicht berücksichtigte Missetaten

Schon bei der Besprechung der einzelnen Missetaten fielen gewisse Lücken im Katalog der Tatbestände auf, wenn z.B. sehr qualifizierte Delikte normiert waren, während die Grundnorm überhaupt nicht in Erscheinung trat, oder wenn Strafen nur für an bestimmten Orten begangene Taten angedroht waren, während ihre Bestrafung an anderen Plätzen im Dunkel blieb. Auch bei einer Überschau aller dargestellten Missetaten vermißt man einige Tatbestände, die anderswo geregelt sind. Eine Erörterung der nicht in den behandelten Hof- und Dienstrechten berücksichtigten Delikte liegt also nahe.

Indessen wäre diese Untersuchung nur wirklich aufschlußreich, wenn man davon ausgehen könnte, daß es sich bei den Urkunden um abschließende strafrechtliche Regelungen handelt [2]. Wenn neben den Urkundentexten auch mündlich überliefertes Strafrecht weitergalt, so reduziert sich die überaus interessante Frage, warum dieses oder jenes Delikt in den Grundherrschaften nicht geregelt war, auf die weniger aufschlußversprechende Frage, weshalb die in den Urkunden vermißten Tatbestände nicht auch schriftlich fixiert worden sind.

Für den größten Teil der hier behandelten Urkunden kann die Frage nach der Vollständigkeit der strafrechtlichen Regelung von vornherein verneint werden. Das liegt in ihrer Natur und in ihrem Zweck. Das Recht der Limburger Klosterleute

---

1) Tit. 26 W.H.

2) Dazu ist allgemein zu sagen, daß im Mittelalter in der Regel Gesetze und Rechtsgewohnheiten erst dann und nur insoweit aufgeschrieben wurden, als Zweifel über Rechtszustände bestanden. Nur selten besteht die Absicht einer systematischen, erschöpfenden Bearbeitung des gesamten Stoffes. Vgl. Boos, S. 300 f.

und das Bamberger Dienstrecht kümmern sich nur ausnahmsweise um das Strafrecht. Die an ihrer Festsetzung offenbar beteiligten Unfreien hatten wahrscheinlich kein Interesse daran, gerade den kriminellen Elementen unter ihnen eine sichere Rechtsposition zu verschaffen. Die königlichen Präzepte für Worms/Lorsch sowie Fulda-Hersfeld und die Constitutio Bruningi stellen Sonderregelungen für Gewaltverbrechen dar. So bleibt nur das Wormser Hofrecht für eine Untersuchung auf die Vollständigkeit seiner Strafrechtsregelung.

Hier könnte insofern eine Ausnahme von der dargelegten Eigenart mittelalterlicher Rechtsfixierung [1] vorliegen, als Burchard von Worms eine ausgesprochene Sammlungs- und Kodifikationsneigung besaß. Diese dokumentiert sich insbesondere in der auf seine Veranlassung in den Jahren 1002 bis 1014 zusammengetragenen kanonistischen Rechtssammlung, den Decretorum Libri XX, die nahezu 1800 Fragmente aus verschiedensten Sammlungen vereinigen und koordinieren und aus denen die Kanonisten ein Jahrhundert lang die Regeln der kirchlichen Gesetzgebung bezogen. Auch bei der vergleichsweise ziemlich umfangreichen Lex Familiae Wormatiensis verfolgte Burchard wahrscheinlich das Ziel möglichster Vollständigkeit. Erfordert doch der im Vorwort zum Ausdruck kommende Zweck der Kodifikation, die servi vor eigenmächtigen Belastungen durch die Vögte oder andere hohe Beamte der Grundherrschaft zu bewahren, eine möglichst abschließende Fixierung der Rechte und Pflichten der familia.

Jedoch erreicht auch Burchard bei weitem nicht den Gesetzesperfektionismus heutiger Tage. Das haben schon die vielen Fragen gezeigt, die die oben behandelten Textstellen offenlassen. Vieles wird ohne jeden Hinweis als bekannt vorausgesetzt, manchmal wird auf die bisher geübten Rechtsbräuche verwiesen. Was die Straftatbestände des Wormser Hofrechts angeht, so ist es z. B. schlechthin undenkbar, daß nur der auf die in Tit. 32 beschriebene Art überführte Täter wegen Diebstahls bestraft wird. Auch fällt es schwer anzunehmen, die Körperverletzung sei nur in der Stadt und nur in den in Tit. 27 erläuterten Begehungsformen strafbar gewesen. Man muß deshalb davon ausgehen, daß die schriftlich fixierten Straftatbestände die in der Wormser familia strafbaren Handlungen nicht erschöpfend darstellen. Welche Taten außer den in den Statuten ausdrücklich bezeichneten einer strafrechtlichen Ahndung unterlagen, läßt sich nicht klären.

Fraglich ist auch, ob sie alle von der schon früher erwähnten generalklauselhaften Bestimmung des Tit. 13 erfaßt werden und, falls dem so ist, ob sich ihre Be-

---

1) Vgl. Anm. 2, S. 94

strafung in den durch Tit. 13 angegebenen Unrechtsfolgen erschöpft. Die Norm ist, wie schon ausgeführt, auf Rechtsverletzungen gegenüber Hofgenossen abgestellt, erfaßt also nicht etwaige weitere Missetaten gegen den Grundherrn, die nicht in Tit. 32 aufgeführt sind. Sie würde auch nicht auf religiöse Verbrechen wie Zauberei, Gotteslästerung etc. passen. Vermutlich werden diese Missetaten ganz der kirchlichen Gerichtsbarkeit überlassen. Diese Vermutung kann man für Diebstahl und Körperverletzung, soweit sie im Wormser Hofrecht nicht ausdrücklich geregelt sind, allerdings nicht aufstellen. Werden sie, was man annehmen muß [1], allein nach Tit. 13 bestraft, so ergibt sich gegenüber den überaus detaillierten Bußkatalogen früherer Zeiten eine erstaunlich starre Strafregelung, die z.B. keinen Unterschied mehr aus der Größe der zugefügten Wunde ableitet. Auch der Grund für die Strafschärfung bei dem gemäß Tit. 32 überführten Dieb gegenüber einem auf andere Weise ertappten Täter ist schlechthin unerklärlich. Andererseits entspricht diese Regelung der in der königlichen Urkunde für Worms aus dem Jahre 1014. Sie war also anscheinend nicht so ungewöhnlich, wie sie dem heutigen Betrachter erscheint.

Enthält somit das Wormser Hofrecht eine Bestimmung, von der anzunehmen ist, daß mit ihr praktisch jede einem Genossen angetane kriminelle Rechtsverletzung geahndet werden konnte, so vermehrt sich durch diese Norm doch nicht die Kenntnis davon, welche Tatbestände außer den ausdrücklich geregelten zu diesen kriminellen Rechtsverletzungen gerechnet wurden. Eine vollständige Aussage über die in den behandelten Grundherrschaften tatsächlich strafbaren Handlungen und etwaige zwar anderenorts, aber nicht dort bestrafte Missetaten läßt sich nach allem nicht abgeben.

Die Untersuchung muß sich deshalb darauf beschränken festzustellen, ob etwa eine ganze Gruppe von Delikten überhaupt unerwähnt bleibt. Bei der Festlegung solcher Gruppen kann man sich, ausgehend vom geschützten Rechtsgut, die Wildasche Einteilung [2] zu eigen machen und unterscheiden in Verbrechen gegen a) Leib und Leben, b) die Ehre, c) die persönliche Freiheit, d) Familienrechte und Sittlichkeit, e) Eigentum, f) Religion und g) Gemeinwesen und Herrschaft.

---

1) Das Gesetz selbst betont, daß es für kleine und große Untaten gleichermaßen gelte: magna vel parva iniusticia

2) Siehe S. 686

a) Die Verbrechen gegen Leib und Leben stehen im Vordergrund der behandelten Strafgesetze. Es fällt auf, daß zwischen den verschiedenen Arten der Tötung wie Mord, Totschlag, Gattenmord, Tötung von Kindern und Ungeborenen nicht unterschieden wird. Bei den Leibesverletzungen gibt zu Fragen Anlaß, daß sie nur in der Stadt erwähnt sind und von Verwundungen und Lähmungen gar nicht die Rede ist. Diese Lücken lassen jedoch nicht den Schluß zu, daß insoweit Straflosigkeit Platz griff.

b) Von den Ehrverletzungen wird ausdrücklich in den behandelten Texten nicht gesprochen. Was die tätlichen Kränkungen angeht, ist allerdings zu beachten, daß eine scharfe Abgrenzung zu anderen Vergehen, insbesondere gegenüber den Körperverletzungen im Mittelalter [1] und auch in germanischer Zeit [2] nicht vorhanden ist. Was z.B. beim Schwertzücken oder beim Erdfälligmachen die Bestrafung auslöste, die Ehrverletzung oder die Lebensgefährdung, ist oft gar nicht zu erkennen [3]. Jedoch gibt das Wormser Hofrecht beim Schwertzükken den Aufschluß, daß es nicht die Ehrverletzung in den Vordergrund stellt, denn es wird ausdrücklich die Tötungsabsicht hervorgehoben. Möglicherweise ist man hier einem Charakteristikum des Unfreienstrafrechts auf der Spur, denn auch die wörtliche Kränkung wird nicht erwähnt [4]. Insbesondere findet sich in den Statuten zwar eine Bestimmung, die festlegt, wie ein Fiskaline sich gegen Angriffe auf seine Rechtsstellung, etwa die Behauptung, er sei in Wahrheit Dagewards, wehren kann, indem er den Beweis für seinen Status antritt [5], Nicht aber wird eine Strafe ausgeworfen für den falschen Angriff, obwohl ein Inzweifelziehen der Rechtsstellung ansonsten als ein Hauptfall der Verbalinjurie angesehen wird. [6]

---

1) Vgl. His II, S. 105
2) Vgl. Wilda, S. 75 f.
3) Vgl. His und Wilda, ebenda
4) Beim Vorwurf von Missetaten geht die Beleidigung über in die falsche Anschuldigung; vgl. His II, S. 121. Bei dieser steht mehr die Gefährdung des Angeschuldigten durch das drohende Urteil auf Grund der falschen Beschuldigung als die Ehrverletzung im Vordergrund; vgl. His II, S. 137. Bei der infamia furti des Wormser Hofrechts, deren Strafbarkeit nur nach stattgehabtem verlorenem Zweikampf mit dem Angeschuldigten normiert ist, scheint sogar die Irreführung des Gerichts der Hauptgrund der Bestrafung gewesen zu sein. Vgl. dazu oben S. 89 ff.
5) Tit. 22
6) Vgl. His II, S. 110

Es finden sich somit einige Indizien dafür, daß bezüglich der Ehrverletzungstatbestände die Nichterwähnung in den Urkunden mit der Nichtexistenz im Rechtsleben gleichzusetzen ist. Dieses Phänomen kann als Relikt aus der Zeit erklärt werden, als die Unfreien noch völlig recht- und ehrlos waren.

c) Von den in den fränkischen Quellen erwähnten Freiheitsvergehen der unrechtmäßigen Fesselung, der Einsperrung und dem Verkauf eines Freien in die Knechtschaft [1] versteht sich das Fehlen des letzteren in den grundherrschaftlichen Strafsatzungen von selbst. Aber auch die beiden anderen finden in den Quellen des 11. Jahrhunderts keine Erwähnung. Auch das kann in der ursprünglichen Rechtstellung der Hörigen seine Erklärung finden. Es mag auch daran liegen, daß solche Fälle wenig in den behandelten Grundherrschaften vorkamen, weil den servi eine Fesselung ihrer Gegner nicht in den Sinn kam, sondern stets mit der drastisch genug beschriebenen Gewalttätigkeit vorgegangen wurde. Sieht man schließlich in Fesselung und Einsperrung Fälle der Kränkung [2], so paßt ihr Fehlen gut zu der unter b) entwickelten These.

d) Nicht völlig fehlen Verletzungen der Familienehre und der Sittlichkeit. Allerdings kommt von den bei Wilda [3] für die Germanenzeit erwähnten zehn Deliktsarten mit dem Jungfrauenraub nur eine im Wormser Hofrecht vor. Selbst bei diesem einen Vergehen verwundert es, daß nur der Raub der Tochter, nicht auch der der Ehefrau geregelt ist. Diese Auffälligkeit ist aber, wie schon oben [4] angedeutet, damit zu erklären, daß der Raub von Ehefrauen auch unter den Tatbestand des Ehebruchs gerechnet werden kann. Das Fehlen dieser und aller anderen Verletzungen der Sittlichkeit in den untersuchten Strafsatzungen ist deshalb nicht als eine Eigenart des Unfreienstrafrechts anzusehen. Die weltlichen Quellen des Mittelalters sind nämlich auch ansonsten bezüglich dieser Vergehen wenig ergiebig, da man ihre Bestrafung vielfach den geistlichen Gerichten überließ [5]. Statt des Hofrechts beinhaltet denn auch das kirchliche Dekret Burchards in einem seiner zwanzig Bücher [6] die Bestrafung von Unzucht und anderen Sün-

---

1) Vgl. Wilda, S. 794 f. und His II, S. 140
2) So wurden sie meist behandelt. Vgl. His ebenda
3) S. 799 ff.
4) S. 76
5) Vgl. His II, S. 145
6) Liber XVII; vgl. auch Corrector Burchardi (Wasserschleben S. 624 ff.) canones 39 ff.

den gegen die Keuschheit.

e) Von den Verbrechen wider das Eigentum ist im Wormser Hofrecht, wie gesehen, ein spezieller Fall des großen Diebstahls geregelt. Der Raub findet indirekt Erwähnung, indem dem Räuber gegenüber die Notwehr für rechtmäßig erklärt wird - ein deutlicher Hinweis darauf, daß der Deliktskatalog der Statute nicht vollständig ist. Wie der Raub werden trotz ihrer Nichterwähnung auch z. B. die Sachbeschädigung und die Brandstifung strafbar gewesen sein.

f) Von den bei Wilda [1] und His [2] für Germanenzeit und Mittelalter genannten Religionsverbrechen ist im Wormser Hofrecht nur der Meineid und das falsche Zeugnis geregelt. Das Fehlen der übrigen Delikte wie Gotteslästerung, Zauberei etc. erklärt sich wie bei den geschlechtlichen Vergehen daraus, daß diese der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden [3]. Daß Meineid und falsches Zeugnis in Worms offenbar von der Alleinzuständigkeit des geistlichen Gerichtes ausgenommen waren, liegt daran, daß die weltliche Strafe des Wormser Hofrechts, wie oben dargelegt, nicht so sehr den Mißbrauch des göttlichen Namens ahnden, sondern vielmehr das Gerichtsverfahren schützen sollte.

g) Bei den Vergehen gegen Gemeinwesen und Grundherrschaft kann lediglich als bemerkenswert hervorgehoben werden, daß die Tatbestände des Verrats im Wormser und Bamberger Dienstrecht durch Einengung des Tatbestandes in die eine oder andere Richtung etwas differieren. Ein möglicherweise für grundherrschaftliche Strafsatzungen charakteristisches Fehlen von Delikten ist nicht festzustellen.

Die Überprüfung der in den behandelten Urkunden nicht berücksichtigten Missetaten führt somit lediglich zu der Vermutung, daß als Relikt aus der Zeit ursprünglicher Rechts- und Ehrlosigkeit der Unfreien in den Grundherrschaften des 11. Jahrhunderts Ehrverletzungen, die sich die servi untereinander zufügten, strafrechtlich nicht geahndet wurden. Weitere Aussagen scheitern daran, daß man nicht davon ausgehen kann, was in den Urkunden nicht geregelt ist, sei auch in der Praxis nicht geübt worden.

---

1) S. 961 ff.
2) II, S. 1 ff.
3) His II, S. 5 und 10

Die festgestellten Lücken lassen auch nicht auf eine irgendwie geartete Beschränkung der grundherrlichen Strafsatzungsgewalt schließen. Eine solche wird zuweilen im Hinblick auf schwere Verbrechen [1] erörtert. Einerseits fehlen jedoch sowohl kleine als auch große Missetaten und andererseits sind mehrere der causae maiores im Wormser Hofrecht ausdrücklich geregelt, z.B. der Mord als Bestandteil der generellen Tötungsvorschrift, der Diebstahl, wenn auch nicht der handhafte, der Jungfrauenraub und der Verrat des Herrn. Auch die unehrlichen Sachen sind in Tit. 32 W.H. ebenso vertreten wie die ehrlichen in den übrigen Straftatbeständen, so daß nicht auf das Fehlen der Hochgerichtsbarkeit geschlossen werden kann, deren ältester formelhafter Ausdruck diese Zweiteilung voraussetzt [2].

---

1) causae maiores, Blut- und Hochgerichtsfälle.

2) Vgl. Hirsch, S. 88

2. Dogmatische Fragen

A. Das Verbrechen

a. Benennung

Die rechtswidrige Handlung hat in der Terminologie des älteren deutschen Rechts nie einen einheitlichen, gleichmäßigen und allgemein anerkannten Namen getragen. Ja nicht einmal den einzelnen Benennungen gelang es, feste Formen zu gewinnen, nur wenigen ist eine bestimmte Nuancierung eigen [1]. So verwundert es nicht, wenn diese Feststellung auch für die grundherrschaftlichen Strafgesetze des 11. Jahrhunderts getroffen werden muß. Da selten allgemeine Regelungen erlassen werden, ist eine Begriffspräzisierung für die Strafgesetze dieser Zeit auch gar nicht nötig. Vielmehr steht immer der einzelne Tatbestand im Vordergrund [2], und auch Fragen, die nach heutiger Auffassung einer allgemeinen Regelung im Anschluß an den Verbrechensbegriff oder an einzelne Verbrechensarten unterzogen werden mußten wie Teilnahme, Rechtswidrigkeit etc. werden nur im Zusammenhang mit konkreten Tatbeständen erwähnt [3].

Auch "die zu allen Zeiten gemachte Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Verbrechen [4] "hat im Sprachgebrauch der hier untersuchten Urkunden schon deshalb keinen Ausdruck gefunden, weil ihr offenbar keine schon in der Begriffsprägung auszudrückende Bedeutung beigemessen wird. Vielmehr kann man die unterschiedliche Bedeutung der geregelten Straftaten nur an den angedrohten Strafen ablesen. Eine allgemeine Einteilung nach großen und kleinen Delikten findet nicht statt. Bezeichnend ist es, daß zwar im Wormser Hofrecht einmal von großen und kleinen Vergehen die Rede ist, dies aber nur, um anschließend für beide die gleichen Unrechtsfolgen anzudrohen [5].

---

1) Harster, S. 23

2) Bezeichnend ist, daß die Urkunde für Worms von 1014, die eine Bestimmung für alle Straftaten Wormser servi beinhaltet, erst beispielhaft einige Delikte anführt und daran den Begriff anfügt: si quis ... furtum vel pugnam aut ullam aliam criminalem causam perpetraverit

3) Vgl. dazu die folgenden Kapitel

4) Harster, S. 23

5) Tit. 13 W.H.

Die in den untersuchten Quellen verwendeten Ausdrücke für Verbrechen lauten iniustitia, commissum, iniquitas, audacia, praesumptio und malum. Die letzten drei dieser Reihe werden keineswegs als allgemeine Benennung von kriminellen Taten gebraucht, sondern dienen nur der Bezeichnung von vorher dargelegten komplizierten Tatbeständen, die offenbar keine oder wenigstens keinen gemeinsamen Eigennamen tragen [1], oder sie sollen eine Wiederholung vermeiden [2]. Iniustitia und iniquitas [3] sind nur in Verbindung mit Verletzungen anderer Menschen verwendet [4], also nicht etwa mit Rechtspflegedelikten oder dergleichen. Commissum [5] scheint der noch allgemeinere Begriff zu sein. Manchmal werden die Verbrechen auch einfach mit res bezeichnet, wobei sich der Bedeutungsinhalt dieses Wortes aus dem Satzzusammenhang, insbesondere aus dem Prädikatsverb ergibt [6].

b. Die Zurechnungsfähigkeit

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit findet ebenso wie andere dogmatische Fragen in den behandelten Gesetzen keine allgemeine Berücksichtigung. Darüber hinaus werden aber nicht einmal Einzelfälle verminderter oder fehlender Zurechnungsfähigkeit erwähnt. Bei der bereits oben dargelegten Unvollständigkeit der Rechtsaufzeichnungen gegenüber dem tatsächlich geübten Recht läßt sich daraus allerdings nicht mit Sicherheit der Schluß ableiten, Kinder und Geisteskranke z.B. seien in keinem Fall einer Sonderbehandlung unterstellt worden. Zumindest für die durch Trunkenheit und Übermut hervorgerufene Geistesstörung läßt sich jedoch aus dem Wormser Hofrecht deutlich erkennen, daß sie nicht strafmildernd berücksichtigt wurde [7].

---

1) Audacia für die Bandenheimsuche in MGH D H II 501 und 507; praesumptio für die in Tit. 30 W.H. dargestellten Tatbestände der Tötung und der verbotenen Blutrache.

2) mala für den in Tit. 32 W.H. behandelten Diebstahl

3) Diese beiden Ausdrücke werden in Tit. 13 W.H. synonym verwendet

4) Vgl. Tit. 8 und 13 W.H. sowie MGH D H II 319

5) Siehe Tit. 7 W.H.

6) B.D. § 1: accusare de aliqua re; W.H. Tit. 13: res patrare

7) Vgl. oben S. . Das entspricht den Ergebnissen bei His I, S. 68, für das gesamte Mittelalter

c. Der verbrecherische Wille

Die Frage, ob ein Verbrechenserfolg willentlich hervorgerufen worden ist oder ob er nur infolge Mißachtung von Sorgfaltspflichten nicht vermieden wurde, findet in den grundherrschaftlichen Rechten des 11. Jahrhunderts keine Beachtung, obwohl bereits die Germanen durchaus zwischen beabsichtigten und von Ungefähr zugefügten Taten unterschieden [1]. Gengler [2] versucht, die Berücksichtigung von absichtslosen Taten im Wormser Hofrecht aus der dem Totschläger eingeräumten Möglichkeit abzuleiten, seine Unschuld mittels Zweikampfes zu beweisen. Diese Unschuld kann aber auch, wie oben dargelegt [3], etwas anderes beinhalten als Absichtslosigkeit, ja zumindest nach modernem Sprachgebrauch muß sie etwas anderes bedeuten, denn Fahrlässigkeit ist nicht gleich Unschuld sondern nur gleich geminderter Schuld [4].

Ein Hinweis auf die Berücksichtigung absichtsloser Taten kann natürlich auch in der Hervorhebung des Vorsatzes im Tatbestand liegen, da diese darauf schliessen läßt, daß unvorsatzliche Taten nicht oder nicht in derselben Weise geahndet werden wie die im Tatbestand beschriebenen absichtlich begangenen Vergehen. Ausdrücke, die oft den Vorsatz bedeuten, wie ausu temerario [5] begegnen in den behandelten Quellen jedoch nur bei Delikten, deren Begehung ohnehin lediglich vorsätzlich denkbar ist [6]. Sie sind deshalb nur als Schilderung für die Frechheit der Begehung anzusehen [7] oder als Abgrenzung gegenüber dem Handeln in friedlicher Absicht, nicht jedoch gegenüber der absichtslosen Tat.

Neben ausdrücklichen fehlt es somit auch an mittelbaren Hinweisen auf eine Berücksichtigung der absichtslosen Tat in den grundherrschaftlichen Strafgesetzen.

---

1) Darauf weist besonders nachdrücklich Wilda, S. 146 f. und 545 ff. hin; vgl. auch Kaufmann, S. 74 ff.

2) S. 34; vgl. auch S. 48

3) Vgl. oben

4) Im Mittelalter wird Unschuld allerdings zuweilen mit Fahrlässigkeit gleichgesetzt; vgl. His I, S. 88. Es überwiegen aber Ausdrücke wie casu, incautus, nolendo

5) Vgl. Harster, S. 40

6) So bei der Heimsuche in der Constitutio Bruningi und in den beiden königlichen Präzepten; vgl. auch His I, S. 71

7) Vgl. Harster, S. 40

Das ist verständlich bei Gesetzgebern, die erklärtermaßen in erster Linie die Verhinderung materiellen Schadens durch Verluste von Hörigen im Auge haben [1]. Das Schweigen über die absichtslose Tat in unseren Quellen stimmt darüber hinaus auch mit den Feststellungen zu dieser Frage aus den übrigen rhein-, mosel- und ostfränkischen Urkunden überein [2]. Es handelt sich also nicht um eine Eigenart allein der grundherrschaftlichen Strafgesetze.

Wie gegenüber dem kriminellen Erfolg der Wille des Täters zurücktritt, so wird auch bei den nicht zur Vollendung gekommenen oder nicht durch einen Verletzungserfolg gekennzeichneten Delikten sowohl in germanischer Zeit als auch im späteren Mittelalter oft auf eine Beachtung des Täterwillens verzichtet. Stattdessen werden bestimmte typische Tatbestände unter Strafe gestellt, die eine böse Absicht indizieren oder zumindest eine starke Gefährdung des Angegriffenen beinhalten. Im Wormser Hofrecht findet sich dafür das Beispiel des Erdfalls [3], der wesentlich härter bestraft wird als eine Leibesverletzung, bei der der Gegner nicht zu Boden geht. Dabei wird im Gesetz nicht berücksichtigt, ob der Täter die mißliche Lage seines Gegners tatsächlich zu weiteren Missetaten oder gar zum Totschlag ausnutzen wollte, obwohl nur diese Vermutung die hohe Bestrafung rechtfertigt.

Neben solchen typisierten Tatbeständen erfordern aber doch gerade die unvollendeten Delikte, soweit sie unter Strafe gestellt werden, eine Berücksichtigung der Willensrichtung des Täters. Hier macht nicht das Vorliegen eines schädlichen Erfolges die Beschäftigung mit den Motiven des Täters erläßlich. Man kann vielmehr das Betreten eines Hauses, das Herausziehen eines Schwertes nicht unter Strafe stellen, ohne hervorzuheben oder zumindest in der Praxis zu beachten, daß die Strafdrohung dann nicht gelten kann, wenn diese Handlungen ohne feindliche Absicht geschehen. So weist das Wormser Hofrecht ausdrücklich darauf hin, daß das Schwertzücken, das Heben der Lanze und das Spannen des Bogens nur dann bestraft werden, wenn es in Tötungsabsicht geschieht [4]. Die Straf-

---

1) Vgl. oben S. 23

2) Vgl. His I, S. 99; Harster, S. 42 f.

3) Vgl. auch His I, S. 185: Als technische Bezeichnung für den schweren Schlag oder Stoß, der den Gegner zu Boden streckt, gehört der Erdfall nicht zu den Versuchsverbrechen, sondern zu den Körperverletzungen.

4) Tit. 28

barkeit des Eindringens in fremden Hof und fremdes Haus hängt von der Absicht des Täters zu töten [1] und zu rauben [2] ab. Bei den Infidelitätsdelikten [3] wird bereits der dem Herrn feindliche Wille selbst, soweit er in Planungen oder Beratungen mit Komplizen faßbar geworden ist, unter Strafe gestellt.

d. Der Versuch

Nachdem bereits im vorhergehenden Kapitel die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens als Charakteristikum bei den meisten unvollendeten Verbrechen herauszustellen war, sind hier noch einige weitere Feststellungen zum Versuch zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Versuch nicht generell geregelt ist, sondern nur aus unter Strafe gestellten Einzelhandlungen herauskristallisiert werden kann. Ein allgemeiner Versuchsbegriff ist nämlich in den grundherrschaftlichen Quellen ebensowenig zu erwarten wie in den übrigen Rechtsaufzeichnungen dieser Zeit [4].

Da wir es mit einem damals noch unentwickelten Stück des deutschen Strafrechts [5] zu tun haben, ist es oft sogar schwierig zu entscheiden, welche der in Frage kommenden Tatbestände nach heutiger Auffassung als Versuchshandlungen zu bewerten sind und welche nicht. Das gilt insbesondere für diejenigen Tatbestände, die im Gesetzestext in keinerlei räumlichen Zusammenhang mit dem angenommenen vollendeten Verbrechen stehen. Immerhin läßt sich bei Angabe des Erfolges, auf den die ohne Schadensverursachung gebliebene Handlung gerichtet gewesen sein muß, erkennen, daß diese Handlung nicht nur als Störung der Rechtssicherheit, als Verletzung des dem Schutze der Gesamtheit anvertrauten Rechtsfriedens [6] bestraft wird, sondern durchaus auch an die Gefährdung des durch die Strafdrohung für das vollendete Delikt geschützten Rechtsgutes gedacht ist.

Die Störung des Rechtsfriedens wird im übrigen einerseits bei jeder Missetat mit-

---

1) So in der Constitutio Bruningi
2) Beide Motive sind in den königlichen Präzepten von 1023 und 1024 erwähnt.
3) Vgl. Tit. 32 W.H. § 1 B.D.
4) Vgl. His I, S. 167
5) Osenbrüggen, S. 151
6) So Harster, S. 44, mit Hinweis auf weitere Literatur

bestraft, andererseits gibt es aber kein Delikt, dessen Strafwürdigkeit nur auf einer Verletzung des abstrakten Rechtsfriedens beruhen würde. Dieser stellt nämlich nichts anderes als die Gesamtheit aller konkreten rechtlich geschützten Interessen dar und ist deshalb nicht selbständig, sondern nur als Verletzung eines der unter seinem Begriff zusammengefaßten Rechtsgüter angreifbar. Auch wenn man sich in den germanischen Volksrechten bei Herausbildung typischer Versuchsdelikte, anders als zum Teil bereits in den grundherrlichen Strafrechten des 11. Jahrhunderts, um die wahre Absicht des Täters überhaupt nicht weiter sorgte [1], so sagt das nicht, daß man nicht die Gefährdung konkreter Rechtsgüter im Auge hatte, sondern nur, daß man diese Gefährdung einfach aus gewissen Tatbestandsmerkmalen indizierte, ohne sich um den wahren Willen des Täters zu kümmern.

Auf Grund dieser Überlegungen wird man das Schwertzücken, das Heben der Lanze und das Spannen des Bogens im Wormser Hofrecht als, freilich auf die geschilderten Tatbestandsmerkmale beschränkten, nicht allgemeinen Versuchstatbestand zur Tötung ansehen können.

Auch die gegenüber anderen Körperverletzungsarten erheblich vergrößerte Strafe des Erdfalls wird damit erklärt, daß es sich hierbei um einen typisierten [2] Tötungsversuch handelt [3].

Die Tatsache, daß das Delikt im Wormser Hofrecht genauso bestraft wird wie das in Tötungsabsicht begangene Schwertzücken etc., kann allerdings nicht als Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme angesehen werden. Diese Strafe ist nämlich keineswegs auf den Tötungsversuch speziell zugeschnitten, sondern ihre Bemessung ergibt sich daraus, daß die Taten in der Stadt begangen werden.

Der Erdfall des Wormser Hofrechts kann sich also durchaus auch, in Übereinstimmung mit der Bewertung dieses Verbrechens in Friesland und in südwestdeutschen

---

1) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 34

2) Gengler, S. 31, meint, hier fehle die Tötungsabsicht, trotzdem werde die auf den Tötungsversuch in Tit. 28 W.H. gesetzte Strafe angedroht. Das ist insofern ungenau, als die Tötungsabsicht zwar im Gesetz nicht erwähnt ist, beim Täter aber wohl durchaus vorhanden sein kann, nur tritt die Bestrafung - das ist die Besonderheit - auch ohne diese Absicht ein.

3) Vgl. His I, S. 184

Quellen [1], als qualifizierte Körperverletzung darstellen. Dafür spricht der Zusammenhang mit dem Schlag ohne Fall des Gegners, in den er gestellt ist. Ein selbständiger typisierter Versuchstatbestand ist er demnach jedenfalls nicht. Es bleibt nur die Frage, warum die straferhöhende Qualifikation eingeführt wurde. Das kann in der verstärkten Ehrenkränkung des Gegners begründet sein. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß auch bei dem als Qualifikation der Körperverletzung konstruierten Erdfall der Grund für die Qualifizierung in der Lebensgefahr liegt, in die der Angegriffene durch seine wehrlose Lage am Boden gerät. Da nun die Bewertungen als Qualifikation und typisierter Versuch einander nicht ausschließen, kann auch der Erdfall des Wormser Hofrechts somit zu den Versuchsdelikten gezählt werden.

Ein weiterer Fall der Bestrafung von Handlungen, die nicht zum erstrebten Tötungserfolg gediehen sind, findet sich im Überfall auf der Straße des Bruningschen Statuts. Auch hierin ist ein spezieller Tatbestand des Tötungsversuches zu erblicken. Dasselbe scheint in dieser Satzung für die Heimsuche zu gelten, denn es wird Tötungsabsicht vorausgesetzt und die Tat unabhängig davon, ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist, gleich bestraft.

Bedenken gegen eine Einordnung der Heimsuche ohne Tötung unter die Versuchsdelikte ergeben sich jedoch aus deren Regelung in den königlichen Präzepten. Hier genügt nämlich bereits die Raubabsicht zur Erfüllung des inneren Tatbestandes; nicht nur die Tötungsabsicht wird zum Merkmal des subjektiven Tatbestandes gemacht. Trotzdem wird nur zwischen Heimsuche mit oder ohne Todeserfolg unterschieden. Es kann also bei streng logischer Betrachtung nicht das Verhältnis Versuch-Vollendung gemeint sein, sonst hätte auch der erfolgreiche vom mißglückten Raub unterschieden werden müssen. Wir haben es deshalb wohl eher mit einer Qualifikation zu tun? Der Grundtatbestand ist bereits erfüllt, wenn fremdes Haus oder fremder Hof in feindlicher Absicht betreten werden. Die Qualifikation wird durch die Tötung ausgelöst, auch wenn ursprünglich nur Raubabsicht bestand. Allerdings läßt sich die Strenge der Bestrafung bereits des Grundtatbestandes nur aus der darin gesehenen Lebensgefährdung und damit nur im Hinblick auf das offenbar als sehr wahrscheinlich erachtete Eintreten des Qualifizierungsmerkmales verstehen. Die Verletzung des Hausfriedens allein kann jedenfalls nicht der Grund sein, denn dazu ist die Verschärfung der Strafe infolge des Totschlags zu gering bzw. für den auctor invasionis und in der Constitutio Bru-

---

1) Vgl. His II, S. 97 und His I, S. 185

ningi sogar für alle Bandenmitglieder überhaupt nicht vorhanden [1]. Die Verletzung des Hausfriedens kann auch deshalb nicht sehr schwer wiegen, weil die während der Heimsuche verubte Tötung nicht höher bestraft wird als jede andere Tötung auch.

Es ist deshalb anzunehmen, daß die hohe Strafe auch für den nur mit Raub-, nicht mit Tötungsabsicht in fremden Hof Eindringenden nicht zum Schutze der Rechtsgüter Eigentum und Hausfrieden, sondern des Rechtsgutes Leben angesetzt wird. Mit modernen Begriffen gesprochen, kann dem die Überlegung zu Grunde liegen, daß der Räuber zumindest auch bedingten Tötungsvorsatz hat. Er will sich,das unterscheidet ihn vom Dieb, die erstrebte Sache mit Gewalt holen, und sicher entspricht der damaligen Mentalität, daß die Gewaltanwendung nicht vor der Tötung Halt macht. Vielmehr ist gerade den vorliegenden Strafbestimmungen zu entnehmen, daß der typische Geschehensablauf bei solch einem Raub in Mord und Totschlag mündete.

An der Erklärung der Textstelle als Grundtatbestand mit Qualifikation kann also nicht festgehalten werden. Es ist vielmehr so, daß hier ein zum Teil typisierter Versuchstatbestand vorliegt, obwohl sich das Gesetz ausdrücklich zur Willensrichtung des Täters äußert: Selbst wenn er keine Tötungs-,sondern nur Raubabsicht hat, wird die Handlung des Eindringlings doch ebenso bestraft wie eine durch gleiche objektive Tatbestandsmerkmale gekennzeichnete, jedoch subjektiv ausdrücklich als Tötungsversuch ausgewiesene Tat. Der Wille des Versuchstäters braucht also gar nicht definitiv auf die Verletzung des Rechtsgutes gerichtet zu sein, das durch die Strafbestimmung fur das vollendete Delikt geschützt wird, sondern es reicht, wenn der Wille des Taters auf eine Handlung gerichtet ist, aus der nach der Lebenserfahrung leicht eine Tötung entstehen kann.

Eine deutlich als Versuchsdelikt gekennzeichnete Handlung stellt das Wormser Hofrecht mit der verbotenen Blutrache unter Strafe. Der Aufbau dieser Bestim-

---

1) Z.B. verschärft sich die Diebstahlsstrafe, wenn die Tat unter hausfriedensbrecherischen Bedingungen begangen wird, nach der königlichen Verordnung für Worms von 1014 von einer Unze auf 5 Schillinge, nicht aber bewirkt allein die Verletzung des Hausfriedens grausame Leibesstrafen.

mung entspricht nahezu vollkommen dem des Paragraphen 43 Abs. 1 StGB [1], ohne natürlich wie dieser eine allgemeine Versuchsregelung zu beinhalten: Wenn die Sippegenossen sich entschließen, eine Verletzung des Friedensgebotes zu begehen, d.h. Verwandte des Täters zu töten, und den Befriedeten Nachstellungen bereiten, sind sie, selbst wenn sie keinen Schaden anrichten, außer daß sie nachstellen, mit der Strafe an Haut und Haar zu belegen. Diese Stelle ist ein besonders guter Beleg dafür, daß den älteren Quellen zwar alle diejenigen Momente zum Bewußtsein gekommen sind, welche auch nach unserer heutigen Rechtsanschauung den Versuch ausmachen [2], ohne daß es jedoch zur Ausbildung eines allgemeinen Versuchsbegriffes kam.

Zu den Handlungen, die auch im modernen Strafrecht zum Teil als selbständige Verbrechen bestraft werden [3], obwohl sie im Grunde nur einen Versuchstatbestand verwirklichen oder auch bloße Vorbereitungshandlungen [4] zu einem Verbrechen darstellen, gehören die Verratsdelikte. Daß hier der mit der Vorbereitungshandlung erstrebte Erfolg oft gar nicht unter Strafe gestellt ist, hängt wohl mit der Erkenntnis zusammen, daß etwa bei einem geglückten Umsturz dessen Vorbereitung nicht mehr als strafbares Unrecht angesehen wird. Auch soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Obrigkeit stark genug ist, die Vollendung von Angriffen gegen sie stets zu verhindern, so daß nur deren Vorbereitung unter Strafe gestellt zu werden braucht. Daß im Wormser Hofrecht und im Bamberger Dienstrecht bereits die Planung eines Angriffs auf den Grundherrn, sei er nun gegen dessen Leben, dessen Ansehen oder dessen Kasse gerichtet, unter Strafe gestellt wird, kann demnach nicht als eine Besonderheit mittelalterlicher Strafrechtsgestaltung angesehen werden.

Die Strafe für die als Versuchshandlungen qualifizierbaren Delikte der grund-

---

1) Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

2) Vgl. John, S. 171

3) Vgl. z.B. die §§ 80 ff. StGB Bezeichnend ist auch, daß die Definition der Unternehmung, § 87 StGB, gerade im Abschnitt über Hochverrat steht und einige Unternehmenstatbestände hier ihren Platz haben.

4) Vgl. insbesondere § 81 StGB

herrschaftlichen Strafrechte des 11. Jahrhunderts steht nicht immer in einem erkennbaren Verhältnis zur Strafe für die vollendete Tat. Schwertzucken, Heben der Lanze, Spannen des Bogens und Erdfall werden z.B. im Wormser Hofrecht nur mit einer Buße bestraft, obwohl die vollendete Tötung neben der Geldleistung mit der Strafe an Haut und Haar sowie der Brandmarkung geahndet wurde. Das erklärt sich aus der Verselbständigung dieser Versuchsdelikte zu delicta sui generis. Diese Herausbildung typischer Versuchsdelikte mit eigenen Bußen entspricht der germanischen Rechtsentwicklung, wie sie in den Volksrechten sichtbar geworden ist [1].

Bezeichnend ist es denn auch, daß eine Abweichung von dieser Gestaltung gerade in den Gesetzesstellen zu finden ist, die als Neuerungen erkennbar sind [2], nämlich bei der Bestrafung der verbotenen Blutrache im Wormser Hofrecht und der Heimsuche sowie des Angriffs auf der Straße in den königlichen Präzepten und der Bruningschen Verordnung. Hier wird der Versuch im unmittelbaren Zusammenhang mit der vollendeten Tat behandelt und seine Bestrafung an der Vollendungsstrafe orientiert. Der Versuch verbotener Blutrache des Wormser Hofrechts bringt nur Scherung und Geißelung, nicht auch Brandmarkung ein wie die vollendete Tat. Bei der Heimsuche der beiden königlichen Präzepte zieht der Versuch diese Milderung nicht für alle Teilnehmer der Tat nach sich, sondern nur für die Folger, während der auctor immer die Strafe an Haut und Haar und die Brandmarkung erleiden muß, unabhängig von der Vollendung des Verbrechens. Die Constitutio Bruningi kennt bei Heimsuche und Überfall auf der Strasse keinen Unterschied mehr zwischen Versuch und vollendeter Tat, sowohl was den auctor, als auch was die Folger angeht.

Osenbrüggen, der für die Versuchsdelikte des alamannischen Strafrechtes fast überall die gleiche Bestrafung wie beim vollendeten Verbrechen festgestellt hat, führt als Grund dafür an, daß eben die Begriffsgrenze zwischen Versuch und Vollendung noch nicht gezogen gewesen sei [3]. Diese Begründung kann hier nicht gelten. Freilich war, wie auch oben dargelegt, der abstrakte Versuchsbegriff noch nicht gefaßt. Die Momente, die auch nach heutiger Auffassung den Versuchsbegriff ausmachen, waren aber schon im Bewußtsein der damaligen Men-

---

1) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 34

2) Vgl. dazu oben S. 24 ff

3) S. 151

schen vorhanden. Sie kommen auch gerade in der Consitutio Bruningi deutlich zum Ausdruck. Nur soll hier offenbar mit voller Absicht der Versuch nicht anders bestraft werden als die Vollendung. Es gehört ja auch keineswegs zu den Wesensmerkmalen des Versuchs, daß er anders bestraft wird als die vollendete Tat [1]. Entscheidend ist, insbesondere vor dem Hintergrund eines Strafrechts, von dem nicht ganz zu Unrecht behauptet wird, daß es in erster Linie auf den Erfolg abstelle, daß der Versuch überhaupt strafrechtliche Berücksichtigung findet. Auf dem Wege zu einer auch modernen Anforderung genügenden Beachtung des Versuches scheinen nun gerade die als Neuerungen des 11. Jahrhunderts erkennbaren oben bezeichneten Textstellen zu sein, auch wenn sie zum Teil, offenbar aus präventiven Überlegungen heraus, den Versuch ebenso hart bestrafen wie die Vollendung.

e. Strafmilderungs- und -befreiungsgründe

Eine allgemeine Lehre von der Rechtswidrigkeit hatte sich bis zum 11. Jahrhundert ebenso wenig entwickelt wie es überhaupt an begrifflicher Ausgestaltung des Strafrechts mangelte. Sie ist deshalb auch nicht von den grundherrschaftlichen Unfreienrechten zu erwarten. Selbst einzelne Rechtfertigungsgründe, die uns begegnen, sind keineswegs allgemein ausgestaltet, sondern finden nur in speziellem Zusammenhang Erwähnung. Auch noch im späteren Mittelalter ist es wohl nicht angebracht, von dem allgemein gültigen Grundsatz zu sprechen, daß nur die rechtswidrige Handlung unter Strafe falle [2]. Wenn Bestimmungen erlassen werden, die als Rechtfertigungsgründe anzusehen sind, so kann man auch kaum davon sprechen, daß sich der Gesetzgeber veranlaßt sah, den Begriff Rechtswidrigkeit in irgendeiner Richtung, und zwar meist restriktiv, zu interpretieren[3]. Für eine begriffliche Erfassung solcher Regelungen als Ausnahmen von der durch die Tatbestandserfüllung indizierten Rechtswidrigkeit ergibt sich kein Anhaltspunkt. Dabei soll natürlich nicht der Fortschritt in Frage gestellt werden, den es bedeutet, daß überhaupt angesichts eines schädigenden Erfolges in gewissen Fällen Strafbefreiungen gewährt wurden.

---

1) Vgl. z. B. § 44 StGB
2) So Harster, S. 30
3) Ders. ebenda

Von diesen Ausnahmefällen begegnet am häufigsten die Notwehr. Im Wormser Hofrecht findet sich beim Tötungsdelikt eine ziemlich ausführliche Notwehrklausel [1]. Die Straffolgen der Tötung, nämlich Scherung, Geißelung und Brandmarkung sollen nur den treffen, der einen Genossen ohne Notwendigkeit erschlagen hat [2]. Die gesetzlich anerkannte Notwendigkeit den Gegner zu töten, d.h. die Notwehrlage, ergibt sich dann, wenn man sich und seine Habe verteidigen muß, weil der andere einen selbst töten will oder ein Räuber ist [3]. Den Beweis der Notwehrlage kann der Täter durch Zweikampf mit einem Verwandten des Getöteten erbringen oder, wenn sich niemand zum Duell bereit erklärt, durch die Probe des heißen Wassers [4]. Die Pflicht zur Wergeldzahlung wird nicht aufgehoben [5].

Auch nach dem königlichen Präzept für Fulda Hersfeld braucht der Totschläger dann keine Strafe zu gewärtigen, wenn er die Tötung nur begangen hat, weil er sich dem Angriff des Erschlagenen anders nicht lebend hätte entziehen können[6]. Den Beweis dafür kann er durch Zeugen oder durch die Probe des glühenden Eisens erbringen.

Weniger ausführlich ist die Notwehrklausel des königlichen Präzepts für Worms Lorsch[7]. Immerhin setzt die Verhängung der Tötungsstrafen jedoch voraus, daß das Opfer unschuldig getötet worden ist [8]. Ist es nicht unschuldig, d.h. wohl hat der Erschlagene selbst den Täter angegriffen, so soll dieser offenbar keine Scherung, Geißelung und Brandmarkung erleiden.

Unter der Voraussetzung, daß das Wormser Hofrecht erst nach den beiden königl-

---

1) Vgl. Tit. 30

2) si quis ex familia consotium suum sine necessitate .. interfecerit

3) id est sine tali necessitate, si se ipsum interficere voluerit aut si latro erat, se et sua defendendo

4) Vgl. oben S. 47 ff

5) Vgl. oben ,ebenda

6) quod ob aliam causam non fecisset, nisi quod de inpugnatione ipsius aliter vivus effugere non potuisset

7) Krause, S. 14, ist der Ansicht, daß hier der Notwehr gar nicht Erwähnung getan wird.

8) et in quocumque loco aliquis .. innocens occiditur

lichen Präzepten erlassen worden ist [1], ergibt sich so ein schönes Beispiel von Rechtsentwicklung oder zumindest doch von Gesetzesperfektionierung. Die zeitlich erste Verordnung, das Präzept für Worms/Lorsch, enthält nur einen kurzen Hinweis darauf, daß auch der Getötete an seinem eigenen Tod schuld sein kann. Einige Monate später präzisiert das Präzept für Fulda/Hersfeld die Voraussetzungen einer Befreiung des Totschlägers von den strengen neuen Strafbestimmungen dahin, daß die Tötung des Gegners das einzige Mittel gewesen sein muß, dem eigenen Tod zu entgehen. Außerdem werden Beweisregeln aufgestellt und, leider durch heute nicht mehr erschließbare Verweisung, Vorschriften über die Rechtsfolgen der Notwehrtötung erlassen. Im Wormser Hofrecht wird dann neben der Lebens- auch die Eigentumsnotwehr zugelassen [2].

Alle diese Notwehrklauseln sind nur bei der Tötung, nicht auch bei anderen Delikten zu finden.

Daß die Tötung in Notwehr nicht wie heute völlig ohne Unrechtsfolgen blieb, ergibt sich am eindeutigsten aus dem Präzept für Fulda/Hersfeld. Im einzelnen findet sich die Erörterung dieser Frage oben im Kapitel "Totschlag" [3]. Daraus kann ersehen werden, daß die Orientierung nach dem Erfolg der Tat noch nicht ganz abgebaut ist. Des weiteren erweist sich, daß es sich bei den behandelten Notwehrbestimmungen um alles andere als die restriktive Interpretation des Begriffs Rechtswidrigkeit handelte. Vielmehr sind es Strafmilderungen oder -befreiungen, die einem für Billigkeitserwägungen nicht ganz verschlossenen Menschenverstand entspringen.

Eine solche Strafbefreiung tritt nach nordgermanischen Quellen [4] auch bei der Entwendung von Lebensmitteln aus Not ein. Eine friesische Quelle nennt ebenfalls den Hunger als Strafausschließungsgrund [5]. Nach His [6] kennen die deutschen Rechte abgesehen von der Wegnahme speziell von Früchten eine solche

---

1) Vgl. oben S. 14 f

2) Die Notwehr zum Schutze des Gutes wird also nicht erst, wie Conrad, S. 444, meint, seit dem 13. Jahrhundert ausdrücklich zugelassen.

3) Seite 48 f

4) Vgl. Wilda, S. 939 f.

5) Siehe His II, S. 183 Anm. 4

6) II, S. 183

Bestimmung nicht. Das Wormser Hofrecht berücksichtigt jedoch den aus Hunger notwendig gewordenen Diebstahl [1]. Freilich ist aus der Bestimmung nicht zu ersehen, ob der Notstand des Taters strafbefreiend oder nur strafmildernd wirkt.

Der große Diebstahl wird dort sowohl vom kleinen, bei dem der Wert des Gestohlenen unter 5Schillingen liegt, als auch vom Notdiebstahl abgegrenzt, ohne daß die Rechtsfolgen der letzteren Taten angegeben werden. Für den kleinen Diebstahl gibt es nun keinen Grund dafür, daß er nicht hätte bestraft werden sollen, es wird nur seine Strafe nicht so hoch ausgefallen sein wie die des großen Diebstahls. Daraus läßt sich jedoch kein sicherer Schluß für den Notdiebstahl ziehen, da die gemeinsame Abgrenzung vom großen Diebstahl nicht die Gleichbehandlung der beiden Spezialtatbestände verbürgt.

Vielmehr sind Notdiebstahl und kleiner Diebstahl gerade nicht gegenüber dem großen Diebstahl gleichgestellt, sondern auch hier findet sich wieder eine Abgrenzung. Diese besteht in der Unterscheidung zwischen Diebstahl aus Not und solchen aus gewinnsüchtiger Absicht. Bei letzterem wird dann weiter zwischen großem und kleinem Diebstahl differenziert, so daß der Notdiebstahl als vorab ausgeklammert erscheint. Dafür daß diese Ausklammerung auf Straflosigkeit hinweist, spricht die Tatsache, daß es sich um die Gesetzgebung eines kirchlichen Grundherrn handelt. Auch bezüglich der oben erwähnten friesischen Mundraubsquelle wird vermutet, daß sie auf kirchlichem Einfluß beruht [2]. Die Straflosigkeit wird im kanonischen Recht ebenfalls betont [3], Schließlich ist sie auch in der Constitutio Carolina Criminalis [4] festgelegt. Mit Sicherheit kann trotz allem nur festgestellt werden, daß der Notdiebstahl in der Wormser Grundherrschaft eine Sonderbehandlung erfuhr. Nur der Wahrscheinlichkeit entspricht die Annahme, daß er straflos blieb [5].

Ein weiterer Grund, den Täter straflos zu lassen, findet sich in der legitimen Blutrache. Dieser Grundsatz ist zwar ausdrücklich in den untersuchten Quellen

---

1) Siehe Tit. 32

2) Vgl. Friedländer, ZgesStRW 11, 371 ff. und His II, S. 183 Anm. 4

3) CIC PARS PRIOR, DECRETI TERTIA PARS " DE CONSECRATIONE" Dist. V c 2b

4) Kapitel 166

5) Die Straflosigkeit wird als sicher erachtet von Gengler, S. 39, und Boos, S. 308.

nicht zu finden, er ergibt sich aber mittelbar durch einen Gegenschluß aus dem Wormser Hofrecht. Danach werden, wie gesehen, Blutrachehandlungen gegen befriedete Angehörige des Totschlägers mit Strafe belegt. Daraus rechtfertigt sich das argumentum e contrario: vor der Befriedung bleiben Blutrachehandlungen straflos.

Die Regelung läßt manche Fragen offen. Insbesondere sucht es eine Erklärung, wieso bei so detailliertem grundherrlichem Strafanspruch, wie er sich in den Bestimmungen über die Tötungsdelikte ausdrückt, überhaupt noch das Institut der Blutrache weiterbestehen konnte, das doch in der Regel durch die obrigkeitliche Strafe abgelöst wird. Die sich aus diesem Nebeneinander ergebenden vielen nicht zu beantworten Fragen können jedoch nicht dazu führen, von einem generellen Verbot der Blutrache in Worms auszugehen. Der Ausnahmecharakter der Strafbestimmungen für Blutrachehandlungen spricht dagegen. Die mögliche Annahme, daß alle Blutrachehandlungen grundsätzlich wie die durch sie tatbestandlich erfüllten Delikte, etwa die Körperverletzung, bestraft werden, illegitime Blutrachehandlungen aber einer verschärften Bestrafung unterliegen, wird dadurch widerlegt, daß in Tit. 30. W.H. zwar das Auflauern und die Körperverletzung möglicherweise eine Strafschärfung erfahren, die Tötungsstrafe aber gleichbleibt und deshalb bei Begründetheit der obigen Hypothese nicht mehr hätte erwähnt werden müssen.

f. Die Teilnahme

Das Fehlen verallgemeinernden begrifflichen Denkens im germanischen und mittelalterlichen deutschen Recht offenbart sich auch bei der Behandlung der Fälle, bei denen mehrere zur Herbeiführung eines schädlichen Erfolges mitwirksam geworden sind [1]. Die Strafbarkeit der Beihilfe z.B. beschränkte sich noch in der fränkischen Zeit auf wenige typische Fälle [2]. Im Mittelalter ist sie weitgehend anerkannt, wird aber in den Quellen nur für bestimmte Vergehen ausgesprochen [3]. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sie am ehesten Berücksichtigung fand bei Vergehen, bei denen die Beteiligung eines Gefolges, einer Bande, zum Tatbestand gehört [4]. In erster Linie in diesem Zusammenhang tritt sie uns auch in

---

1) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 35
2) Vgl. His I, S. 133
3) Vgl. His, ebenda
4) Vgl. His I, S. 118; Brunner-von Schwerin II, S. 745 ff.

den grundherrschaftlichen Strafrechten des 11. Jahrhunderts entgegen, und zwar bei der Bandenheimsuche.

Die Regelung ist, wie oben bei der Darstellung der einzelnen Delikte erkennbar wurde, nicht unkompliziert und differiert in allen drei einschlägigen Quellen [1]. Was die peinliche Bestrafung angeht, gehen alle von dem Anführer der Bande einerseits [2] und den Folgern [3] andererseits aus. In den beiden königlichen Praezepten begegnet bei der Heimsuche, die nicht zu einem Totschlag geführt hat, eine ansonsten seltene Abstufung innerhalb der peinlichen Strafen [4]. Wie gesehen, bleibt nämlich dort den Folgern im Gegensatz zu ihrem Anführer neben der Scherung und Geißelung die Brandmarkung erspart. Bei der Heimsuche mit tödlichem Ausgang bestrafen die königlichen Praezepte Folger und Anführer gleich, wie das nach der Constitutio Bruningi in jedem Fall der Heimsuche und des Angriffes auf der Straße gilt. Diese Gleichstellung findet sich auch ansonsten häufig bei der Bandenheimsuche [5] sowie bei Totschlag und Verwundung [6]. Der Abschreckungszweck tritt hier deutlich zu Tage.

Die Wergeldzahlung ist für die Bandenheimsuche in der Constitutio Bruningi nicht geregelt. In den königlichen Praezepten wird hier zwischen dem eigentlichen Totschlager [7] und den übrigen Bandenmitgliedern unterschieden. Nach dem Praezept für Worms Lorsch in jedem Fall und nach dem Praezept für Fulda Hersfeld dann, wenn Täter und Opfer aus verschiedenen Grundherrschaften stammen, hat lediglich der auctor homicidii zu zahlen. In dieser Regelung wirkt sich noch deutlich der germanische Grundsatz von der Erfolgshaftung aus [8]. In Fulda Hersfeld sollen jedoch abweichend von diesem Grundsatz alle einzeln Wergeld und Buße zahlen, wenn der Getötete und die Bande, die ihn erschlug, aus derselben familia stammen. Möglicherweise hatte diese Regelung fiskalische Gründe, da das Wergeld an den Grundherrn fiel.

---

1) MGH D H II 501 und 507 sowie die Constitutio Bruningi
2) dux et princeps invasionis
3) sequaces
4) Vgl. His I, S. 137
5) Ders. I, S. 137 f.
6) Ders. I, S. 138
7) Vgl. dazu oben S. 53 ff
8) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 35

Im Wormser Hofrecht [1] findet sich eine allgemeine Vorschrift für Bandenverbrechen [2]. Gleichsam um die Feststellung des Fehlens verallgemeinernden begrifflichen Denkens nicht allzusehr zu erschüttern, ist diese, Bandenverbrechen generell ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Delikt betreffende Vorschrift allerdings auf Taten innerhalb derselben societas [3] und auf die Regelung der reconciliatio des Geschädigten begrenzt [4]. Hier wird zwischen dem Anführer und seinem Gefolge einerseits sowie anderen Leuten, die herzugelaufen sind und auf eigene Faust gehandelt haben, andererseits unterschieden. Der Anführer deckt durch seine satisfactio auch seine Folger, diese brauchen nichts zu zahlen [5]. Die übrigen, nicht zur Bande Gehörigen, müssen dagegen alle ihre besondere Buße entrichten.

Hier zeigt sich der Erfolgsgrundsatz, wie wir ihn bei der Heimsuche in den königlichen Präzepten verwirklicht fanden, gemischt mit Überlegungen, die den Täterwillen berücksichtigen. Für den von der Bande einheitlich erstrebten und erreichten Erfolg genügt e i n e satisfactio. Beteiligen sich andere mit eigenem Interesse an der Bewirkung des Erfolges, so haben sie auch eine eigene Wiedergutmachung zu entrichten. Über die sonstigen Unrechtsfolgen der Beihilfe ist in dieser Bestimmung wie auch im übrigen Wormser Hofrecht nichts gesagt. Wieso die geschilderte Regelung nur für Taten innerhalb einer societas galt [6] und inwiefern sie sich von derjenigen unterschied, die ansonsten zur Anwendung kam, bleibt ebenfalls dunkel.

Daß auch unabhängig von den Bandenverbrechen über Teilnahmefragen nachgedacht wurde, ergibt sich aus den Blutrachebestimmungen des Wormser Hofrechts.

---

1) Tit. 8

2) Sie ist nicht auf die Bandenheimsuche beschränkt, wie His I, S. 132, meint.

3) Gengler, S. 17, mißt der Erwähnung der societas keine einschränkende Bedeutung bei.

4) His I, S. 132, meint, daß es sich hier sowohl um Buße an den Verletzten als auch um Brüche an den Grundherrn handelt.

5) Nach Gengler, S. 16, hatten die Folger allerdings alle zu zahlen. Dem Anführer wurde nur eine wegen der Zuziehung von Gehilfen verwirkte größere Strafe erlassen. Für diese Argumentation ergibt sich jedoch kein Anhaltspunkt. Wie hier His I, S. 132

6) Zur societas vgl. auch unten S. 122 f

Wer von den Verwandten des Totschlägers durch Eidesleistung beweist, daß er weder mit Rat noch mit Tat an der Tötung beteiligt war, darf von den Verwandten des Getöteten nicht mehr im Vollzug der Blutrache angegriffen werden [1]. Die Stelle zeigt insbesondere, daß in Worms im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts bereits die intellektuelle Beihilfe und die Anstiftung [2] berücksichtigt wurden. Zwar wird über eine etwaige Bestrafung von Gehilfen und Anstiftern zur Tötung nichts gesagt, nur die Zulassung der Blutrache ihnen gegenüber ergibt sich indirekt; aus der Ausklammerung von Nichtgehilfen und Nichtanstiftern läßt sich jedoch deutlich erkennen, daß man sich in Worms auch damit beschäftigte, inwieweit eine Tat von fremdemWillen hervorgerufen und gefördert wird, auch wenn ein solcher Wille nicht selbständig in einem äußeren Geschehen sichtbar wurde. Gerade das hatte im älteren germanischen Recht eine Bestrafung undenkbar gemacht [3]. Den Wormsern ist zu Anfang des 11. Jahrhunderts dagegen zumindest die Unterscheidung verschiedener Teilnahmeformen nicht mehr fremd.

Das Blutrachekapitel des Wormser Hofrechts enthält schließlich auch noch einen Fall mittelbarer Täterschaft. Als einen solchen kann man jedenfalls die Aufwiegelung einer fremden familia zu in Worms verbotener Blutracheaktion dann ansehen, wenn die Aufgewiegelten tatsächlich zur Ausführung von solchen Handlungen kommen. Da die Strafkompetenz des Grundherrn für fremde servi nicht gegeben ist, kann er sie nicht seinen harten Strafen unterwerfen. Schlägt er aber das umständliche Verfahren ein, das außer in Fällen zwischengrundherrschaftlicher Vereinbarungen oder königlicher Verordnungen wie jener für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld nötig ist, so kommt er auf diese Weise jedenfalls nicht zu einer Bestrafung der Täter, wie sie in seinem Statut vorgesehen ist. Wenn das Wormser Hofrecht angesichts dieser Rechtslage die eigenen servi, die Angehörige einer fremden familia als Werkzeuge zu illegitimen Blutrachehandlungen benutzen, mit Strafe belegt, so trifft es damit eine Regelung, die unserer heutigen Lehre von der mittelbaren Täterschaft entspricht, ohne freilich, wie bei allen bisher erörterten Fragen des allgemeinen Strafrechts, eine begriffliche Erfassung dieses Instituts erkennen zu lassen.

---

1) Vgl. oben Seite 65. Die Formulierung "Rat oder Tat" hat sich bis in unser heutiges StGB, § 49, erhalten.

2) Beides ist wohl mit consilium gemeint; vgl. Wilda, S. 627 ff., besonders S. 630, und His I, S. 115 f.

3) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 36

Soweit die angestachelten fremden Hörigen nicht zu einer Ausführung der geplanten Aktion gelangten, scheint dennoch auch hier die Strafe, in diesem Fall dann allein für die Aufwiegelung, ausgesprochen worden zu sein. Versuchte illegitime Blutrache in mittelbarer Täterschaft wurde also auch in Fällen schon bestraft, wo heute meistens bloße vorbereitende Handlung angenommen wird [1]. Für die Strenge des Gesetzes spielt es wahrscheinlich eine Rolle, daß hier gleichzeitig ein Fall der Infidelität vorliegt [2].

B. Die Unrechtsfolgen

Das Wort Strafe, genauer, da es sich um lateinisch geschriebene Quellen handelt, das Wort poena, kommt in den grundherrschaftlichen Urkunden des 11. Jahrhunderts nicht vor. Als Überschrift dieses Kapitels wurde aber nicht deshalb statt Strafe Unrechtsfolgen gewählt, sondern weil hier auch Folgen der Straftat besprochen werden müssen, die nicht als Strafe angesprochen werden können. Im einzelnen finden sich in den betrachteten Strafrechten Leibesstrafen, Brüchen, Gewedde, Bußen, Sühngeld, Wergeld und Konfiskation sowie andere besondere Vermögensstrafen.

a. Todes-, Verstümmelungs- und Freiheitsstrafen

An der obigen Aufzählung fällt das Fehlen der Todes- und der Freiheitsstrafe auf. Auch sind bei den Leibesstrafen solche verstümmelnder Art nicht vorgesehen. Während das Fehlen der Freiheitsstrafe nicht verwundert, erscheinen bezüglich der Todes- und Verstümmelungsstrafen diese Feststellungen umso bemerkenswerter, als das Aufkommen peinlicher Strafen für Freie gemeinhin aus einem für den Stand der Unfreien vorher entwickelten adäquaten peinlichen Strafensystem genetisch erklärt wird [3]. In der Tat sehen bereits die Volksrechte bei Missetaten der Knechte deren Auslieferung an die öf-

---

1) Vgl. Schwarz-Dreher, § 43 Anm. 1 Bb bezüglich der bloßen Einwirkung des mittelbaren Täters auf den Dritten

2) Vgl. oben S. 71

3) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 27, und His I, S. 510

fentliche Gewalt und öffentliche Knechtsstrafen in Gestalt von Tötung und Verstümmelung vor [1]. Auch der Kölner Gottesfriede von 1083 verwendet die Verstümmelung wie die Todesstrafe noch ausschließlich gegenüber Unfreien [3].

Diese strafrechtliche Behandlung der Unfreien hat offenbar auf die grundherrschaftlichen Rechtssatzungen keinen Einfluß gehabt. Wenn das darauf zurückgeführt wird, die Kirche sei der Todes- und der Verstümmelungsstrafe nicht günstig gesinnt gewesen [4], das habe sich zumindest bei den geistlichen Grundherrschaften ausgewirkt, so muß dem entgegengehalten werden, daß es gerade die von der Kirche ausgehenden Gottesfrieden [5] waren, die diese Strafe zum Teil ohne Ablösungsmöglichkeit androhten und die von den Landfrieden fortgesetzte Pönalisierung des Strafrechts einleiteten. Dem gegenüber bestraft das Fritzlarer Hofrecht [6] ein Viertel Jahrhundert später z. B. den Diebstahl immer noch wie auch das Wormser Hofrecht lediglich mit Strafe an Haut und Haar oder Rechtlosigkeit. Für den kirchlichen wie für den weltlichen [7] Grundherrn wird deshalb bei der Festsetzung der Strafen für eigene servi eher der Gedanke bestimmend gewesen sein, daß die Todesstrafe zum Verlust, die Verstümmelungsstrafe wenigstens zur Verminderung der Arbeitskraft des betroffenen Hörigen führte.

Die Frage, ob die Grundherren überhaupt, wenn sie gewollt hätten, die Todesstrafe hätten androhen und vollziehen bzw. vollziehen lassen können, die Frage also nach dem sogenannten Blutgericht [8] stellt sich nur bei solchen Grundherren, die zugleich Immunitätsherren sind und nur insoweit, als die Gerichtsgewalt über andere als die eigene unfreien servi in Frage steht, denn für die Unfreien beantwortet sie sich positiv aus der oben dargelegten Autonomie der Grund-

---

1) Vgl. Eberhard Schmidt, S. 27, und His, I, S. 510

2) Ebenso der Bamberger Gottesfriede von 1085, § 7, dessen Text sich auf den Kölner Gottesfrieden stützt. Auch der Lütticher Gottesfrieden von 1082 straft den friedverletzenden servus mit dem Verlust seiner rechten Hand. Fundstellen zu Anm. 2: MGH Const. I Nr. 424, Nr. 425 und Anmerkung 1 zu S. 603

3) Vgl. His I, S. 510

4) Vgl. Hirsch, S. 130; dazu His ZRG 43, 441

5) Vgl. Anm. 2

6) Vgl. Kindlinger, S. 231

7) Vgl. dazu Hirsch, S. 130

8) Diesem widmet Hirsch sein ganzes hier zitiertes Buch.

herren.

b. Die Strafe an Haut und Haar und die Brandmarkung

Im Gegensatz zur Todes- und Verstümmelungsstrafe bedeutete die Strafe an Haut und Haar und wohl auch die Brandmarkung keine Beeinträchtigung der Interessen des Grundherrn. Sie war aber infolge der Schmerzhaftigkeit ihrer Zufügung, wegen ihres entehrenden Charakters und der durch sie bewirkten Kenntlichmachung der Missetäter sowohl zur Abschreckung als auch zum schnellen Erkennen von Wiederholungstätern gut geeignet. Trotzdem weisen die Urkundenstellen, in denen von Scherung, Geißelung und Brandmarkung die Rede ist, einige Anzeichen dafür auf, daß es sich hierbei um Neuerungen handelt, so daß möglicherweise selbst diese Leibesstrafen vorher in den Grundherrschaften nicht verhängt wurden. Insoweit wäre auch in den partikularen Unfreienrechten ein Ansatz zur Ponalisierung des gesamten Strafrechts zu erblicken. An der Entwicklung zur Todesstrafe und den Verstümmelungsstrafen, wie sie im späteren Mittelalter üblich wurden, haben aber wohl nur die nicht auf eine Grundherrschaft beschränkten Unfreienrechte mitgewirkt.

c. Die Geldleistungen

aa. Die Brüchen

Bei den Geld- und Vermögensstrafen sind die Leistungen an die Gerichtsherrschaft von solchen an den Verletzten zu unterscheiden. Im Anschluß an Hübner sollen hier die Geldzahlungen an den Grundherrn mit Brüche, die an den Verletzten mit Buße bezeichnet werden. Wo die Geldstrafe an den Bischof im Wormser Hofrecht namentlich bezeichnet ist, wird sie bannus genannt [1]. Diese Brüche kommt in drei Staffelungen vor, und zwar zu einer Unze, zu 5 Schillingen und zu 60 Schillingen [3].

---

1) I, S. 583 f.

2) Vgl. Tit. 13, 20, 23, 27 und 30

3) Gengler, S. 20, bezeichnet die 60-Schilling-Brüche als eigentlichen bannus, die übrigen Brüchen als Gewedde. Das Wort bannus wird aber sowohl im Zusammenhang mit der Brüche zu 5 Schillingen (Tit. 13 W.H.) als auch mit der zu 60 Schillingen (Tit. 27 W.H.) verwendet.

aaa. Die 1-Unzen- und die 5-Schilling-Brüche

Die Anwendung der beiden kleinen Brüchen bestimmt sich nach der Herkunft des Verletzten im Verhältnis zum Täter. Die Schwere und Art des Verbrechens soll ausdrücklich keine Rolle spielen [1]. Über das Unterscheidungsmerkmal, nach dem sich bestimmt, ob die 5-Schilling-Brüche oder nur deren Dritteil, die 1-Unzen-Brüche, verwirkt ist, ist viel gestritten worden. Die Frage ist, ob es sich bei der societas um einen räumlichen oder einen persönlichen Begriff handelt. Zur Wahl stehen in der Hauptsache die Möglichkeiten, die societates als Innungen oder als Gemeinde- bzw. Markgenossenschaften zu erklären [2]. Die erste dieser Möglichkeiten würde unter der Voraussetzung, daß Innungen nur von den Fiskalinen gebildet werden konnten, eine einleuchtende Erklärung dafür geben, daß in Tit. 13 W.H. im Gegensatz zu den übrigen strafrechtlichen Kapiteln die Fiskalinen besonders angesprochen werden. Abgesehen davon, daß Arnold [3], einer der Verfechter der Innungstheorie, davon ausgeht, daß nicht die Fiskalinen, sondern gerade die Dagewarden die Innungen bildeten, ist aber in Tit. 8 W.H. ebenfalls eine Unterscheidung auf Grund der Zugehörigkeit zu den societates gemacht, ohne daß hier zwischen Fiskalinen und Dagewarden unterschieden wird. Man kann also davon ausgehen, daß die societates weder ausschließlich von Fiskalinen noch allein von Dagewarden gebildet wurden.

Schon das läßt darauf schließen, daß die societates nicht nach persönlichen Merkmalen abgegrenzt sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Wormser familia neben der Aufteilung in Fiskalinen und Dagewarden durch die Sprengel, die sich aus der Streulage der Wormser Besitzungen ergaben, aber auch verwaltungsmäßig unter der Leitung von ministri loci [4] örtlich gegliedert war. Daher ist, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen, von den societates als räumlichen Einheiten auszugehen.

Ein schwerwiegender Grund gegen diese Ausgangsposition ergibt sich z.B. nicht aus der Urkunde Kaiser Arnulfs von 897 [5], in der von einer societas parafrido-

---

1) Vgl. Tit. 13 W.H.
2) Walter, S. 57, bringt sie außerdem noch mit den westfälischen Echten in Verbindung.
3) S. 66 f. Ebenso Roth von Schreckenstein, S. 57
4) Vgl. Tit. 12 W.H.
5) MGH D A 158

rum die Rede ist. Zwar resultiert die Bezeichnung dieser societas aus persönlichen Merkmalen, nämlich der Pflicht zur Gestellung von Zugpferden; das schließt aber keineswegs aus, daß diese persönlichen Merkmale allen Bewohnern einer Ortschaft eigen waren und somit auch hier societas als örtlicher Begriff aufgefaßt werden kann [1]. Es kann auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß es sich bei der societas paranidorum um eine Bezeichnung wie etwa "Wolnzach, die Stadt der Hopfenhändler" handelt, also nur eine nähere Bezeichnung nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Betätigung des überwiegenden Teils der Bevölkerung gemeint ist.

Der Grund dafür, daß die Verletzung eines Gemeindegenossen dreimal so hoch bestraft wird wie die Missetat gegen einen sonstigen Genossen mag in dem besonderen Interesse daran gelegen sein, daß im engen Ortsverband der Friede gewahrt blieb, wo das tägliche nahe Zusammenleben von Natur aus mehr Anlaß zu Streitigkeiten gibt als zwischen Leuten, die infolge räumlicher Entfernung selten miteinander in Berührung kommen [2]. Zur Bestätigung dieser Überlegung kann Tit. 8 W.H., in dem auch die Missetat gegen einen Gemeindegenossen behandelt wird, jedoch nicht herangezogen werden, weil dort nicht angegeben ist, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Verletzte nicht aus der societas des Täters stammt. Gengler [3] will deshalb auf den Umstand, daß der Angegriffene der societas des Täters angehört, keinen Nachdruck gelegt wissen. Es sei dessen nur als Beispiel Erwähnung getan, weil es in vielen oder den meisten Fällen zugetroffen habe. Gegen diese Erklärung spricht die dargelegte Differenzierung in Tit. 13 W.H., die den Schluß zuläßt, daß auch in Tit. 8 W.H. eine Strafverschärfung gegenüber dem Fall eines Anschlags auf einen Nichtgemeindegenossen angeordnet ist.

bbb. Die 60-Schilling-Brüche

Die 60-Schilling-Brüche wird nur für Missetaten angedroht, die in civitate be-

---

1) Im Frühmittelalter wurden z.B. in Böhmen, Ungarn und Polen die Dienstleute nach Berufen zusammengefaßt und in bestimmten Dörfern geschlossen angesiedelt; vgl. Slapnicka in ZRG 82, 482

2) Gengler, S. , spricht von der strafwürdigeren Verletzung eines engeren und heiligeren Friedensbandes

3) S. 17

gangen werden und die einen gewissen Schweregrad aufweisen. Ausdrücklich genannt wird sie bei der Niederlage im Zweikampf [1], beim Erdfall unter Hervorhebung vor leichteren Körperverletzungsarten [2] und beim Schwertzücken[3]. Beim Totschlag in der Stadt wird die Brüchensumme nicht genannt. Die Tatsache, daß bereits das Schwertzücken als Tötungsversuch mit der hohen Brüche belegt ist und daß die Spezialregelung in Tit. 30 W.H. für den Totschlag in der Stadt keine andere Änderung gegenüber den sonstigen Totschlagsstrafen bringt als eben die Einführung des bannus, läßt jedoch darauf schließen, daß die Begehung in civitate auch hier die Androhung der 60-Schilling-Brüche zur Folge hat.

Die Beschränkung der 60-Schilling-Brüche auf in der Stadt begangene Missetaten steht im Einklang mit dem königlichen Befehl in dem Diplom Heinrichs II. für Worms vom Jahre 1014. Dort verbietet der König die Erhebung der 60-Schilling-Brüche außer in publicis civitatibus. Anscheinend spricht er damit nicht nur den unmittelbar betroffenen Burggrafen von Worms an, gegen den die Urkunde gerichtet ist, sondern er erläßt eine allgemeinverbindliche Verfügung. Jedenfalls hat sich offenbar auch Bischof Burchard von Worms daran gehalten, wie sich aus seinem Hofrecht ergibt. Für die allgemeine Bedeutung des königlichen Verbotes spricht es auch, daß von publicis civitatibus die Rede ist, obwohl für die Wormser familia ja höchstens eine publica civitas in Frage kam.

Die Bedeutung des Begriffes publica civitas ist sehr streitig, und deshalb ist auch die Erklärung für den 60-Schilling-Vorbehalt zu Gunsten der civitates publicae nicht einheitlich. Es ist auch insbesondere darüber gestritten worden, ob Worms zu den civitates publicae gehörte. Diese Frage zu entscheiden, ist an sich hier nicht erforderlich, denn jedenfalls hat Bischof Burchard sie wohl als solche aufgefaßt, indem er sich an die Bestimmung des Königs hielt. Es ist über diesen Gesichtspunkt hinaus jedoch kaum anzunehmen, daß der König in einer speziell für die Wormser familia bestimmten Urkunde eine, wenn auch über den eigentlichen Adressaten hinausgehende allgemeine Verfügung bezüglich der civitates publicae trifft, ohne daß nicht wenigstens die Wormser familia mitbetroffen ist,

---

1) Tit. 20 W.H.
2) Tit. 27 W.H.
3) Tit. 28 W.H.

d.h. wenn Worms nicht auch civitas publica ist [1].

Als Grund für die hohe Bestrafung kann abstrakt gesprochen der Stadtfriede angenommen werden, d.h. konkret das besondere Interesse daran, Gewalttätigkeit und Selbsthilfe innerhalb der Stadtmauern zu unterbinden. Städtisches Leben konnte nur in einem Zustand möglichst ungestörter Ruhe und Sicherheit gedeihen, darum wurde in den Städten früh das Bedürfnis eines erhöhten Rechtsschutzes oder Friedens rege, zumal da hier bei dem engen Zusammenwohnen Vieler Gewaltsamkeit stets einen gefährlichen Charakter annehmen mußte [2]. Es mag auch sein, daß die größere wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt die Verhängung hoher Geldstrafen zuließ, ohne daß dadurch die wirtschaftliche Existenz der Missetäter allzusehr bedroht worden wäre [3]. Solche fiskalischen Überlegungen darf man sicher nicht außer acht lassen, jedoch erscheint der Schluß von einer angenommenen größeren Kreditfähigkeit der Städter gegenüber den Landbewohnern auf die Möglichkeit einer Bürgschaftsbestellung in Höhe von 60 Schillingen an Stelle der 60-Schilling-Brüche zu wenig fundiert [4]. Bürgschaften können der Natur der Sache nach keine Strafen ersetzen.

Die 60-Schilling-Brüche ist also als Strafe für in der Stadt Worms begangene schwere Verbrechen anzusehen, die den gegenüber dem Lande andersartigen Bedürfnissen städtischen Rechtslebens Rechnung trug. Es handelt sich aber nicht um die Regelbannbrüche, wie Gengler [5] meint, und auch nicht um eine Bürgschaftsbestellung zur Ablösung von Leibesstrafen.

Neben den drei nach Gemeindezugehörigkeit und Tatort differierenden Brüchesätzen macht das Wormser Hofrecht auch noch von der Möglichkeit Gebrauch, die Bannbrüche zu vervielfältigen [6].

---

1) A.M. Koehne, S. 156, mit weiteren Hinweisen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Literatur zu diesem Streit findet sich bei Keutgen, S. 58 Anm. 2, Vgl. auch Büttner, S. 401

2) Arnold, S. 63 f.

3) Vgl. Boos, S. 294

4) So aber Koehne, S. 21 f.

5) S. 20

6) Vgl. Tit. 23 W.H.

bb. Das Vogtsgewedde

Von einer Brüchenabführung an den Vogt oder andere grundherrliche Beamte ist in den behandelten Quellen nur an einer einzigen Stelle die Rede. Das erscheint zunächst auffällig, denn zumindest das Wormser Hofrecht ist nach seinen Eingangsworten gerade dazu in schriftlicher Form erlassen, um den Grundhörigen den Forderungen dieser Beamten gegenüber eine sichere Rechtsposition zu verschaffen. Es ist deshalb auch aus der weitgehenden Nichterwähnung der den Vögten oder anderen Gerichtsbeamten zustehenden Gefälle nicht darauf zu schliessen, daß sie am gerichtlichen Verfahren überhaupt nicht oder jedenfalls nicht als Empfänger von Strafgeldern beteiligt waren. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Beteiligung an den Geldbrüchen Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen den Grundherren und ihren Beamten war, das nicht durch die hier behandelten grundherrschaftlichen Strafsatzungen geregelt wurde. Für die Rechtssicherheit der Grundhörigen reichte es wahrscheinlich aus, wenn ihre Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn festgelegt waren, da die dem Vogt und den übrigen Gerichtsbeamten zustehenden Gefälle nicht zu den in den Hofrechten festgelegten Abgaben und Strafgeldern hinzukamen, sondern davon abgespalten wurden. In der Regel wird ein genereller Beteiligungssatz festgelegen haben. Am häufigsten ist wohl der von 1:2 gewesen, der bedeutete, daß der Vogt von seinen Einnahmen zwei Drittel an den Grundherrn abzuliefern hatte, während er ein Drittel behalten konnte [1].

Umso erstaunlicher ist es dann, wenn an einer einzigen Stelle doch das Vogtsgewedde erwähnt wird, und zwar als selbständiger Bestandteil der Strafen, nicht als Bruchteil einer Gesamtbrüche. Tit. 20 W.H. macht denn auch, wie bereits oben gesehen, bei der Auslegung beträchtliche Schwierigkeiten. Die dort erwähnten 20 Schillinge, die an den Vogt zu zahlen sind, könnten an sich zwanglos als das dem Vogt wahrscheinlich generell zustehende Drittel der großen 60-Schilling-Brüche erklärt werden. Dagegen spricht aber, daß es sich um eine Straftat außerhalb der civitas handelt, für die die 60-Schilling-Brüche sonst nicht vorgesehen ist. Weiterhin spricht dagegen, daß daneben die volle Bannbrüche zu zahlen ist, so daß, selbst wenn mit bannus hier die 60-Schilling-Brüche gemeint wäre, nicht das übliche Verhältnis 1:2, sondern das Verhältnis 1:3 herauskäme.

Die Textstelle bleibt also rätselhaft und kann wegen ihrer Systemwidrigkeit - ansonsten wird des Vogtgeweddes, wie gesehen, nie Erwähnung getan - wohl

---

1) Vgl. z.B. MGH D OII Nr. 8

nur so erklärt werden, wie es oben [1] geschehen ist, nämlich als ebenso systemwidrige Ablösungsmöglichkeit für die alternativ angedrohte Leibesstrafe.

cc. Das Wergeld

Die Regelung des Wergeldes bei Missetaten gegen Unfreie ist ein Gradmesser für deren soziale und rechtliche Aufwärtsentwicklung. Die Zubilligung von Wergeld bei Tötung eines Unfreienbedeutete einen wesentlichen Fortschritt, auch wenn es ursprünglich voll seinem Herrn zu gute kam. Es lag nämlich darin die Anerkennung des Unfreien als Mensch, da für die Beschädigung von Sachen und Tieren ein Wergeld nicht in Frage kam.

Diese Stufe ist für alle Adressaten der hier untersuchten Strafrechtssatzungen erreicht. Zwar wird im Wormser Hofrecht nur das Wergeld der Fiskalinen ausdrücklich festgesetzt [2], aber das heißt nicht, für die Dagewarden habe es kein Wergeld gegeben. Tit. 30 W.H. spricht vielmehr ohne Rücksicht auf die Stellung des ermordeten Genossen von der Pflicht zur Wergeldzahlung [3]. Man kann deshalb davon ausgehen, daß auch bei Tötung eines Dagewarden Wergeld zu zahlen war, nur wird dieses anders als das der Fiskalinen ganz in die Hände des Grundherrn gefallen sein. Was die Höhe des Dagewardenwergeldes in Worms anbelangt, so spricht einiges dafür, daß es 5 Pfund betrug [4].

Die Präzepte für Worms/Lorsch und Fulda/Hersfeld sprechen nur von einer Wergeldzahlung an den Herrn [5] bzw. an die Kirche [6]. Eine Unterscheidung der Rechtsstellung des Erschlagenen wird dabei nicht gemacht. Anscheinend bekamen die Sippegenossen eines von Lorscher servi Erschlagenen Wormser Fiskalinen demnach keinen Anteil am Wergeld. Möglicherweise wurde er ihnen aber vom Wormser Bischof ausgezahlt.

---

1) Seite 87
2) Tit. 9 W.H.
3) So auch Gengler, S. 17
4) Vgl. unten 128
5) MGH H II D 501: werigeldum occisi domino suo auctor homicidii persolvat
6) MGH H II D 507: omnes .. weregeldum .. aecclesiae persolvant

Die Wormser Fiskalinen waren nämlich wenigstens für den Bereich ihrer Grundherrschaft eine Stufe weitergekommen als die Dagewarden, indem ihnen ein Anteil am Wergeld gewährt wurde. Insgesamt belief es sich auf 7 1/2 Pfund. Davon gingen 5 Pfund an die bischöfliche Kasse, 2 1/2 Pfund gebührten den Verwandten des Erschlagenen [1]. Der Gesamtbetrag und seine Verteilung erklären sich daraus, daß der Hörige in fränkischer Zeit ein Wergeld von 5 Pfund hatte, das ganz an seinen Herrn fiel [2]. Indem man später den Verwandten des Getöteten einen Zuschlag in der halben Höhe dieser Summe bewilligte, kam man zu dem Betrag von 7 1/2 Pfund [3].

Aus dieser Erklärung rechtfertigt sich der Schluß, daß für einen erschlagenen Dagewarden in Worms nicht etwa volle 7 1/2 Pfund an die bischöfliche Kasse zu entrichten waren, sondern zumindest der Verwandtenzuschlag von 2 1/2 Pfund wegfiel, so daß hier das Wergeld höchstens 5 Pfund betrug. Andererseits läßt sich daraus, daß für Limburger servi ein Wergeld von 7 1/2 Pfund zuzüglich eines Hellers ohne Angabe des Adressaten festgesetzt ist [4], vielleicht schließen, daß auch hier 5 Pfund dem Abt und 2 1/2 Pfund den Sippegenossen des Erschlagenen zukamen.

In der Consitutio Bruningi ist von Wergeld nicht die Rede. Daß aber auch hier für die Tötung eines servus ein Wergeld zu zahlen war, ergibt sich aus dem Präzept für Worms/Lorsch, in dem bereits die Wergeldzahlung sowohl für Wormser als auch für Lorscher servi als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Ob die Lorscher servi einen Anteil am Wergeld hatten, läßt sich aus dem für interfamiliäre Missetaten geltenden Präzept nicht ersehen, da, wie bei einem Vergleich des Wormser Hofrechts mit dem Präzept Worms/Lorsch erkennbar wird, insbesondere die Bestimmung, daß das Wergeld an den Herrn zu zahlen ist, nicht besagt, daß diese Regelung auch für innerhalb der Lorscher familia begangene Verbrechen gilt.

Die Bamberger Ministerialen sind in ihrer rechtlichen Stellung noch eine Stufe höher gelangt als die Wormser Fiskalinen und haben bezüglich des Wergeldes be-

---

1) Tit. 9 W.H.

2) Vgl. His I, S. 589, besonders Anm. 4

3) Ders., S. 589

4) Si quis conservum suum interfecerit, septem libras et dimidiam addito eciam obulo pro eo exsolvet

reits den Endpunkt der Aufwärtsentwicklung, nämlich die Gleichstellung mit den Freien, erreicht. Diese Gleichstellung wirkt sich nicht nur darin aus, daß sie mit 10 Pfund das gleiche Wergeld, hier recompensatio genannt, bekommen wie ein Freier [1], sondern dieses gegenüber dem der Wormser Hofdiener erhöhte Wergeld fließt auch allein den Verwandten des Getöteten zu, nicht der Grundherr ist der Empfänger, ja er hat nicht einmal mehr einen Anteil daran [2].

Das Wergeld, wie es in den behandelten Strafsatzungen ausgestaltet ist, gehört zu den Tatfolgen, die nicht als Strafen im engeren Sinne angesehen werden können. Es ist nämlich, wie gesehen, auch dann zu zahlen, wenn infolge eines Unschuldsbeweises des als Täter Beklagten die Leibesstrafen wegfallen [3]. Hier wird nur noch ein reiner Schadensersatz für den Getöteten allein wegen der Verursachung des Todes gefordert. Diese Erfolgshaftung nur bezüglich des Wergeldes, nicht auch im Hinblick auf die anderen sonst üblichen Unrechtsfolgen deutet an, daß die Einführung von Leibesstrafen nicht nur als Erweiterung des Strafenkatalogs zu werten ist, sondern daß man mit der Pönalisierung des Strafrechts auch begann, grundsätzliche Unterschiede zwischen den Tatfolgen zu machen, wobei zwar noch nicht in den Kategorien Strafrecht und Privatrecht gedacht wurde, eine solche begriffliche Unterscheidung sich aber in tatsächlicher Hinsicht einleitete [4].

Daß diese Unterscheidung allerdings nicht allgemein verbreitet war und nicht konsequent durchgeführt wurde, ist aus dem königlichen Präzept für Fulda/Hersfeld zu ersehen, wo für den Fall, daß mehrere am Totschlag eines Genossen beteiligt sind, allen, nicht nur dem Haupttäter, die Zahlung des Wergeldes auferlegt wird [5]. Das ist nur als strafrechtliche Maßnahme zu erklären, da der zi-

---

1) Vgl. zur Höhe des Freienwergeldes His I, S. 589 Anm. 3 und S. 587 besonders Anm. 5

2) B. D. § 2: si occisus fuerit, reconpensatio eius X librae sunt, quae ad alium non pertinent nisi ad agnatos occisi

3) Vgl. Tit. 30 W.H.

4) Der Sachsenspiegel verwendet das Wergeld nur noch bei Notwehr und Ungefährwerk. In dieser Anwendung hat sich das Wergeld im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts bis weit in die Neuzeit hinein behauptet. Ansonsten verschwindet es seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts, da der Totschlag seit der Landfriedensgesetzgebung grundsätzlich mit peinlicher Strafe bedroht war. Vgl. His I, S. 592

5) Vgl. auch die Regelung in Tit. 8 W.H.

vilrechtliche Schadensersatz für einen Erschlagenen nicht von der Menge der Täter abhängen kann, sondern nur einmal sein Wert zu ersetzen ist. Wie noch zu zeigen sein wird, haben wir es hier mit einer von mehreren Inkonsequenzen zu tun, wie sie Überganszeiten typischerweise eigen sind.

dd. Die Buße

Die Buße kommt schon der Definition nach, die ihr oben [1] gegeben worden ist, im Gegensatz zum Wergeld immer den Verletzten, nicht dem Grundherrn zu gute. Ihre Existenz beweist, daß nicht nur diejenigen Unfreien, die das volle Wergeld oder einen Teil davon erhalten, als kriminell verletzbar angesehen werden, sondern auch etwa die Dagewarden in Worms. Interessanterweise tritt in Worms auch keine Abstufung der Buße nach dem Stand des verletzten Unfreien auf, obwohl die Buße als Wiedergutmachung der Beleidigung, die der Verletzte durch den Eingriff in seine Rechtssphäre erlitten hat, oft ständisch abgestuft vorkommt [2]. Wenn in Worms eine solche Abstufung nicht gegeben ist, so scheint dort nicht so sehr der Verletzte im Vordergrund gestanden zu haben, sondern die Tat unabhängig von ihrem Angriffsobjekt. Damit erweist sich die Buße hier als echte Strafe, nicht nur als pauschale Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens [3].

Der Wiedergutmachungsgedanke ist allerdings auch in Worms durchaus mitbestimmend für die Bußzahlungspflicht. Das ergibt sich schon aus deren Bezeichnung als satisfactio [4]. Auch der Ausdruck iusticia in Tit. 20 W.H., der ansonsten [5] die Rechtsstellung des Fiskalinen bezeichnet, meint die Buße an den Verletzten [6]. Diese termini werden zwar in Tit. 13 W.H., der sich unter anderem mit der Höhe des an einen, dem Unrecht angetan wurde, zu zahlenden

---

1) S.121
2) Vgl. His I, S. 594
3) Der materielle Schaden mußte wohl ohnehin neben der Buße ersetzt werden, beim Diebstahl etwa durch Rückgabe oder Ersatz der gestohlenen Sachen.
4) Tit. 8 und 23 W.H.
5) Vgl. Tit. 22 W.H.
6) So auch Gengler, S. 20 und 24

Betrages beschäftigt, nicht erwähnt, sie sind aber offenbar dort gemeint. Das, was ad iniusticiam an einem servus der Wormser familia begangen wird, wie es in Tit. 13 heißt, wird durch die Zahlung der dort näher bezifferten iusticia oder satisfactio wiedergutgemacht. Sie soll unabhängig von der Schwere des Verbrechens 5 Schillinge betragen, wenn Täter und Verletzter aus derselben societas sind [1]. Für den Fall, daß sie aus verschiedenen societates stammen, ist nur die verminderte Brüche [2] von einer Unze genannt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, in diesen Fällen sei keine Buße zu zahlen gewesen. Die Zahlung der Buße ist nämlich in Tit. 20 und 23 W.H. nicht davon abhängig gemacht, daß Täter und Verletzte aus derselben societas stammen. Ob aber die Minderung der Brüche von 5 Schillingen auf eine Unze sich auch auf die Buße miterstreckt oder nicht [3], läßt sich aus dem Text des Titels nicht erkennen.

Die Erwähnung der Buße ohne Bezifferung in Tit. 8, 20 und 23 W.H. bedeutet im übrigen auch, daß Tit. 13 W.H. nicht nur für "solche Widerrechtlichkeiten" in Frage kommt, "welche zwar einen strafrechtlichen Charakter, jedoch nicht die Natur selbständiger, in den Statuten besonders hervorgehobener Missetaten an sich tragen" [4], sondern daß die Regelung für alle iniusticiae gilt. Abweichungen betreffen nicht die Höhe der einzelnen Buße, sondern bringen nur eine Vervielfachung der in Tit. 13 der Höhe nach bestimmten Regelbuße [5].

ee. Das Sühngeld

Beim Tötungsverbrechen wird im Wormser Hofrecht und im königlichen Präzept für Worms/Lorsch dem Täter und den Verwandten des Getöteten ein Sühnzwang auferlegt [6]. Danach war zwischen den Parteien ein Sühnevertrag zu schließen. Im Wormser Hofrecht wird ausdrücklich die Pflicht der Verwandten des Getöteten

---

1) Vgl. dazu oben, S. 122 f., die entsprechende Regel f.d. Brüche
2) Daß es sich um die Brüche und nicht um die Buße handelt, ist aus dem Verbum vadiari zu erschließen, das nur bei Leistungen an die Obrigkeit Verwendung findet.
3) So Gengler, S. 20
4) Gengler, S. 20
5) Vgl. Tit. 20 und 23 W.H.
6) Tit. 30 W.H.: et cum proximis occisi pacem faciat; MGH D H II 501: et cum proximis eiusdem interfecti reconciliationem faciat.

normiert, das Friedensangebot des Täters anzunehmen [1]. Was der Inhalt des Vertrages war, wird dem heutigen Betrachter mit dem Hinweis auf das gewohnte Herkommen vorenthalten.

Abwegig ist es, in der Zahlung und der Annahme des Wergeldes den Sühnevertrag erblicken zu wollen [2]. Sowohl im Wormser Hofrecht als auch im königlichen Präzept für Worms/Lorsch sind die Wergeldzahlungen und die Versöhnung deutlich voneinander abgehoben. Das kann auch gar nicht anders sein, denn das gemäß dem königlichen Präzept zu zahlende Wergeld fällt in jedem Fall an den Herrn des erschlagenen Knechtes; nach dem Wormser Hofrecht gilt dasselbe, zumindest soweit es sich bei dem Erschlagenen um einen Dagewarden handelt. Diese Leute hatten nicht einmal das Recht, geschweige denn eine Verpflichtung, vom Täter Wergeld für einen getöteten Sippegenossen entgegenzunehmen. Ein Sühnvertrag durch Zahlung und Annahme des Wergeldes kann infolgedessen mit dem pacem facere der Quellenstelle nicht gemeint sein.

Allerdings ist anzunehmen, daß neben etwaigen rituellen Sühnebezeugungen auch eine Geldleistung zu vereinbaren und zu bezahlen war. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die bei allen übrigen Missetaten zu zahlende Buße. Die Bußenregelung gilt nämlich offenbar nur im Verhältnis vom Täter zum Verletzten selbst. Sind Verwandte zu versöhnen, so wird von einer pax oder reconciliatio gesprochen. Daß diese nicht mit der satisfactio identisch ist, ergibt sich deutlich aus Tit. 23 W.H., wo als reconciliatio der Sippegenossen im Falle des Jungfrauenraubes zwölf Schilde, ebenso viele Lanzen und ein Pfund Denare angesetzt sind. Da diese Stelle zwar die Nichtübereinstimmung der satisfactio mit der reconciliatio beweist, andererseits von ihr wegen ihres Ausnahmecharakters [3] aber auch nicht zwingend auf die Art und Höhe der Totschlagssühne geschlossen werden kann, muß eine weitere Aussage darüber unterbleiben.

Was die rechtliche Einordnung der hier behandelten Sühne anbelangt, so handelt

---

1) Tit. 30 W.H.: et ad hoc constringantur proximi, ut accipiant

2) Gengler, S. 36, meint, die Verwandten des Erschlagenen seien zur Annahme des Wergeldes verpflichtet gewesen und mit ihr sei das gegenseitige Gelübde und somit der sittliche Zwang verknüpft gewesen, den Unfrieden als beseitigt anzusehen.

3) Vgl. oben S. 71 ff

es sich jedenfalls nicht um eine Sühne im engeren Sinne [1]. Es findet nämlich keine Aussöhnung der Parteien ohne Prozeß statt. Auch die peinliche Bestrafung [2] und das Wergeld werden durch den Friedensschluß nicht abgelöst. Man kann deshalb hier [3] kaum mehr von einer eigentlichen Sühne reden. In ihrer Wirkung ist die gerichtlich verordnete pax einer Strafe gleichzusetzen.

Die Schwierigkeit bei der Einordnung des Sühngeldes [4] zwingt dazu, an dieser Stelle ausführlicher auf eine auffällige Erscheinung im Wormser Hofrecht einzugehen, die wohl als Ursache für diese Probleme anzusehen ist. Es handelt sich um das offenbare Nebeneinander von Blutracherecht und obrigkeitlichem Strafanspruch. Diese beiden sich an sich ausschließenden Prinzipien sind im Wormser Hofrecht gleichzeitig verankert. Und gerade der Sühnezwang ist ein deutlicher Hinweis darauf, wie ungeschieden beide Prinzipien nicht nur in der Praxis, sondern sogar in diesem doch mit einiger Sorgfalt abgefaßten Rechtsbruch nebeneinander stehen. Nachdem, wie gesehen, durch die pax weder ein Verzicht des Grundherrn noch ein solcher der Verwandten des Getöteten auf die Bestrafung des Täters ausgesprochen wird, kann sich der Sühnvertrag nur auf die Ablösung des Blutracherechts der toten Hand beziehen. Dieses Blutracherecht müßte aber bereits durch die peinliche Bestrafung und die Wergeldzahlung untergegangen sein. Es erscheint nämlich nicht angängig, daß der Täter erst geschoren, gegeißelt und gebrandmarkt wird, daß er Wergeld für die Erschlagenen zahlt sowie Bruchen an den Grundherrn und dann immer noch, womöglich mitsamt seinen Verwandten der Blutrache ausgesetzt ist. Das war jedoch, und hier liegen weitere Anzeichen für eine in Übergangszeiten typische Unsicherheit vor, im Worms des Jahres 1023 anscheinend nicht selbstverständlich, so daß noch ein Friedenszwang nötig war. Da aber ein Blutracherecht nach obrigkeitlicher Bestrafung im Grunde nicht mehr bestehen kann, handelt es sich bei dem Sühngeld des Wormser Hofrechts und des Präzepts für Worms/Lorsch letzten Endes nicht um eine Sühne, sondern um eine der Buße gleichgeartete Strafe.

---

1) Vgl. dazu His I, S. 301 Nr. 3
2) Vgl. His I, S. 298 Nr. 1a
3) Noch weniger als z. B. in dem Fall bei His I, S. 301 Nr. 1e
4) Vgl. zur Totschlagssühne des späteren Mittelalters ausführlich Frauenstädt, S. 105 ff.

d. Besondere Vermögensstrafen

aa. Die Konfiskation

Wenn der Totschläger flieht, so soll gemäß Ziffer 30 W.H. sein gesamtes Vermögen zum bischöflichen Fiskus eingezogen werden. Diese Bestimmung folgt einem schon in den germanischen Rechten wiederholt auftauchenden Prinzip, wonach das Vermögen desjenigen konfisziert wird, der wegen einer Missetat nicht zu Recht steht [1]. Soweit das eingezogene Gut mehr wert war als die durch den Totschlag verwirkten Geldleistungen, traf diese Strafe besonders die Erben des Täters sehr hart, da ihr Erbgut durch die Tatfolgen bei nichtflüchtigem Täter nicht völlig verloren gegangen wäre. Die späteren Stadtrechte [2] sind deshalb auch bezüglich der am Konfiskationsgut begründeten Erbrechte in der Regel milder.

Die Frage, ob die Konfiskation in Worms nur der, unter Umständen übermäßigen, Befriedigung der grundherrlichen fiskalischen Strafansprüche diente oder ob aus einem etwaigen Überschuß auch Wergeldanteile oder gar Sühngelder an die Verwandten des Erschlagenen gezahlt wurden, ist im Wormser Hofrecht nicht behandelt. Wahrscheinlich ist aus der Wendung "ad fiscum redigatur" zu entnehmen, daß das Vermögen des Täters nicht nur zur bischöflichen Kasse eingezogen wurde, sondern dort auch ungeschmälert verblieb.

bb. Die Ablieferung von Kleidern und Waffen

Der in seiner Bemessung der Strafen auch sonst ziemlich aus dem Rahmen fallende Tit. 23 W.H. bringt neben der Konfiskation eine weitere Unrechtsfolge, die nicht in einer Geldzahlung oder einer peinlichen Strafe besteht. Vielmehr wird dem Frauenräuber auferlegt, zur Versöhnung der Verwandten der filia rapta Waffen zu stellen. Wie schon oben [3] aufgeführt, ist dies wahrscheinlich nicht eine Strafe im Hinblick darauf, daß der Raub mit Waffengewalt unternommen wurde, sondern es handelt sich wohl eher um einen in altertümlicher Weise zu erstattenden Schadensersatz für den entgangenen Mundschatz. Auch in dieser Beziehung

---

1) Vgl. Wilda, S. 521 f.
2) Vgl. Gengler, S. 36 mit Nachweisungen in Anm. 171
3) Vgl. Seite 77 f.

erweist sich wieder die Mischung von alten und neuen Rechtsinstituten, die das Wormser Hofrecht kennzeichnet.

e. Rechts- und Ehrverlust

Als Strafe für unehrliche Vergehen wie Diebstahl und Meineid sowie für den Verrat des Grundherrn, also wohl für die schimpflichsten Verbrechen, tritt in Worms die Rechtlosigkeit ein[1]. Worin der Verlust der "innata lex" besteht, wird nicht mitgeteilt. Der Verlust der Fähigkeit, sich einer Anschuldigung durch Reinigungseid zu entziehen, der in Tit. 32 W.H. ausdrücklich festgestellt ist, wird oft als eine Folge des Rechtsverlustes angesehen[2]. Man kann aber auch den Verlust der Eidesfähigkeit als einen Ausfluß der von der Rechtlosigkeit zu scheidenden Ehrlosigkeit ansehen, da es z.B. Rechtlose gibt, die den Reinigungseid leisten können[3]. Da in Worms offenbar Recht- und Ehrlosigkeit gleichzeitig eintreten, ist die Unterscheidung nicht sehr wichtig; sie läßt aber erkennen, daß sich der Verlust der lex innata keine falls im Verlust der Eidesfähigkeit erschopft und dieser wohl auch nicht die wesentlichste Wirkung der Rechtlosigkeit[4] bedeutet.

Welchen Inhalt die Rechtlosigkeit hat, ist nicht nur für das Wormser Unfreienrecht ungeklärt. His[5] sieht darin den Verlust der Gerichtsfähigkeit und der damit verbundenen Rechte. Der Rechtlose kann danach nicht Richter, Urteiler, Eidhelfer oder Zeuge sein, er darbt ferner des Wergeldes und der Buße. Von anderen[6] wird die Rechtlosigkeit als Verlust der Standesrechte angesehen. Diese ursprünglich für das Strafrecht der Freien entwickelte Theorie wird von v. Furth[7] auch auf das Recht der unfreien Ministerialen angewendet. Danach konnte der Freie für gewisse Handlungen seiner Standesvorrechte beraubt und den Unfreien zugezählt werden. Für die Dienstleute, die weit höher als die übrigen Unfreien stehen, gilt nach Ansicht v. Fürths dieselbe Vorschrift. Sie sollen durch bestimmte Handlungen ihren Stand und ihre besonderen Vorrechte verlieren.

---

1) Vgl. Tit. 32 W.H.
2) Siehe z.B. Gengler, S. 41, und Wilda, S. 522
3) Vgl. His I, S. 580
4) So aber Gengler, S. 41
5) I, S. 579
6) Siehe bei demselben ebenda
7) S. 380

Diese Erklärung läßt viele Fragen offen, z.B. die, ob bei dieser Art des Rechtsverlusts der Abstieg stufenweise vorsichgeht, der Rechtsbrecher also jeweils nur die Vorrechte, die er gegenüber dem nächsttieferen Stand hat, verliert. Es fragt sich auch, was mit einem Täter geschieht, der ohnehin schon dem niedrigsten Stand in der Unfreiengliederung angehört. Daß z.B. die Dagewarden in Worms in Bezug auf ihre standesmäßige Stellung nichts mehr zu verlieren haben, ihnen also auch durch Gerichtsurteil nichts mehr abgesprochen werden kann, ergibt sich aus Tit. 22 W.H.. Danach kann nämlich nur der Fiskaline in seiner Rechtsstellung angegriffen werden, mit der Behauptung, er sei in Wahrheit ein Dagewarde. Für den Dagewarden ist eine solche sogenannte Statusklage [1] offenbar deswegen nicht geregelt, weil ihm als Mitglied des untersten Standes keine Verletzung der Standesrechte mehr drohen kann.

Tit. 22 W.H. gibt im übrigen auch in seiner Terminologie einen Hinweis darauf, daß mit der innata lex des Tit. 32 nicht ein Standesrecht gemeint ist. Die Zugehörigkeit zu einer der beiden in Worms vorhandenen Unfreienklassen wird nämlich mit innata iusticia, nicht mit innata lex bezeichnet [2]. Es spricht somit vorerst mehr dafür, den Begriff der Rechtlosigkeit im Sinne der Hisschen Erklärung aufzufassen als im Sinne der Gegenmeinung.

His [3] ist weiterhin der Ansicht, daß die Rechtsfolgen des Tit. 32 W.H. eintraten, auch wenn es nicht zu einer sonstigen Verurteilung kam. Gengler [4] ist der Meinung, eine sonstige Verurteilung sei immer anzunehmen und ihr Inhalt ergebe sich aus Tit. 7 und 13 W.H.. Daß diese These nicht aus dem Text des Wormser Hofrechts ableitbar ist, wurde schon oben [5] dargelegt. Auch die Ansicht von His ist aus dem Urkundentext weder zu belegen noch zu widerlegen. Es gehört zu den schon früher angeschnittenen vielen offenen Fragen, ob die Recht- und Ehrlosigkeit nach Tit. 32 W.H. eines Gerichtsausspruches bedurfte oder von selbst eintrat und ob sie neben anderen Strafen verhängt wurde oder einzige Folge der dort genannten Verbrechen blieb.

---

1) Vgl. Gengler, S. 26

2) Gengler, S. 41, scheint innata lex und iusticia durch einen Verweis auf Tit. 22 W.H. gleichzusetzen.

3) I, S. 580, besonders Anm. 9

4) S.41

5) S.79 f

All diese Fragen scheinen aber dann lösbar, wenn man den Rechtsverlust des Wormser Hofrechts als Friedloslegung betrachtet [1]. So nämlich stellt er sich im Kölner Dienstrecht von 1154 dar [2]. Danach bewirkt der Rechtsverlust die Entziehung aller weltlichen und kirchlichen Rechte. Die Tötung des Rechtlosen, wo und wann auch immer sie geschehen mag, bleibt straflos, und er wird nicht auf dem Friedhof bestattet.

Diese Strafe würde der Schwere der Delikte entsprechen, für die sie im Wormser Hofrecht angeordnet ist. Sie würde erklären, warum keine weiteren Strafen angedroht sind. Insbesondere könnte nicht die ventio in manus episcopi hinzuinterpretiert werden. Diese stellt nämlich im Kölner Dienstrecht nur die Vorstufe zum Rechtsverlust dar [3]. Auch wäre klargestellt, daß es keines Gerichtsausspruches bedurfte, denn in der Regel wird es sich, wie auch das Kölner Dienstrecht voraussetzt, um flüchtige Täter handeln. Nach allem scheint diese auf die Regelung im Kölner Dienstrecht gestützte Auslegung am ehesten den wahren Sachverhalt zu treffen.

f. Ventio in manus episcopi

Die ventio in manus episcopi, die Gengler, wie schon oben bemerkt, jedenfalls als Strafe in den Fällen ansieht, für die Rechtlosigkeit vorgesehen ist, findet in Tit. 7 W.H. nur eine Art Legaldefinition. In welchen Fällen sie zur Anwendung kam, wird nicht gesagt [4]. Man kann jedoch feststellen, daß ihre Anwendung nicht auf die beiden Fälle beschränkt gewesen sein wird, die im Wormser Hofrecht ausdrücklich geregelt sind [5]. Dort handelt es sich um den Güterheimfall infolge Nichtzahlung des Zinses.

Diese Fälle wird man nicht unter das Strafrecht rechnen können, sondern als Regelung der hofrechtlichen Abgabepflicht zu verstehen haben [6]. Tit. 7 W.H.

---

1) So auch Hirsch, S. 86
2) Altmann-Bernheim, Nr. 83
3) Vgl. auch unten unter f.
4) Vgl. oben S. 80
5) Tit. 2 und 26 W.H.
6) Vgl. dazu oben S. 94

spricht aber ausdrücklich von der ventio in manus episcopi infolge eines Deliktes. Anders kann man das "commissum" wohl nicht verstehen. Es handelt sich auch insoweit um eine gegenüber dem Güterheimfall andersartige Regelung, als hier auch die Person des Verurteilten "in manus episcopi" gelangt. Im übrigen spricht weiterhin der Gebrauch des Ausdrucks als Totschlagsstrafe im Kölner Dienstrecht von 1154 [1] dafür, daß es sich um eine eigene Strafform [2] handelt.

Allerdings wird man die dortige ausführliche Regelung der diiudicatio in potestatem domini anders als die der Rechtlosigkeit nicht auf das 1 1/4 Jahrhunderte früher liegende Wormser Hofrecht übertragen können. Es wird dort nämlich in erster Linie beschrieben, wie der Totschläger nach der diiudicatio in potestatem domini die Huld seines Herrn wiedererlangen und die Aussöhnung mit den Verwandten des von ihm Erschlagenen erreichen kann, andernfalls er in ständiger Haft bleiben muß. Dem gegenüber betont das Wormser Hofrecht, das eine Haftstrafe nirgends erwähnt, die Tatsache, daß der Verbrecher mit all seiner Habe, sei sie beweglich oder unbeweglich, in die Gewalt des Grundherrn kommt, während im Kölner Dienstrecht davon überhaupt nicht die Rede ist, sondern vielmehr aus der Pflicht, sich während der Haft selbst zu unterhalten [3], hervorgeht, daß dem Delinquenten sein Vermögen belassen blieb [4].

Die ventio in manus episcopi des Wormser Hofrechts stimmt also inhaltlich nicht mit der diiudicatio in potestatem domini des Kölner Dienstrechts von 1154 überein. Welche Folgen sich für den Verurteilten außer dem Verlust seines gesamten Vermögens einstellten, muß offen bleiben.

---

1) Vgl. dort Tit. 7

2) Vgl. Gengler, S. 16

3) in hac camera ipse propriis expensis sustentabitur

4) Frensdorff, S. 81, ist allerdings der Meinung, der Gefangene sei aus seinem eingezogenen Vermögen unterhalten worden.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Nachdem in früher germanischer Zeit Straftaten der Unfreien rechtlich geregelte Folgen nur für ihre Herren hatten, geht die Entwicklung bis zur spätkarolingischen Zeit dahin, daß auch Unfreie vor den öffentlichen Gerichten für Delikte zur Verantwortung gezogen wurden. Das gilt aber nicht für Missetaten, die die Unfreien gegen Genossen begingen. Für diese Falle ist weiterhin allein der Leib- oder Grundherr zuständig. Ihm gebührt sowohl die Gerichts- als auch die Rechtssetzungsgewalt, soweit sie nicht der allzuständige König in Sonderfällen ausübt. Das tut er dann, wenn die Unterschiede der grundherrschaftlichen Strafsatzungen und deren auf die eigene familia beschränkte Geltung ihn zwingen, ein gemeinsames Strafrecht und gemeinsame interfamiliäre gerichtliche Instanzen zu schaffen, weil die gegenseitigen Rechtsverletzungen von servi benachbarter Grundherrschaften zu häufig werden. Die Gerichts- und Rechtssetzungsgewalt der Grundherren ist aus der unbeschränkten Zuchtgewalt hervorgegangen und nicht vom König verliehen. Insofern ist die grundherrliche Jurisdiktionsgewalt über die Unfreien von der Immunitätsgerichtsbarkeit zu unterscheiden. Letztere ist vom König abgeleitet und nur für Angelegenheiten erforderlich, die nicht zu den Interna der grundherrschaftlichen familia gehören.

Schriftliche hofrechtliche Strafsatzungen treten erstmals im 11. Jahrhundert auf. Das heißt jedoch nicht, daß erst im 11. Jahrhundert die willkürliche Zuchtgewalt des Herrn rechtliche Begrenzungen erfuhr. Vielmehr basieren die Hofrechte auf schon vorher geübtem Recht. Sowohl die Tatsache, daß überhaupt statt Willkur Recht eintrat, als auch die Tatsache, daß die Unfreien bei der schriftlichen Fixierung ihrer Rechte mitwirkten, beweist ihren großen sozialen Fortschritt. Was insbesondere die Ministerialen anbetrifft, so ist auch aus den behandelten strafrechtlichen Bestimmungen ihre allmähliche Herauslösung aus dem Hofverbande und damit ihre Entwicklung zum niederen Adel deutlich abzulesen.

Die vorhandenen strafrechtlichen Satzungen erscheinen alle unvollständig. Sie lassen aber nicht erkennen, daß bestimmte etwa besonders schwerwiegende Delikte von der Rechtsetzungs- oder Gerichtsgewalt des Grundherrn ausgenommen gewesen wären. Es läßt sich aus den nicht berücksichtigten Missetaten nur die Vermutung ableiten, daß Ehrverletzungen, wohl als Folge der ursprünglichen Recht- und Ehrlosigkeit der Unfreien, keine Rolle spielten. Soziologisch von Bedeutung erscheint die starke Beachtung von Gewaltverbrechen, religionsgeschichtlich ist der offenbare Mißbrauch des Eides, d.h. die anscheinend fehlende Angst vor göttlicher Bestrafung bei den kirchlichen Grundhörigen von Interesse.

Die dogmatische Gestaltung des Strafrechts weist den für das Mittelalter überhaupt kennzeichnenden Mangel an begrifflicher Ausgestaltung und an verallgemeinernden Regeln auf. Jedoch finden sich in den Einzelbestimmungen viele Belege dafür, daß die Merkmale, die unsere heutigen Begriffe ausmachen, in den meisten Fällen schon Eingang ins Rechtsleben gefunden hatten, ohne daß es zur Ausbildung von abstrakten Begriffen kam.

Die in den Strafsatzungen ausgesprochenen Unrechtsfolgen sind ein Ausdruck dafür, daß es sich um eine Zeit des Umbruchs handelt. Nur so ist das an sich unvereinbare Nebeneinander von privatem Blutracherecht und grundherrlichem Strafanspruch, von Wergeld und Sühngeld sowie leiblichen Strafen für ein- und dasselbe Delikt zu erklären. Aus den Motivierungen für einzelne Strafen oder Strafverschärfungen ist deutlich zu ersehen, daß der Abschreckungsgedanke gegenüber dem Wiedergutmachungsprinzip allmählich die Oberhand gewinnt. Trotzdem erscheint es als eine Eigenart des grundherrschaftlichen Strafrechts, daß hier die sich abzeichnende Pönalisierung des Strafrechts gerade nicht zur Einführung von Todes- und Verstümmelungsstrafen führte, während in den Gottes- und Landfrieden desselben Jahrhunderts für Unfreie bereits diese Strafen vorgesehen waren.

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 22. 9. 1938 als Sohn des Vollziehungsbeamten i.R. Hans Frieling und seiner Ehefrau Lina, geb. Bode, in Bad Oeynhausen geboren.

Vom Herbst 1944 bis zum Frühjahr 1949 besuchte ich die Volksschulen von Bad Oeynhausen und Werste, Krs. Minden. Im April 1949 trat ich in das Immanuel-Kant-Gymnasium zu Bad Oeynhausen ein. Dort bestand ich am 25. 2. 1958 die Reifeprüfung.

Anschließend begann ich im Sommersemester 1958, an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zu studieren. Während der ersten drei Semester belegte ich die Fächer Anglistik, klassische Philologie und Philosophie. Dann nahm ich das Studium der Rechtswissenschaft auf, das ich am 15. 1. 1964 mit Ablegung des ersten juristischen Staatsexamens beendete.

Den Referendardienst leistete ich ab 17. 2. 1964 beim OLG München und bei der Regierung von Oberbayern ab. Am 15. 5. 1968 bestand ich in München die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note "gut" und begann am 20. 6. 1968 meine derzeitige Tätigkeit als Regierungsassessor bei der Regierung von Oberbayern.

Seit dem 14. 4. 1961 bin ich mit meiner Frau Doris, geb. Fischer, verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Söhne und eine Tochter hervorgegangen.